40
Polem. 4
2119

Polem. 22
Rediger
<36630638550014
<36630638550014
Bayer. Staatsbibliothek

4° Polem. 2449 h

Bestättigte Unschuld
der
Reformirten Kirchen
und besonders
der
Evangelisch Reformirten Gemeinde
in der
Freyen Reichs-Stadt Worms
gegen die
unglimpfliche Beschuldigungen
des
Herrn Senior Goetzens
zu Hamburg

---

dargelegt
von
Andreas Rediger
Predigern bey vorgedachter Gemeinde.

Frankfurt und Leipzig
1768.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

AVGVSTINVS ſuper geſtis cum emerito Donatiſta Tom. VII. p. m. 770. & Epiſt. 203. p. m. 957.

Oderunt nos, credimus finiendum eſſe, quod odiunt! Et quamdiu oderunt, *fratres* audient; donec finiatur odium, nomen erit in teſtimonium.

IDEM Enarrat. in Ps. XXXII. ſub fin.

Velint nolint, *Fratres* ſunt noſtri. Tunc eſſe deſinent Fratres noſtri, ſi deſierint dicere: *Pater noſter* - - - Dicunt illi, quid nos quæritis, quid nos vultis? [cur tanto noſtram ambitis opere amicitiam & fraternitatem?] Reſpondemus: *Fratres* noſtri eſtis. Dicunt: ite a nobis, non vobiscum habemus rationem, [quia erratis, & non citra Veritatis detrimentum inter nos invicem pax procurari poteſt;] Reſpondemus: Nos prorſus vobiscum rationem habemus; unum *Chriſtum* confitemur, in uno Corpore ſub uno Capite eſſe debemus.

Vorerinnerung.

Daß die Religion, jene fürtreffliche Führerin, die uns zu dem Mittelpunct unserer wahren Glückseligkeit, zur Vereinigung mit der heiligsten Gottheit führet, man mag sie nach ihrem inneren oder äusseren Verhältniß betrachten, einen sehr bedenklichen Periode erreichet, wird wohl niemand bezweifelen. Hat sie auf der einen Seiten ihre Freunde und Lieblinge, die von ihrer inneren Schönheit und Reitzungen durchdrungen, von aller Ungerechtigkeit abtretten, und also ihre Gebotte und Lehren im Gehorsam des Glaubens befolgen; so fehlets an der andern Seiten an Feinden nicht, die sie mit der grimmigsten Wuth unaufhörlich anzufallen, zu bestürmen, zu lästern, und wo möglich ganz und gar zu verdrängen beflissen sind. Wer muß nicht über jene ungeheure Menge von Freygeistern und Spöttern erstaunen, die sich mit dieser unseligen Beschäftigung abgeben, und deren Anzahl je länger je mehr

anwächset und überhand nimmt? Von aussen betrachtet, findet sie sich mehrentheils in einen solchen politischen Nexum eingewickelt, daß das innere Wesen derselben schier ganz verdunkelt, wenigstens dermasen auf ein äusserliches Ceremoniel herunter gesetzt wird, daß zwischen dem beruffenen Christen und dem verworfenen Juden, wenig Unterschied zu bemerken ist. Hier ist der eigentliche Posten, welcher denen Dienern GOttes, dem Evangelisten, Hirten und Lehrer angewiesen ist. Hier ist der Ort, wo er mit der einen Hand bauen, mit der andern aber das Schwerdt führen, denen Irrgeistern widersprechen und die reine Lehre vertheidigen, aber auch den Kindern der Religion aus allen Kräften ins Herz predigen soll, daß das Reich GOttes nicht durch äusserliches Gepränge, sondern durch das Thun des Willens GOttes ergriffen werden könne und müsse rc. Und beydes soll mit Sanftmuth und Liebe, nach dem Muster und Lehre des obersten Hirten der Schafen geschehen.

Ganz richtig, daß die äussere Religions-Verfassungen nach Verschiedenheit der Religions-Partheyen in jedem Land und Ort beybehalten werden. Allein das ist eine Besorgung, die, wenigstens nach meinen Begriffen, nicht dem Lehrer und Prediger, sondern der Obrigkeit zukomt; und da diese, vermög der Natur ihres Amtes, verbunden ist, alle mögliche Sorgfalt und Bemühung anzuwenden, daß alle ihre Unterthanen ein geruhiges und stilles Leben führen mögen, in aller Gottseligkeit und Erbarkeit, so ergibt sich schon hieraus von selbst, daß auch alle, zum wenigstens die in denen Reichsgrundsatzungen recipirte Religionen, gleichen Schutz und Frey-

Freyheit unter ihr geniesen, wider ihr Gewissen nicht beschwehret, und, da die Religion noch höher als das Leben zu schätzen, auch die Freyheit, nach ihren Begriffen und Religions-Sätzen GOtt zu dienen, folglich auch ihre eigene Lehrer zu haben und zu hören, würklich geniesen mögen. Ich achte, daß ein Christlicher Regent und Obrigkeit nur auf diese Art recht zeigen und darthun könne, daß ihr der sämtlichen Unterthanen Wohlfarth ohne Partheylichkeit, nicht aber nur eines und des andern angelegen sey. Eine jede Religions-Parthey kan deßwegen doch begrenzet und der Nexus politicus in seiner gehörigen Mase beybehalten werden. Holland, das sich bey diesem System ganz wohl befindet, kan hierinnen zum Beyspiel dienen. Ich weiß aber nicht, ob meiner Hypothese einiges Gewicht dadurch zugehen werde, wann ich mich darauf beziehe, daß gar Heiden dergleichen billige Gesinnungen in ihr System aufgenommen haben, da Cicero den Regenten sagt: Omnes eadem æquitate contineant, commodaque Civium non divellant, ne dum partem aliquam tuentur, reliquas deserant. Ich kan mir keinen Fall denken, der den Lehrer und Prediger der herrschenden Religion befugt machen mögte, sich hiebey zu intereßiren, den ausgenommen, daß die Obrigkeit sein Bedenken abfordere. Geschiehet dieses nicht, und er lässet sich gleichwohlen beygehen, dergleichen, auf alle natürlich- und göttliche Gesetze gegründete Grundsätze, ich meyne die von der Obrigkeit billig zugelassene Religions-Dultung und Uebung mit Mund und Feder zu bestreiten, darüber Lermen zu blasen, und dem gemeinen Mann solche als wider den Religions-Frieden und alle Grundverfassungen anlauffend- zum Umsturz des gemeinen Wesens und der herrschenden Religion abzwe-

ckende Neuerungen vorzustellen, anbey der geduldeten Religions-Parthey bey aller Gelegenheit die gefährlichste Absichten beyzumessen, ihre Lehrsätze auf der gehäßigsten Seiten abzuschildern, und gerad an jener erhöheten Stelle, wo des Priesters Lippen mit Wahrheit und Frieden sich aufschliessen, und jenen Inbegriff der Christlichen Religion, welcher sie auch bey ihren gehäßigsten Feinden vortrefflich ja göttlich macht, ich meyne die Liebe, die langmüthig und freundlich ist, die nicht mit Erbitterung eiffert, oder sich blehet; die sich nicht ungeberdig stellet, nicht das ihre suchet, sich nicht erbittern lässet, nicht nach Schaden trachtet; Alles verträgt, alles glaubt, alles dultet, alles hoffet; die sich endlich nicht der Ungerechtigkeit, sondern der Wahrheit freuet, den Zuhörern reitzend zur Nachahmung predigen und immerzu einschärfen soll; wo, sage ich, des Priesters Lippen an dessen statt die Nahmen der andern Religions-Partheyen, unter Anführung ihrer vermeintlichen Irrthümern, fein öfters mit verdoppelter Stimme heraus donnern, und dafür als für dem unvermeidlichsten Weg zur ewigen Verdamniß warnen, gegen die brausende Laster des Heuchlers, des Geitzigen, des Wucherers, des Verleumbders, des Räubers und anderer Ruchlosen aber nur die halbe Bewegungen vorkehret, und mit weit leiserer Stimme redet, da verbindet man eigennützige Absichten und fleischliche Affecten mit einem blinden Religionseifer, greift der Obrigkeit ins Amt, veranlasset Erbitterungen mit viel andern daraus entstehenden Unordnungen, Mißtrauen und Stöhrungen des Wohl- und Ruhestands in dem gemeinen Wesen, und schadet der Beförderung der wahren Religion eben so viel, als mehrere Proben man zugleich von

sich

sich selbst ableget, daß man mit dem Geist und Sinn des heiligsten Stifters der Religion so gar bekannt eben noch nicht sey.

Ich weiß wohl, daß dieses die Grundsätze eines ehemaligen Thomasius, eines noch lebenden Basedows, und mehr anderer Männer sind, die unpartheyisch denken, und sich über eigennützige Vorurtheile weggesetzet haben, und daß sie dem System des Herrn Senior Goezens zu Hamburg, und derer, so von gleicher Denkungsart mit Ihm sind, gerad entgegen stehen; Allein ich hoffe nicht, daß man mir um dieser Ursachen willen zumuthen werde, mich ihrer zu begeben, ob ich mich gleich eben dadurch in eine Strittigkeit eingeflochten sehe, deren Entstehung und Anfang mir nicht anders als sehr verhaßt vorkommen können, und deren Fortsetzung ich mich hierdurch, wider alle meine Neigung zu unterziehen, nur von Amts- und Gewissens wegen verbunden erachte.

Es ist bekandt, daß das Hochehrw. Ministerium zu Hamburg im Jahr 1766. ein so genanntes pflichtmäsiges Zeugniß der Wahrheit herausgegeben habe, wodurch es einigen Zeitungsaufsätzen, welche denen daselbst wohnenden Reformirten eine Gemeinde, Aeltesten und Prediger, ja sogar ein vollständiges Consistorium zugeeignet hatten, förmlich widersprochen. Vorher hatte es bereits Einem Hochedlen Magistrat in Hamburg die beschwehrende Anzeige hierüber gethan, und zu gleicher Zeit, (damit die Christliche Welt ja nicht auf die Gedanken gerathen möchte, als ob eine zimliche Anzahl reformirter Glaubensgenossen, die in einer Stadt wohnen,

nen, den Nahmen einer Gemeinde führen kónte) eine gemessene Protestation den Actis Historico-Ecclesiasticis einverleiben lassen. Durch diese beyde letzte Aeusserungen hatte nun wohlgedachtes Ministerium seine Grenzen genugsam verwahret, und es hatte nicht das mindeste Ansehen, daß weder die Reformirten zu Hamburg, noch ein auswärtiger Reformirter etwas dagegen óffentlich áusseren würde. Als aber obgedachtes pflichtmáßiges Zeugniß der Wahrheit hierauf noch zum Vorschein kam, und erwehnte Zeitungsaufsátze darinnen, auch mit Verunglimpfung auswärtiger Reformirten, so sehr exaggeriret wurden, so wurde die Aufmerksamkeit vieler unpartheyisch-denkender mehr rege gemacht. Die Urtheile, welche darüber in den Hallischen gelehrten Zeitungen (*) und in der allgemeinen deutschen Bibliothek (**) darüber gefállet würden, fielen so wenig zum Vortheil des Hochehrwürd. Ministerii als dasjenige aus, was der Herr Basedow unter dem Nahmen Ernst Freymuth (***) dagegen erinnerte. Bey allem diesem war ich noch immer gleichgültig. Allein als ich S. 27. und 28. dieses Ministerial-Zeugnisses, jene unstatthafte Beschuldigung, womit der verewigte Herr D. und Senior Fresenius, in einer seiner, gegen das Reformirte Kirchen-Gesuch zu Frankfurt herausgegebenen Schriften, meine Gemeinde, wegen einer ehmahligen Medaillenprägung zu belegen und vor aller Welt zu verunglimpfen gut

* Siehe das 42. Stück vom Jahr 1766.

** Allgemeine deutsche Bibel III. Bands 2tes Stück S. 261. 2c.

*** Ernst Freymuths Exemplarischer Gebrauch des höchstunbedachtsamen Hamburgischen Ministerialzeugnisses wider die Reformirten. Berlin 1766.

gut gefunden, mit allen denenjenigen so lieblos- als gehäßigen Schlüssen erneuert und wieder angeführt fande, die man auf die Reformirten zu gedachtem Frankfurt, Hamburg und anderer Orten, mit so wenig Bescheidenheit und noch wenigerem Grund, deduciren wollen, so dachte ich an das, was Hieronymus sagt: In Crimine hæreseos neminem oportere esse patientem. Dann ob es wohl ganz richtig ist, daß meine Gemeinde weder von dem Herrn D. und Senior Fresenius, noch in dem Ministerial-Zeugniß einer Ketzerey beschuldiget worden, so halte ich doch die Beschuldigung, daß eine Gemeinde ihre vorgesetzte hohe Obrigkeit auf eine hinterlistig und betrügliche weise hintergangen habe, vor eben so wichtig. Und von diesem Beweggrund eines Theils durchdrungen, andern Theils aber von der Unschuld meiner Gemeinde, mit Absicht auf diese unrichtige Auflagen, überzeugt, schrieb ich im abgewichenen Jahr eine Rettung der Unschuld der Ev. Reformirten Gemeinde in der freyen Reichs-Stadt Worms, gegen die ungleiche Absichten, welche ihr in dem sogenannten pflichtmäßigen Zeugniß der Wahrheit des Ev. Lutherischen Ministerii zu Hamburg aufgebürdet werden wollen. Niemand schien mit dieser Vertheidigung weniger zufrieden zu seyn, als der Herr Senior Goetz, und niemand hatte es auch mehr Ursache, als er, da hier ein Zeugniß wider Vermuthen entkräftet wurde, welches seine, gegen die öffentliche Religionsübung der Reformirten zu Hamburg vorgebrachten heftigen Klagen, wie nicht weniger seinen angehängten Prophezeyungen von Hütten, Sälen und Kellern, welche denen Ev. Lutherischen mit der Zeit übrig bleiben würden, den besten Schwung und Anstrich geben solte, und das er einem

Mann auf Treu und Glauben nachgeschrieben hatte, den er sich in diesem, gegen die Reformirten übernommenen Geschäfte zum Muster gesetzet hatte. Man sahe daher bald darauf seine so betitulte Actenmäsige Vertheidigung des im Jahr 1766. an das Licht gestellten Zeugnisses der Wahrheit E. Hochehrw. Hamburgischen Ministerii, gegen die sogenannte Rettung der Unschuld der Reformirten Gemeinde in Worms, auf 80. Seiten in quart im Druck. Seine Absicht in diesem sonst einnehmend genug geschriebenen Aufsatz ist nicht nur, die angeführte Beschuldigung gegen meine Gemeinde zu behaupten, und den Herrn D. Fresenius gegen meine vorgebrachte Einwendungen zu rechtfertigen, sondern zugleich auch seine, in dem pflichtmäßigen Zeugniß der Wahrheit wo nicht auf die ganze reformirte Kirche, dennoch auf einen grossen Theil derselben gethane Anfälle und Verunglimpfungen, weiter auszuführen und zu bestärken. Er schreibt zwar S. 46. das Ministerial-Zeugniß sey kein heftiger Anfall auf die reformirte Kirche, beschuldiget mich aber gleichwohl S. 3. der Vorerinnerung, daß ich die, in gedachtem Zeugniß enthaltene gerechte Beschwehrden über so manche Bedrückungen, welche die Ev. Lutherische Kirche überhaupt in Deutschland von den Reformirten erdulden müssen, rc. als ein heisses Eisen sehr weislich hätte liegen gelassen, und gestehet folglich erwehnten Anfall selbsten ein.

Ich muß gestehen, daß mir keine Bedrückungen, welche die Ev. Lutherische Kirche dermahlen in Deutschland von den Reformirten erdulden müsse, bekannt seyen. Der Herr Senior mag wohl auch keine wissen, sonsten er sie gewißlich würde angeführet haben. Es sind also alte

Be-

Bedrückungen, oder vielmehr traurige Würkungen und Rueera eines unbesonnenen Religionseifers der beyden abgewichenen Jahrhunderten, deren sich beyderseitige Religions-Partheyen leider! schuldig gemacht, und die wohl beyden, aber gewiß auch denen zu keiner Ehre gereichen, die sie, zur Unterhaltung der gegenseitigen Animositäten und Spaltungen, bey aller Gelegenheit erneueren. Das ist freylich ein Feld, worinnen solche Streiter, die nach ihren Neigungen und Absichten gern immer im Harnisch liegen, sich herum zu tummelen alle Gelegenheit finden. Allein was für Frucht hat man von solchen Turnieren und Lanzen brechen? Ist das eine Beschäftigung vor Streiter JEsu Christi, die nur Friede verkündigen, Gutes predigen, Heil ansagen, und die Liebe auch selbst gegen die Feinde andringen sollen? Können wir die, in vorigen Zeiten auf beyden Seiten gemachte Fehler dadurch gut machen, daß wir sie immer hervorgraben und einander vorwerfen, oder gewinnen wir dem Reich GOttes und seiner Gerechtigkeit dadurch nur eine einzige Menschenseele, daß wir jenen unseligen Streit, von der Art und Weise der Gegenwart des Leibs und Blutes JEsu Christi im H. Abendmahl, der anfänglich nur eine blose Privatsache war, und erst nach einer gewißen Zeitstrecke zu einer Trennung ausgeschlagen, der gleichwohlen von den ersten Reformatoren selbsten, von Luthern, und Zwingel, von Melanchton und Calvin, und andern redlichen Männern, so öfters beklagt und bereuet, auch wohl zu beyderseitigen Ruhe verglichen worden, zu unsern aufgeklärten Zeiten immer wiederholen, biß auf den geringsten Umstand entwickelen, und unterhalten? Wäre es vor beyde Partheyen nicht weit besser und vortheilhafter, solches gehäßige Andenken durch

Der erste Abschnitt.

Bestättigte Unschuld der reformirten Gemeinde in Worms gegen die unerweisliche Beschuldigungen des verewigten Herrn D. Fresenii und Herrn Senior Goezens.

§. 1.

Zu gehöriger Auseinandersetz- und Erleuterung dieser Medaillen-Prägungs-Sache ist vor allen Dingen zu bemerken nöthig, daß das Obmotum derselben, gleich der wohlseel. Königl. Preusische Herr Hofrath von Menzel in seinem, zur Vertheidigung meiner Gemeinde unterm 9ten Junii 1755. ausgestellt- und in meiner Rettung S. 26. seqq. angeführten Pro Memoria wohlbedächtlich erinnert, nicht von Seiten Eines hiesigen Hochedlen Magistrats, sondern von wohlgedachten Herrn Senioren der Ev. Lutherischen Geistlichkeit zu Frankfurt und Hamburg, viele Jahre nach beschehenem Prägungs-Vorgang, blos zu dem Ende zurückgerufen und gemacht worden sey, damit Ihren, gegen die Reformirten in erwehnten beyden Städten, und deren öffentliche Religions-Uebung vorgebrachten Abrathungs-Gründen und ungleichen Beschuldigungen ein desto grösserer Nachdruck zugehen möge. Es wäre zu wünschen, und zu völliger Aufheiterung der Unschuld meiner Gemeinde weit besser gewesen, wann diese Sache gleich bey ihrem ersten Ausbruch, da wohlbemerkter Herr Hofrath sowohl als der Herr Städtmeister senior Weiß, und die damahlige Vorstehere der Gemeinde, nicht weniger der Schuldiener Wintz noch im Leben gewesen, von Seiten Eines Hochedlen Magistrats genauer wäre untersucht worden. Allein da Desselben edle Denkungsart auch in dieser Sache sich dermasen zu Tage gelegt, daß Derselbe erstbenennten Herrn Städtmeister senior Weiß, auf den sich der Herr Hofrath von Menzel gleichwohl bezogen, über den wahren Hergang der Sache, nach dem Gutachten des Herrn Consulent Ries, nicht einmahl vernehmen oder ad Protocollum constituiren, auch nicht mittelst Abhörung der dermahligen Vorsteheren auf die würkliche Prägungs-Veranlassung näher inqui-

quiriren, sondern sich nur damit begnügen wollen, daß Er die Ihme vom Pfarrer und Vorstehern präsentirte Medaillen, in Meynung, daß diese auch die Urheber der Aufschrift und Prägung derselben seyen, unter Anführung, daß Ein sämtlich Hochedler Magistrat weder in das eine noch in das andere consentiret und damit zufrieden sey, mit einem Verweiß zurückgegeben; Da ferner mein seel. Antecessor, der damahlige Prediger Kilian, wegen hohem Alter die Feder nur mit der grösten Beschwehrlichkeit und zu einer unleserlichen Schreiberey führen können, folglich über die Vorgänge bey der Grundsteinlegung und Einweihung der Kirche, keine ordentliche Register geführet worden; der Herr Hofrath von Menzel überdem, aus Ursachen, die Er mir und meiner Gemeinde so wenig als dem Herrn D. Fresenius und Herrn Senior Goez entdecket hat, mit dem damahligen Schulhalter Winz, über die meiste in diesem Geschäft vorgekommene Gegenstände und Besorgungen besonders zu correspondiren gut gefunden, sofort auch, ohne die oft versprochene ausführliche Beschreibung der ganzen Solennität hieher gesandt zu haben, ohnvermuthet, und wegen seinen seltenen Gaben, nur allzufrüh mit Tod abgangen; so ist es, daß man über alle und jede in dieser Sache vorgekommene Umständen, diejenige Aufschlüsse und documentirte Erleuterungen oder gerichtliche Beweise nicht darlegen und geben kan, die man in obigem Fall würde haben geben können. Soviel jedoch, als zur Bestättigung der Unschuld meiner Gemeinde überhaupt nöthig ist, wird sich wohl noch aufklären lassen.

§. 2.

Es ist nicht nöthig, bey dem, was der Herr Senior S. 18. §. 5. gleich von Anfang vorbringt, sich aufzuhalten. Er will seine Beschuldigungen nicht auf die ganze reformirte Gemeinde zu Worms, sondern nur auf diejenige extendiret haben, die die Einweihungs-Medaille erfunden haben, prägen lassen, genehm gehalten, indem sie die darauf befindliche lateinische Worte verstanden, und die dabey zum Grund liegende Absicht eingesehen haben. Er glaubt selbst, daß sich von dieser Art wenige unter der Gemeinde würden gefunden haben. Ich habe aber die Ehre ihn ganz dreist zu versichern, daß sich von dieser Art kein einziger darunter gefunden.

Meine

Meine ganze Gemeinde bestund damahlen, wie noch gegenwärtig, ohngefehr 4. Kauf- oder Handelsleute ausgenommen, aus lauter Professionisten, die der lateinischen Sprache unkundig, und zur Erfindung solcherley Gedächtnißmünzen, oder sonstig politischen, und erst nach ganzen Jahrhunderten würken sollender geheimen Absichten ganz und gar unfähig sind. Wann aber der Herr D. Fresenius gleichwohlen ohne einige Einschränkung dahinschreibt: **Die reformirte Einwohner zu Worms** hätten auf die Grundsteinlegung ihrer neuen Kirche auf eine sehr listige Weise ein Medaillen-Document aufgerichtet, und wann ihm der Herr Concipient des pflichtmäsigen Zeugnisses in dem nehmlichen Ton nachsingt: „Man „muß erstaunen, wann man bemerkt, wie sie (Reformirten) ihren „Nachkommen Documenten in die Hände zu spielen suchen, die „ihren Absichten künftig zu statten kommen können. Als die Re„formirten zu **Worms** die Erlaubniß erhalten, daß sie eine Kirche „bauen können, so ließen sie — eine Münze prägen — und verschie„dene Stücke in den Grundstein einschieben. Was ihre Absicht da„bey gewesen, ist leicht zu erachten ꝛc. „ so weiß ich mir keinen solchen Sprachgebrauch dabey zu denken, daß die Reformirten in Worms oder die daselbstige reformirte Einwohner, nur wenige unter der Gemeinde, auch vermuthlich selbst nicht einmahl diejenige Vorstehere bedeuten sollen, welchen die Medaillen von Einem Hochedlen **Magistrat** zurückgegeben worden. Wie vieles Gewicht erhält nicht schon die Unschuld meiner Gemeinde, wann man die ihr imputirte Medaillenprägung in diesem Gesichtspunkt betrachtet, und welche Unbilligkeit wächset nicht dadurch zugleich der uneingeschränkten Beschuldigung wohlgedachter beyder Herrn Senioren zu?

Inzwischen soll sich beydes wohl noch weit deutlicher entwickeln, wann ich einen Irrthum, der mir in meiner Rettung der Unschuld, aus Mangel näherer Erkundigung entwischet, werde wiederrufen und dem wahren Hergang der Sachen gemäs verbessert haben. Indem ich jenes versehen, welches in das **Ministerial**-Zeugniß eingeschlichen war, und die Taufe der Ev. Lutherischen Kinder in Bremen betrift, von dem Herrn Senior Goetz aber in seiner actenmäsigen **Vertheidigung** S. 55. und 56. gleichmäsig wiederrufen und verbessert worden, ihme völlig gut schreibe, so verspreche ich mir eine

eine gleiche Gefälligkeit von ihm, wegen meinem Wiederuf und Verbesserung, die ich alsogleich anführen will.

Ich hatte in meiner Rettung der Unschuld S. 24. §. 9. angeführet, man habe von seiten der damahligen Vorstehern meiner Ge„meinde, jenen Abriß der Medaille, welchen der Herr Hofrath von „Menzel unterm 1. Dec. 1744. von Berlin hieher gesendet, Einem „Hochedlen Magistrat durch den Schuldiener Wintz zur Genehmi„gung präsentiren lassen.„

Ohne vorgängige nähere Untersuchnng dieses Umstandes, veranlasset durch das Schreiben des letzteren an den Herrn Hofrath vom 8. Nov. 1745. verfiel ich in diesen Irrthum, den ich hiemit feyerlichst zurücknehme. Indem der Herr von Menzel denen Vorstehern in obgedachtem Schreiben „ganz dienstlich anheim gab, „ob sie belieben wolten, den Abriß in seinem Nahmen E. Hoch„edlen Magistrat zu präsentiren„ ꝛc. so dachte ich, diese Präsentation würde auch sofort seyn befolget worden, und da ich aus des Schuldieners Bericht vom 8. Nov. 1745. ersahe, „daß die Ab„schrift der Münz an den Herrn Prediger Kilian zurückgesen„det worden wäre ꝛc.„ so machte ich den nicht genug durchdachten Schluß, Ihme Schuldiener müsse die Präsentation auch würklich committirt worden seyn.

Die Zeit, welche sich zwischen diesen zwey Briefen befindet, und die sich auf beynahe ein ganzes Jahr belauft, macht schon vor sich gedachten Irrthum wahrscheinlich, und bewegte mich, die vorhandene Papiere näher zu durchsuchen. Das Concept eines Schreibens, welches die Vorstehere unterm 26. Dec. 1744. an wohlgedachten Herrn Hofrath nach Berlin erlassen, und das mir nach einigem suchen in die Hände fiel, bestättigte meinen Irrthum. Sie stellen darinnen vor „daß ein Hochedler Magistrat, wann sie Ihme „den Abriß der Medaille, ohne beygefügtes Schreiben von dem „Herrn Hofrath präsentiren würden, gar leicht auf die Gedanken „gerathen möchte, es sey ihr (der Vorsteher) Werk, und ohne des „Herrn Hofraths Wissenschaft und Genehmigung von ihnen prä„sentiret worden. Sie bitten dahero unterthänigst, ob nicht der„selbe geruhen wolle, die Präsentirung mittelst eines beliebigen ei„genhändigen Schreibens an E. Hochedl. Rath zu bewerkstelligen,

„welches sie dann, wann es ihnen würde zugeschickt werden, un„terthänigst überreichen wollten. Der Schluß des Concepts war „ein Glückwunsch zum vorstehenden neuen Jahr.

Ich muß gestehen, daß ich bey mir selbst ziemlich lang angestanden, ob ich auf die würkliche Absendung dieses Schreibens schliessen solte, das nur ein bloser Aufsatz war, nachdem ich mich vergeblich bemühet hatte, nähere Nachrichten, oder wenigstens eine darauf gegebene Antwort des Herrn von Menzels vorzufinden. Allein nachdem ich den Bericht zu Gesichte bekommen, den der Herr Consulent Ries Einem Hochedlen Magistrat über diese Medaillenprägungs-Sache unterm 15. Febr. 1746. abgestattet, und der S. 32. 33. 34. der actenmäsigen Vertheidigung des Herrn Seniors ausführlich zu lesen ist; nachdem ich daselbst die Declaration und Erleuterung vernommen, welche der Herr Hofrath dem Herrn Consulent über die Präsentation der Abschrift mehrgedachter Medaille ertheilet, so hat sich mein erwehnter Irrthum bestättigt, und ganz klar zu Tag gegeben, daß jener auf die Vorstellung der Vorsteher den Schluß gefasset, die Präsentirung durch den Canal des Herrn Consulent Kornachers veranstalten zu lassen. Dann nachdem der Herr Consulent Ries dem Herrn Hofrath von Menzel sein Befremden über die Prägung einer Medaille zu vernehmen gegeben, welche nach vorher genommener beiderseitigen Verabredung, mit Genehm- und Bewilligung Eines Hochedlen Magistrats, aber nicht ohne dessen Vorwissen, vorgenommen werden sollen, so hat der Herr Hofrath von Menzel dagegen versetzet,

„wie er sich der beschehenen Verabredung allerdings wohl „erinnerte, auch solcher seines Orts aufs genaueste nachge„kommen wäre, gestalten er das Schema der zu prägenden „Medaille an den Herrn Consulent **Kornacher**, als einen „am sichersten zu seyn geglaubten Canal, addreßiret, und „ihn um weitere Beförderung *ad Magistratum* ersuchet habe, „welcher auch, der gewissesten Versicherung nach, die Ein„sendung an Herrn Stådtmeister sen. **Weise** bewürket, dieser „aber hätte nach einiger Zeit das Schema dem Herrn Pfar„rer **Kilian** zugestellet. Wäre kein dißfalsiger Vortrag beym „Magistrat geschehen, so könte ihm Herrn Hofrath verhof„fentlich

„fentlich nichts zur Last gelegt, oder die nicht anders denn „mit geglaubter Zufriedenheit des Magistrats veranstalte „Prägung der Medaille, als eine heimlich unternommene „Handlung angesehen werden.

§. 3.

Diese Declaration ist von solcher Deutlichkeit, und so entscheidend, daß die Unschuld meiner Gemeinde dadurch gegen alle Einwendungen und Widersprüche völlig gerettet und ausser allen Zweifel gestellet ist. Ich finde mich daher dem Herrn Senior Goetz für die Bekandtmachung derselben unendlich verbunden, und achte es vor eine besondere Marque der göttlichen Direction, daß, indem er sich bemühet, meine Gemeinde als ein Muster der Unredlichkeit, zur Verunglimpfung anderer reformirten Religionsverwandten aufzustellen, er zu gleicher Zeit die unverwerflichste Urkunden zur Bestättigung ihrer Unschuld ans Licht bringt. Man behalte nur den Hauptpunkt des, von wohlbedachten beyden geistlichen Herrn erregten Streits über diese Medaillenprägungs-Sache immer vor den Augen, und vergleiche die dabey gemacht gewordene, und gemacht werden könnende Bedenken und Zweifel mit der bemeldeten Declaration des Herrn Hofrath von Menzels, so, wie mit dessen übrigen in meiner Rettung angeführten Briefen und gegebenen Erleuterungen, so werden sie sich sämtlich auflösen lassen.

Die Herrn Fresenius und Goetz beschuldigen meine Gemeinde, oder welches einerley ist, die reformirte Einwohner in Worms, daß sie eine Medaille auf eine sehr listige Weise unter Eines Hoch-Edlen Magistrats Nahmen, und doch ohne dessen Vorwissen, hätten prägen lassen.

Der Herr Hofrath von Menzel antwortet darauf insgemein, daß derjenige, der dem Herrn D. Fresenius solche Nachricht gegeben, ganz falsch und unrichtig von den Umständen der Sache informirt gewesen seyn müsse, S. 27. meiner Rettung. insbesondere schreibt er unterm 9. Nov. 1745. von Manheim an den Prediger und Vorsteher, sie solten ihm den bißher von Ihnen zurückgehaltenen Abriß der Medaille zuschicken, er wolle und

werde die Prägung derselbe auf seine Kosten besorgen, und begegnet dadurch zugleich dem Einwurf, die Gemeinde habe die Unkosten dazu vorgeschossen, und sich also der Prägung theilhaftig gemacht. S. 25. der Rettung.

Der Herr Sen. Goetz meynet, der Herr Hofrath seye zu der Prägung durch das Schreiben des Schuldiener Wintzens vom 8. Nov. 1745. veranlasset worden, indem er nach demselben geglaubt, die Präsentation an Einen Hochedlen Magistrat sey vorher beschehen, und desselben Genehmigung erfolget, beydes aber wäre falsch.

Der Herr von Menzel setzet dagegen: „Er habe das Schema der zu prägenden Medaille an den Herrn Consulent Kornacher, als einen am sichersten zu seyn geglaubten Canal addreßiret, und ihn um Beförderung ad Magistratum ersuchet, welcher auch der gewissesten Versicherung nach, die Einsendung an Herrn Städtmeister sen. Weise bewürket, und dieser hätte nach einiger Zeit das Schema dem Herrn Prediger Kilian zugestellet. Wäre kein dißfalsiger Vertrag beym Magistrat geschehen, so könte ihm Herrn Hofrath (und noch weniger der Gemeinde) verhoffentlich nichts zur Last gelegt werden.

Der Herr Senior Goetz merkt S. 35. der actenmäsigen Vertheidigung hiebey an, 1) daß, da der Herr Hofrath nicht sage, daß er die Versicherung, daß die Einsendung des Schema an den Herrn Städtmeister Weise bewürket worden, von dem Herrn Consulent erhalten, der ganze Grund, auf welchen er, Herr von Menzel die Ueberzeugung von einer E. Hochedl. Rath zu Worms geschehenen Präsentation gebauet, der Brief des Schuldieners Wintz seyn müsse.

Ich antworte, das sey keine Folge. Er kan wohl nähere Nachricht von Herrn Consulent Kornacher erhalten, aber nicht gut gefunden haben, selbige anzuführen. Der Herr Senior lese nur, was er in seiner Wiederlegung der Freseniansichen Beschuldigungen S. 28. der Rettung deßfalls schreibt: Ich könte hierüber weit mehrere Particularien anführen, wenn das *Obmotum* von seiten des Hochlöblichen Magistrats der freyen Reichsstadt Worms wäre

wäre gemacht worden; Er würde in diesem Fall noch haben reden und antworten können. Da aber dieses nicht geschehen, da ein Hochedler Magistrat diese Irrung, nach seiner erhabenen und edlen Denkungsart, bey der Contestation des Herrn Consulent Ries gegen den Herrn Hofrath, und bey der Rückgab derer Medaillen bewenden lassen, da der Angrif auf die Gemeinde von einem Auswertigen geschehen, der sich um die hiesige Angelegenheiten nichts zu bekümmern gehabt, sondern weit besser seine ihm anbefohlnen Obliegenheiten abwarten sollen, so hielte er für unnöthig, mehrere Particularitäten deßfalls anzuführen.

Der Herr Senior fährt fort: Es sey sehr begreiflich, daß Ein Hochedler Rath sich in dieser Sache nicht an den Herrn Hofrath gewandt, und seine Bürger bey ihm verklagt habe. S. 38. der actenm. Vertheidigung.

Seichte Anmerkung! Gerad als wenn das die Bürger bey dem Herrn von Menzel verklagen heisse, wann man eine hinlängliche Erleuterung über den vorgewesenen Prägungs-Umstand von ihm begehrt hätte.

Die Zweite Anmerkung des Herrn Seniors über die Relation des Herrn Consulent Ries betrift den noch lebenden und um das hiesige Stadtwesen sich sehr verdient gemachten Herrn Städtmeister senior Gabler. Da der Herr Hofrath von Menzel gegen den Herrn Consulent Ries, wegen Einsendung der projectirten Medaille nur des Herrn Städtmeister Weisens erwehnet, so schließt er, daß dasjenige, was der Schuldiener Wintz von dem Herrn Städtmeister Gabler gemeldet, falsch sey.

Da ich vor wohlgedachten Herrn Städtmeister, wie vor dessen S. 27. rc. der actenm. Vertheidigung, angeführtes Schreiben, alle gebührende Hochachtung habe, so bin ich so weit entfernet, diesen Schluß des Herrn Seniors zu bestreiten, daß ich, als ob ihme das Project der Medaille durch den Schuldiener Winz vor der Prägung wäre präsentirt worden, vielmehr selbst als einen Irrthum zurückgenommen habe. Nur allein der Schuldiener Wintz würde, wenn er noch am Leben wäre, die beste Erleuterung geben können, ob er in seinem an den Herrn von Menzel erlassenen Schreiben des Herrn Städt-

Stádtmeister Gablers vorsezlich wider die Warheit, oder aus Uebereilung und Unbedachtsamkeit, oder aus welchem sonstigen Grund, Erwehnung gethan habe. Genug, daß dieser Umstand meine Gemeinde nicht gravirt, um deren Vertheidigung es mir hier nur zu thun ist, als die ihren Schuldiener so wenig zu einiger Unterhandlung oder Correspondenz-Führung wegen den Medaillen bevollmächtigt hat, als wenig solches aus seinem Schreiben, oder aus denen vom Herrn von Menzel gethanen Declarationen und erlassenen Schreiben und Erleuterungen zu folgeren oder zu erweisen stehet.

Ueber die dritte Anmerkung des Herrn Seniors, die er S. 35. der actenm. Verth. wegen der Consulent-Riesischen Relation angebracht hat, daß der Herr Hofrath nicht sagen könne, daß er die geringste Versicherung der Approbation von Seiten Eines Hochedl. Raths erhalten, wie auch, daß von einem *ad Protocollum* zu erwartenden *Eclaircissement* von dem Herrn Städtmeister sey. Weise dieser Sache wegen *in Actis & Protocollis Ampl. Senatus Wormat.* sich nicht die geringste Spur finde, brauche ich nichts weiter zu sagen. Hätte sich der Herr Senior über diesen Umstand an beyde zu gehöriger Zeit wenden und nähere Erleuterung begehren wollen, so würden sie ihm vielleicht, und bey dieser Gelegenheit uns allen, ein völliger Licht aufgeschlossen, zum wenigsten aufzuschliesen gekont haben. Die Glosse aber, die der Herr Sen. S. 30. über mehrgedachten, in meiner Rettung S. 25. angezogenen Brief des Herrn von Menzels gemacht hat, gehöret noch in dieses Fach. Dieser schreibt von Manheim: Da ich von dem Hochlöbl. Magistrat bey meiner jetzigen Anwesenheit dahier vernehme, daß derselbe Ihnen längstens den Abriß der —— Medaille zugestellet ꝛc. Man solte hieraus vermuthen, schreibt der Herr Senior, daß Ein Hochlöbl. Magistrat dem Herrn von Menzel diese Nachricht selbst ertheilet habe. Allein daß dieses der Sinn der Worte des Herrn Hofraths nicht seyn könne, erhelle daraus, weil er damahls noch nicht nach Worms gekommen, und weil, wenn er diese Nachricht von E. Hochedlen Rath schriftlich erhalten hätte, ein solches Schreiben gewiß nicht würde seyn zurück gehalten worden. Ich will nimmermehr behaupten, daß ein sämtlicher Hochedler Magistrat dem Herrn Hofrath solche Nachricht überschrieben habe. Allein wann der Herr

Senior zugleich beweisen will, daß ihm ausser des Schuldieners Brief ganz und gar keine Nachricht von dieser Seite zugekommen seyn könne, so muß ich gestehen, daß mir seine beyde Gründe sehr schwach vorkommen. **Der Herr Hofrath war noch nicht zu Worms, folglich hat er die Nachricht nicht erhalten können!** Kan ich von dem Hochehrw. Ministerio zu Hamburg, und von Sachen, die daßelbe beliebt oder verwirft, keine Nachricht bekommen, es sey dann, daß ich persönlich zu Hamburg bin? Die Unerheblichkeit des zweiten Grundes hab ich kurz vorher schon angemerkt. Die Worte des Herrn Hofraths sollen also, nach der Umschreibung des Herrn Senior Goetzens nur diesen Verstand haben: **Nachdem ich vernehme, daß Ein Hochlöblicher Magistrat ihnen längstens den Abriß** rc. **diß Vernehmen aber soll nur auf den Schuldiener Wintz und dessen Schreiben** seine Beziehung haben. Ich kan hiebey einer ganz kleinen Anmerkung ohnmöglich ausweichen. Da ich in meiner **Rettung** geschrieben hatte, die Aufschrift der Medaille solle nichts weiter beweisen, als daß **Ein Hochedler, der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethaner Magistrat**, den *Actum* **der Grundsteinleg- und Einweihung, aus besonderer Geneigtheit und Achtung für seine Ev. reformirte Bürger, mittelst seiner Gegenwart habe** solennisiren lassen **oder helfen**, so ruft der Herr **Senior** S. 41. der actenm. **Verth.** hierüber aus: Hier haben die Leser abermahl eine vortrefliche Probe der reformirten **Hermeneutick**! Und seine Umschreibung des Herrn von Menzels Briefs, was ist dann das vor eine **Hermeneutik**! Soll ichs in gleichem Ton zurücksagen? Doch nein, ich will die Erwartung der Leser dißmahl hintergehen, und nur dieses sagen, daß der **Herr Senior**, einen solchen habilen und berühmten Staatsmann, als der Herr **Hofrath** von **Menzel** war, * Briefe schreiben zu lernen, etwas zu spath gekommen sey! Hätte derselbe nur auf den von dem Schuldiener erhaltenen Brief gezielet, so würde er ohne Zweifel geschrieben haben: **Nachdem ich von Ihrem Schuldiener bey meiner**

---

* Eine ganz kurze Anecdote von ihm findet man in des Herrn von Loens gesammleten kleinen Schriften II. Theil. 9. Brief. S. 119.

ner jetzigen Anwesenheit vernehme, daß Ein Hochedler Magistrat Ihnen den Abriß ꝛc. Gesezt aber, die Worte wären nur so zu verstehen, als sie der Herr Senior verstanden haben will, so geben sie ja einen abermahligen ganz überzeugenden Beweiß dessen, das ich kurz vorhin erwiesen und überhaupt darthun will, nemlich daß meine Gemeinde den Schuldiener über die Medaillen-Prägung nicht bevollmächtigt, oder im geringsten daran Theil genommen habe, gestalten sonsten der Herr von Menzel natürlicher Weise würde geschrieben haben: Nachdem Sie mir bey meiner jetzigen Anwesenheit allhier durch Ihren Schuldiener Wintz haben melden lassen, daß Ein Hochlöbl. Magistrat Ihnen ꝛc.

§. 4.

Doch der Herr Senior vermeynet meine Gemeinde wegen dieser Begebenheit noch mehr graviren zu können. Er führet zu diesem Ende das Schreiben der Vorsteheren an, mittelst dessen sie einige Stücke der geprägten Medaillen, so wie sie Ihnen zu diesem Endzweck von dem Herrn Hofrath von Menzel von Manheim zugesendet worden, Einem Hochedlen Magistrat präsentiret haben; und das S. 31. actenm. Vertheidigung zu lesen ist. Zugleich liefert er S. 36. und 37. das venerirliche Raths-Decretum, welches ihnen unter Rückgebung gedachter überreichter Medaillen intimiret worden ist. Er meynet, dieses Decretum sey hinlänglich, die ganze Sache zu entscheiden. Unpartheyische Leser werden aber nur so viel daraus abnehmen können, daß die Präsentation der Medaille vor ihrer Prägung Einem sämtlichen Hochedlen Magistrat zur Approbation nicht beschehen, daß dahero Derselbe weder mit der Prägung selbst, noch mit der auf der Medaille befindlichen Aufschrift zufrieden sey, und dadurch, daß Ihme die Vorsteher einige Stücke derselben präsentiret, auf die Gedanken gerathen, sie Vorstehere hätten sie auch prägen lassen.

Was das erste betrift, so ist aus der Relation des Herrn Consulent Ries vorher bereits erwiesen, daß weder der Herr Hofrath von Menzel, noch weniger meine Gemeinde oder ihre Vorsteher, daran, daß der Abriß der Medaille Einem gesamten Hochedlen Magistrat zur Genehmigung nicht präsentiret worden, die mindeste

Schuld

Schuld haben. Alles dasjenige, was der Herr Senior. S. 40. der A. Vertheid. zusammenraffet und anführet, z. E. daß ein solches Unterfangen von Bürgern gegen ihre vorgesezte Obrigkeit—als unleidlich anzusehen, daß der Herr Hofrath von Menzel durch den Brief des Schuldieners Wintz hintergangen worden, daß dieser vermuthlich gut unterrichtete Mann sich sehr gehütet, dem Herrn Hofrath zu benachrichtigen, daß er in diesem Fall die Ehre gehabt, der Deputirte der Gemeinde zu seyn ic. sind eitel falsche Supposita, und nur Sand, den der Herr Senior dem Leser in die Augen werfen will. Selbst das, was der damahlige Vorsteher Trautwein, nachdem ihm und seinen Mitältesten wohlbesagtes Rathsdecret publiciret worden, geäussert, nemlich, daß der hierunter begangene Fehler ihren Vorfahren einig heim und zur Last falle, bestättigt die Unschuld, wie der Vorsteher, so der Gemeinde. Man sagt ihnen, daß mit der geprägten Medaille ein Fehler vorgegangen. Da ihnen von der ganzen Sache nichts bewust war, so wollen sie den Fehler selbst wohl nicht widersprechen, finden sich aber von ihrer Unschuld dermasen überzeugt, daß sie dafür halten, ihre Vorfahren müsten ihn begangen haben. Und welches waren ihre Vorfahren? Diejenige, die zur Zeit der Prägung der Medaille Vorsteher gewesen. Und wann ist die Medaille geprägt, ihnen aber zurükgegeben, und das Rathsdecret vorgelesen worden? Diß alles ist in einem Zeitraum von 3. bis 4. Monathen geschehen. Vom 10. Nov. bis den 20. Dec. 1745. ward die Medaille zu Manheim geprägt. S. 25. und 30. der Rettung. Am 1. Jan. 1746. geschahe nach der, bey der Gemeinde eingeführten Observanz, die Veränderung des Vorstandes. Am 14. Febr. desselben Jahrs wurden 2. Stücke Einem Hochedlen Magistrat präsentirt, und am 4. Merz a. d. den Vorstehern nach vorgelesenem Decret zurükgegeben. S. 31. 36. und 37. der Rettung. Wie leicht wäre es also gewesen, die erst kürzlich abgetrettene Vorstehere, auf die der Trautwein provociret, darüber zu constituiren, und dadurch der Sache auf den Grund zu sehen?

Daß der Herr Senior dafür hält, die Vorsteher hätten diesen ihnen ertheilten Verweis höchstwarscheinlich in aller Stille beygelegt, auch dem Herrn Hofrath davon keine Nachricht ertheilt, weil derselbe in seiner vom 9. Jun. 1755. datirten Vertheidigung der Unschuld

schuld meiner Gemeinde davon nichts erwehnet S. 38. der A. Vertheid., darinnen irret er. Das vorhandene Concept ihres Berichts, den sie dieserhalb unterm 8. Merz 1746. an wohlbemeldten Herrn Hofrath abgelassen, beweiset das Gegentheil. Sie drücken sich darinnen folgender masen aus; „Wir nehmen die unterthänige Frey-„müthigkeit, den Erfolg von denen, an einen Hochedlen Magi-„strat, als unsere werthe Obrigkeit gehorsamst präsentirt gehab-„ten zwey Medaillen zu berichten, wie daß Derselbe uns den 7. „dieses nach vorheriger Vorbescheidung, von Einem Hochlöbl. Amt „mittelst Vorlesung des Sub Lit. A. angebogenen Decrets, wieder „zurükgegeben worden. Wir überlassen und geben Ew. Hoch-„wohlgeb. diese von Ihnen von Anfang bis hieher so vorsichtig „verhandelt und bewürkt gewordene ganze Affaire, da Ihnen „um so mehr hochgeneigt bekannt, daß wir darinnen unverdient „und unschuldig leiden sollen. Wir legen auch das Schreiben, „womit die Medaillen an Einen Hochedl. Magistrat überreichet „worden sub Lit. B. hiebey, als welches Ew. Hochwohlgeb. ehe „es ausgefertigt und übergeben worden, auch geneigtest eingese-„hen, und also zu mundiren gut gefunden. ꝛc.

Daß er aber hievon in seinem Aufsatz vom 9. Jun. 1755. nichts gemeldet, mag wohl daher gekommen seyn, weil das Obmotum über diese Angelegenheit von Seiten Eines Hochedl. Magistrats nicht gemacht worden, und er nicht nöthig erachtet, dem Herrn D. Fresenius hierüber einen genauen Bericht abzustatten. Ueberdis war ja auch seine, dem Herrn Consulent Ries gethane Declaration erleuterend genug. Es ist aber noch ein Posten zurück, den ich nachholen und beleuchten muß. Ich hatte §. 8. S. 21. meiner Rettung geäussert: Daß die solenne Handlung der Inauguration der Kirche glüklich vollendet worden, ohne daß noch eine Medaille projectirt worden wäre. Da nun der S. 27. der A. Vertheid. eingerükte ausführliche Bericht des Herrn Städtmeister Gablers ausdrüklich besage, daß schon am 8. Jun. 1744. als den Tag vor der Einweihung der Kirche, bey der von Seiten Einer Löblichen Deputation Eines Hochedl. Magistrats mit dem Herrn Hofrath von Menzel gehaltenen Conferenz, wegen künftiger Prägung einer Medaille Meldung geschehen, auch ein vorläufiger Abriß producirt, und dessen einstweilige Beylegung in den Grundstein begehret worden

wäre,

wäre, so beschuldigt mich der Herr Senior einer offenbarer Unwahrheit. Wie unrichtig ist auch diese Beschuldigung! Meine Gemeinde wird einer heimlich unternommenen Medaillenprägung angeschuldigt. Ich will sie vertheidigen, und versichere in dessen Gefolg, daß ihr weder vor noch nach der Einweihung eine Medaille zu projectiren oder heimlich prägen zu lassen in den Sinn gekommen. Sagen dann der Herr Städtmeister Gabler, daß meine Gemeinde oder ihre Vorsteher der Conferenz beygewohnet? Wie haben sie dann wissen können, was in derselben tractiret worden?

Ich werde mich übrigens auf die von dem Herrn Senior Goez S. 39. seqq. der Actenm. Vertheid. aufgeworfene Fragen, über die Bedeutung der Aufschrift der Medaille, nicht einlassen. Es würde meiner seits eine strafbare Vermessenheit seyn, wann ich darüber, was die Gerechtsame Eines Hochedlen Magistrats betrift, oder denselben präjudiciren möchte, glossiren wolte. Die Hauptsache komt fürnemlich darauf an, „ob meine Gemeinde, oder die „Reformirte Einwohner in Worms die quästionirte Medaillen heim„lich haben prägen lassen, und ob sie daran Theil genommen oder „nicht, und das meyne ich genugsam erörtert zu haben. Auch selbsten dem Herrn Hofrath von Menzel kan hierinnen nicht wohl etwas zur Last gelegt, oder ein Vorwurf gemacht werden, so lang der Herr Senior in forma probante nicht wird erwiesen haben, „daß „Er das Schema der zu prägenden Medaille nicht an den Herrn „Consulent Kornacher, als einen am sichersten zu seyn geglaubten „Canal addressiret, und ihn um weitere Beförderung ersuchet; daß „derselbe die Einsendung an Herrn Städtmeister sen. Weise nicht „bewürket; und daß dieser gedachtes Schema nach einiger Zeit dem „Herrn Prediger Kilian nicht zugestellet habe?„

Ohne Zweifel wird der Herr Senior hier wiederum auf des Schuldiener Winzens Brief recurriren, und sagen, dieser habe nur dem Herrn Hofrath von Menzel die Versicherung ertheilet, daß die Zurücksendung von Herrn Städtmeister Weise an den Herrn Prediger Kilian geschehen, welches Schreiben nichts beweise. Allein da muß der Herr Senior dann weiter beweisen, daß der Herr von Menzel keine weitere und nähere Versicherung von der zurückgesandten Me-

daille gehabt habe, ohngeachtet er sie, weilen das Obmotum von Seiten Eines Hochedlen Magistrats nicht gemacht worden, nicht anführet, aber doch aus seinem Schreiben vom 9. Nov. 1745. wie ich vorher dargethan, ziemlich deutlich abzunehmen ist. Wird er diesen Beweis gehörig geführet haben, so wird sich sodann das nähere weiter entwickelen. Indessen glaube ich, um mich der eigenen Worte des Herrn Seniors S. 43. der Actenm. Vertheid. zu bedienen, und vielleicht glauben es noch mehrere mit mir, daß man erkennen werde, daß es von Seiten des Herrn Seniors rathsamer gewesen seyn würde, wenn man mit dieser vermeynten actenmäsigen Vertheidigung gar zu Hause geblieben wäre. Ich hätte dieses um da eher vermuthet, als überzeugend und bündiger der in meiner Rettung S. 26. seqq. angeführte Aufsatz des Herrn Hofrath von Menzels, der Unschuld, wie meiner Gemeinde so der Medaille das Wort rede. Der HErr Senior muß selbst eingestehen, daß derselbe in solchen Ausdrücken abgefaßt sey, und eine solche Gesinnung und Denkungsart entdecke, daß sie bey allen Lesern eine aufrichtige Hochachtung gegen den Herrn Verfasser erwecken werde. Nun so wolle er denn erlauben, daß ich nochmahlen einige Zeilen daraus wiederhole, und zur Befestigung dieser Hochachtung hier einrücke;

„Dahero es auch hier nur blos um Rectificirung einer Nach„richt zu thun ist, welche von einem dritten, ganz unrecht infor„mirten an mehrwohlgemeldten Herrn Senior Fresenius gekom„men, die aber um so nöthiger ist, als nicht allein genug ist, „daß wohlgedachter Magistrat zu Worms weiß, wie die seiner „Vorsorge und Direction anvertraute Reformirte Eingesessene, „auch die Erkenntlichkeit, Achtung und Ehrfurcht gegen Ihn be„zeigen, welche sie für Ihn zu haben schuldig sind, sondern daß „solches auch dem Publico bekannt sey, nicht aber dasselbe durch „falsche erdichtete Nachrichten verführet werde, und dadurch in „den Wahn gerathe, als ob die Concedirung und Bestättigung „dergleichen Religions-Exercitii noch so viele unangenehme Fol„gen nach sich ziehe, oder auch, daß insonderheit das Wormsi„sche mit noch so vielen behenden Kunstgriffen wäre stabilirt wor„den, welches gleichwohlen die vollkommene Zufriedenheit und „Concurrenz der Obrigkeit sowohl an sich selbst, als in Ansehung „der Grundsteinlegung, Einweihung rc. vor sich hat, und so we-

„nig

„nig als desselben, durch mehrgedachte Medaille erneuertes Andenken ein Werk der Finsterniß ist. ꝛc.

§. 5.

Laßt uns nun alles vorherbesagte, und besonders die fürchterliche Betrachtungen, welche die beyde Herrn Seniores Fresenius und Goetz, mit so vielem Aufheben über diese Medaillensache angestellet, mit allen denjenigen Beschuldigungen, so sie zu gleicher Zeit auf meine Gemeinde mit so vielem Unglimpf deduciren wollen, noch einmahl ganz kurz recapituliren. Also schreibet der Herr D. Fresenius:

1) Ich muß eine sehr wichtige Anmerkung geben, wie künstlich die Reformirten, die ohngefehr den Geist Pollani haben, Approbations-Urkunden stiften, und doch dabey die Unwahrheit reden können. siehe dessen Beleuchtung der Vertheidig. des Herrn Prof. Withofs S. 53. und die actenm. Vertheid. S. 19.

Antwort: Wann der verewigte Herr D. Fresenius keine andere Proben, als des Pollani Liturgie und die Wormser Medaille zur Verunglimpfung der Frankfurter und anderer Reformirten aufbringen können, so hätte er sehr weislich gehandelt, wann er mit seinen Anmerkungen wäre zurückgeblieben. Wäre es mit dergleichen Anmerkungen ausgemacht, hätte man nicht mehr Achtung vor die Würde eines Geistlichen, so würde man, mittelst Anführung einer gewissen Begebenheit, die sich vor nicht gar langer Zeit zugetragen, ein besonderes Exempel stellen können, wie geschickt einige — — — die ohngefehr den Geist eines ehmaligen Westphals oder Philipp Nicolai haben, sind, ihre reformirten Mitbürger bey ihrer Christlich-gesinnten Obrigkeit durch erdichtete Approbations-Urkunden und offenbare Falsitäten zu verunglimpfen. Allein sie mögen wegbleiben, diese verhaßte Exempel, um einen Orden nicht noch mehr zu beschreyen, der leider beschrien genug ist!

2) Die Reformirten Einwohner zu Worms haben auf eine sehr listige Weise — — ein Medaillen-Document aufgerichtet. Ebendaselbst.

Antw. Unrichtig, wie vorher §. 3. erwiesen worden.

3) Es sey mit dieser Medaillenprägung so still und heimlich zugegangen, daß der Magistrat zu Worms erst zwey Jahr hernach etwas davon erfahren. Ebendas.

Antw. Unrichtig, wie ebenfalls erwiesen.

4) Daß der Königlich Preusische Gesandte, Herr Hofrath von Menzel, welcher selbst bey Legung des Grundsteins zugegen gewesen, in einem an die Reformirten unterm 1. Dec. 1744. erlassenen Schreiben ihnen ausdrücklich angerathen, sie solten erst um die Einwilligung des Magistrats ansuchen, und Anfrage thun, ob sie die Münz so dörften prägen lassen. Ebendas.

Antw. Wohlbesagter Herr Hofrath schrieb unter gemeldtem Dato an den Prediger und Vorsteher, er stelle Ihnen anheim, ob sie belieben wolten, den beygeschlossenen Abriß der Medaille, Einem wohllöbl. Magistrat in seinem Nahmen zu präsentiren ꝛc.

5) Welche redliche und ruhmwürdige Ermahnung eines so großen Königlichen Gesandten, die Reformirten jedoch in den Wind geschlagen hätten. Ebendas.

Antw. Unrichtig, wie vorhin §. 2. erwiesen.

6) Und hätten gleichwohl ohngefragt und ohne Vorwissen des Magistrats ihre Münze prägen lassen.

Antw. Auch unrichtig, wie zur Genüge erwiesen.

7) Die doppelte Aufschrift der Medaille könne auf eine höchstverfängliche Art ausgelegt werden ꝛc. actenm. Vertheid. S. 20.

Antw. Nachdem der Glossator beschaffen ist, der darüber glossiren will, und sein Herz.

8) Die

8) Die Reformirten haben nicht bedacht, daß der grosse König, dessen Nahmen sie ihrer Kirche beygelegt, es gewiß höchst-ungnädig aufnehmen würde, wenn er erfahren solte, daß sie mit gänzlicher Vorbeygehung ihrer Obrigkeit, ja gegen die Warnung seines Gesandten eine solche Münze hätten schlagen lassen. Ebendas.

Antw. Nachdem der Königliche Gesandte das Schema Einem Hoch-Edlen Magistrat, mittelst eines sicheren Canals, zur Genehmigung präsentiren zu lassen, die Veranstaltung getroffen, auch selbiges wieder zurückerhalten, sofort die Prägung fortgehen lassen, so kan (wie er selbst sagt) weder Ihme, noch weniger der Gemeinde, etwas zur Last geleget, oder die Prägung als eine heimlich unternommene Handlung angesehen werden; dahero auch keine Königliche Ungnade, zumahl in einer so kleinen und an sich innocenten Sache zu befürchten gewesen. Das aber pflegen Se. Königliche Maj. in höchsten Ungnaden zu vermerken, wann friedhäßige Geistliche die Reformirten durch die anzüglichsten Schriften bey ihren Mitbürgern öffentlich zu verschwärzen und dadurch gehäßig zu machen suchen, ꝛc. wie von dem Herrn Senior Goez wohl Proben werden bekannt seyn.

9) Daß durch die Buchstaben *S. P. Q. Wormat. F. F.* eine höchst-verwegene Unwahrheit begangen worden.

Antw. Indem diese Buchstaben bekanntlich eine Anspielung auf das ehmalige S. P. Q. R. sind, so haben sie nach dem Sinn des Erfinders wahrscheinlich der Medaille nur zur Auszierung dienen sollen. Und da der Herr Hofrath von Menzel in seinem Aufsatz zur Defension der Gemeinde ausdrücklich declariret, daß die quästionirte Medaille nur ein erneuertes Andenken von der Grundsteinlegung und Einweihung der Kirche seye und seyn solte, beyderley Actus aber durch eine solenne Raths-Deputation genehmiget worden, so leidet diese Anmerkung ihre gleichmäßige Ausnahme.

10) Daß die Reformirten gleichwohl so dreiste gewesen, und diese Münze dem Magistrat etliche Jahr hernach vermittelst eines sehr kurzgefaßten blosen Begleitungsschreibens, übergeben,

ben, ohne sich wegen der darauf stehenden großen Unwahrheit im geringsten zu schämen. Ebendas.

Antw. Da das erstere, wie erwiesen, unrichtig ist, so fällt das andere von selbsten weg. Darüber ist sich aber zu verwundern, wie der Herr D. Fresenius diese unerhebliche Medaillenprägungs-Sache so viele Jahre hernach hat hervorziehen, und mit solchen ungeistlichen und unstatthaften Beschuldigungen belegen können, ohne sich im geringsten zu schämen.

11) Daß der Magistrat darauf denen Reformirten einen derben Verweiß geben lassen. Ebendas.

Antw. Weil derselbe in der Meynung gestanden, die Vorsteher hätten die Medaille prägen lassen, welches aber als unrichtig erwiesen ist.

Zu diesen Anmerkungen bringe man nun jene von dem Herrn Senior Goez.

12) Die Reformirten haben von diesen Münzen verschiedene Stücke heimlich in den Grundstein einschieben lassen. Zeugn. der Wahrh. S. 27.

Antw. Unrichtig, weil die Medaille 19. ganzer Monathen hernach, nachdem der Grundstein gelegt war, geprägt worden.

13) Was ihre Absicht dabey gewesen sey, ist leicht zu errathen. Ebendas.

Antw. Denke keiner kein Arges in seinem Herzen wider seinen Nächsten, Zachar. VII. 10.

14) Indessen glaube ich, daß aus dieser Münze, wenn sie nicht noch zu rechter Zeit entdecket und entkräftet wäre, künftig noch etwas anders erwiesen werden könnte ꝛc. Actenm. Vertheid. S. 42.

Antw. Daß der Herr Senior bey dieser Münze noch mancherley ungleiche Muthmasungen anbringen könne, will man wohl glauben. Wie will er aber erweisen, daß seine Muthmasungen Wahrheit, und die würkliche Absichten der Reformirten seyen? Und

wie will er sie mit der Liebe, die das Beste hoffet, und mit vorgedachter Richtschnur des Christenthums zusammen reimen?

15) **Vielleicht haben die Reformirten Einwohner in Worms nicht so viele Documente und Beweise, einer von Seiten Eines Hochedlen Rathes und der Lutherischen Burgerschaft vollkommen freywillig accordirten Religions-Uebungs-Conceßion in Händen, als sie wünschen. Ebendas.**

Antw. Da es bey Concedirung einer öffentlichen Religions-Uebungs-Freyheit nach den Reichsgrundgesetzen blos auf die Obrigkeit ankomt, so versichert man den Herrn Senior, ohnerachtet er sich hierum eigentlich nicht zu bekümmern hat, daß die Reformirten zu Worms wegen ihrem Exercitio Religionis, Documenten und Sicherheit genug in Handen haben.

16) **Vermuthlich, und nach der allgemeinen Praxi ihrer Glaubens-Brüder an andern Orten zu urtheilen, ist ihre Absicht auf eine noch weitere Ausbreitung ihrer Befugnisse gerichtet. Ebendas.**

Antw. Diese gehäßige Urtheile über die allgemeine Praxis der Reformirten und ihre Absichten, können nur in dem Herzen solcher existiren, die immer das schlimste von ihrem Nebenmenschen, dem sie nicht günstig sind, zu urtheilen, und keine einzige Handlung der Reformirten vor unschuldig zu halten gewohnt sind. Nach ihrer Probabilitäts-Logicq, die sie wohl studiret haben, sehen sie allezeit weit mehrere Dinge als andere, die nicht so scharfsichtig sind als sie. Inzwischen ist die Absicht meiner Gemeinde auf nichts weiter, als auf die Erhalt- und ruhige Besitzung desjenigen gerichtet, was ihr durch Verbindlich- und rechtskräftige Verträge feyerlichst accordiret worden.

So siehet es um die Wormser Gedächtnis-Münze und um die Acten aus, aus welchen der Herr Senior Goetz die unredliche Absichten mehrerwehnter meiner Gemeinde, wie nicht weniger seine eigene und des Herrn D. Fresenii unbillige Beschuldigungen hat herleiten und vertheidigen wollen.

Es bleibt dem Urtheil richtig denkender Leser überlassen, ob die Nachrichten, die der leztere über diese Sache eingezogen, den angeführten Umständen nach, richtig und zuverläsig, sofort auf Vorsichtigkeit, Weisheit und Wahrheits-Liebe, wie der Herr Senior Goetz sagt, gegründet, und einen solchen Lermen zur Verunglimpfung der Reformirten zu Frankfurt, Hamburg, Worms und anderer Orten zu erregen hinlänglich gewesen seyen.

Ich wende mich dahero zu dem

Zweyten Abschnitt

Und also zu demjenigen, was den verewigten Herrn D. Fresenius insbesondere angehen möchte.

§. 6.

Indem der Herr D. Fresenius, wie ich sowohl in meiner Rettung, als auch in dieser bestättigten Unschuld bemerket, von dem Herrn Senior Goetz auch nicht in Abrede genommen wird, diese Medaillenprägungs-Sache, nach Verfließung zehen ganzer Jahren, wieder herfürgesuchet, und meiner Gemeinde als eine der eclatantesten Proben der Unredlichkeit und Betrugs, selbst zum Nachtheil anderer reformirten Gemeinden, auf Rechnung stellen wollen, so konte ich, von der Unrichtigkeit dieser Beschuldigung überzeugt zu äuseren nicht umhin, daß er, in der Politischen Sphäre betrachtet, denjenigen Ruhm bey weitem nicht behaupte, der ihme in der theologischen von niemand disputiret werden könne. Ich suchte meinen Satz durch Anführung der wahren Beschaffenheit mit der Medaillenprägung, über die der Herr Doctor nur eine einseitige Nachricht eingezogen, sofort das Verdammungs-Urtheil über ersagte meine Gemeinde niedergeschrieben hatte, wie nicht weniger mit jenen politischen Gründen, mit welchen er das Kirchengesuch der Reformirten zu Frankfurt bestritten, zu bestärken. Gegen beydes nimmt der Herr Senior Goetz die Vertheidigung für ihn auf. Zur Widerlegung meines ersten Satzes hat er diejenige Acten aufgestellet,

von denen seine Vertheidigung selbst den Nahmen führet, die ich so eben beleuchtet, und für deren Mittheilung ich und meine Gemeinde Ihme um so mehreren Dank schuldig sind, als klärer sich die Unschuld dieser lezteren dadurch bestättigt hat. Nur allein dieser Umstand könnte hinlänglich genug seyn, mein geäussertes Urtheil über die Politicq des Herrn D. Fresenii vollends zu rechtfertigen. Dann wann das nicht eine ungesunde und sehr übel angebrachte Politicq ist, wann man einer auswärtigen Christen-Gemeind, eine, vor vielen Jahren vorgegangene Handlung, an welcher sie keinen Antheil gehabt, gleichwohlen als das gröseste Verbrechen aufzubürden, und die gefährlichste Folgen, an die, ausser dem Herrn Concipient wohl niemand gedacht, daraus herzuleiten, ja mit den gehäßigsten Zusätzen zur Verunglimpfung vieler anderer Christen, der Welt durch den Druck darzulegen, sich nicht entblödet, so weiß ich in der That nicht, was man für Begriffe mit den Worten, falsche Politicq, verbinden solle. Ich habe nie sagen oder behaupten wollen, daß der Herr D. Fresenius schlechterdings ganz und gar keine Befugniß gehabt habe, dem reformirten Kirchengesuch sich mündlich und schriftlich entgegen zu setzen. Das war und ist meine Meynung so wenig, als wenig es imgleichen Einem Hochehrwürdigen Ministerio zu Hamburg, oder dessen Herrn Senior zu verdenken gewesen, wann sie ihre Ministerial-Gerechtsame gegen allenfalsige Eingriffe derer, unter Ihnen wohnenden Reformirten, auf eine Ihrem Character angemessene Art zu verwahren gesucht haben würden. So würde eine, aus theologischen Gründen angestellte und entschiedene Untersuchung, ob Eine Hocherleuchtete Obrigkeit ohne Verletzung ihres Gewissens andern Religions-Verwandten eine freye Religionsübung verstatten könne, was ein Reformirtes Exercitium Religionis für einen Einfluß in das herrschende Ev. Lutherische Kirchenwesen haben könne, u. a. m. ohne Tadel anderer, und zur Beruhigung der Amts-Obliegenheit wohlbesagter Ev. Lutherischen Herrn Geistlichen haben angestellet werden können. Allein dieses war die Absicht des Herrn D. Fresenii sowohl, als des sogenandten pflichtmäsigen Zeugnisses der Wahrheit, nur zur Helfte. Beyde, und besonders die bekannte Abwiegungs-Gründe des ersteren haben aus blos politischen Gründen darthun sollen, daß eine reformirte öffentliche Religions-Uebung dem politischen Staat und der Ev. Lutherischen Bür-

gerschaft in Frankfurt mit Absicht auf ihre zeitliche Nahrung und Handlungs-Gewerb den schädlichst- und unvermeidlichsten Nachtheil zuziehen würde; und dieses ist auf eine solche Art vorgebracht und angestrenget worden, daß zugleich all dasjenige, was nur immer arg und unredlich heissen, und die Reformirten vor aller Welt verunglimpfen, und ihren guten Nahmen und Ehre schwächen und kränken mag, anbey sie bey ihren Mitbürgern verhaßt machen kan, aus dieser öffentlichen Religionsübung hergefolgert, und ihnen heimgeschoben und aufgerückt worden. Will man nach einem ächten Beweis solcherley ehrenrührigen Folgerungen fragen, so wird man statt dessen eitel falsche Supposita, leere Muthmassungen, unrichtige Beyspiele, und solche argwöhnische Schlüsse und Vorherverkündigungen vorfinden, die man nicht einmahl von dem geringsten Christen, zugeschweigen von Theologen des ersten Rangs, und von solchen Lehrern vermuthen solte, die die Hauptsumma des Evangelii, die Liebe, die man selbst den Feinden schuldig ist, und bey aller nur möglichen Gelegenheit erzeigen soll, die von dem göttlichen Stifter der Religion so hoch anbefohlne und zum alleinigen Kennzeichen der wahren Religion gesetzten Liebe, die da freundlich, langmüthig und gelind ist, die nicht eifert, sich nicht blehet, nicht ungeberdig ist, nicht das ihre (mit Verunglimpfung des Nächsten) suchet, sich nicht erbittern lässet, nicht nach Schaden trachtet ꝛc. ihren Zuhörern immer einschärfen sollen.

Ich habe daher in meinen, gegen wohlerwehnten Herrn D. Fresenius angebrachten Erinnerungen zwischen Ihm, als einem Theologen und als einem Politicus einen wohlbedächtlichen Unterschied gemacht, und in Ansehung des ersteren zugestanden, gleich ich noch immer zugestehe, daß er allerdings ein großer und verehrungswürdiger Mann gewesen, und daß seine Asche noch alle Hochachtung verdiene. Seine sämtliche theologische Schriften erfordern, rechtfertigen und bestättigen dieses Geständnis, und sein Andenken wird auf dieser Seiten immer im Seegen bleiben. Es sey mir erlaubt, zu mehrerer Bestättigung des wohlverdienten Ruhms dieses großen Gottsgelehrten nur eine Stelle aus seinen erbaulichen Predigten über die Evangelien, und zwar aus der Predigt über den vierdten Sonntag nach Trinit. vom sündlichen Richten anzuführen. Eine Stelle, die allen Beyfall und Aufmerksamkeit verdienet.

„Das

„Das sündliche Richten, schreibt er, bestehet in allerley verwe„genen, ungegründeten und lieblosen Urtheilen über die Handlungen „und Absichten des Nächsten. So ist es ein sündliches Richten, „wenn man dem Nächsten etwas andichtet, woran er nicht gedacht; „wenn man ihm Fehler Schuld gibt, die er nicht an sich hat; wenn „man des Nächsten Fehler vergrössert, und sie mit mancherley Zu„sätzen vermehret, damit er nur desto schwärzer abgemahlet, und „sein guter Name desto empfindlicher gekränkt werden möge. Es ist „ein sündliches Richten, wenn man sogar die guten Handlungen an„derer verkehret und zur Sünde macht, wie dem Herrn JEsu wie„derfuhr. Denn da er das gute Werk that, daß er das Volk (offent„lich) lehrete zum Himmelreich, so machten seine Feinde eine Ver„führung des Volks daraus, folglich suchten sie das beste Werk als „eine Sünde vorzustellen, — oder wenn er am Sabbath heilete, „so machten sie daraus eine Uebertrettung des dritten Gebotts, und „meynten, er seye deßwegen strafwürdig. Es sind gar viele Arten „des sündlichen Richtens, sie können aber füglich in drey Haupt„Classen gebracht werden, — nemlich, wenn man dem Nächsten et„was andichtet, wovon er nichts weiß, oder wenn man seine Fehler „vergrössert, und lieblos vorstellet, oder wenn man sogar das Gute „selbst zur Sünde macht. Bey diesem lieblosen Richten findet sich „allemahl ein böser Grund; denn der Grund ist eine Lieblosigkeit im „Herzen. Es findet sich dabey auch der Fehler, daß man die Sache „nicht genau untersucht; daß man in seinem Richten keine Mäsigung „hält, sondern die Sache so weit treibt, als man nur kan, und daß „man den Zweck hat, den Nächsten nicht zu bessern, sondern ihm „vielmehr zu schaden.

„Die erste Quelle dieses sündlichen Richtens ist, wenn man „kein Mitleiden mit seinem Nebenmenschen hat.

Die andere Quelle ist die verkehrte Eigenliebe. — Die dritte Quelle „ist die Unwissenheit, da man den Nächsten nicht kennet, und doch „von ihm redet (oder schreibt,) da man den Grund, die Ursachen, „die Absichten dieser und jener Handlungen nicht eingesehen hat, und „doch davon urtheilet, da dann ein falsches Urtheil entstehen muß. „Hören wir, was andere von uns urtheilen, so werden wir alle Au„genblicke merken, daß sie unwissend sind in unsern Handlungen; „daß sie uns verkehrte Absichten beymessen, daß sie aus Argwohn

„urtheilen; daß sie die Art und Weise unserer Handlungen nicht ver-„stehen, und dennoch urtheilen sie so frey, als wenn sie in unser Herz „gesehen, als wenn ihnen unsere Handlungen noch besser bekant wä-„ren, als uns selbst. Dabey soll man allemahl den Schluß machen, „wie es uns gehet, so gehets auch andern.

„Die vierdte Quelle ist die Uebereilung — Die fünfte Quelle ist „das Vorurtheil des Ansehens der Person. Ein Vorurtheil, wel-„ches in der Welt unsäglichen Schaden bringt; dann wenn man hö-„ret, daß dieser oder jener gelehrte Mann, dieser und jener weise „Mensch, der im Ansehen, im Ruhm der Frömmigkeit und Klug-„heit stehet, ein Urtheil fället von dem Nebenmenschen, so fallen „tausend andere diesem einen zu; sie meynen, es müsse alles wohl „überlegt seyn, was ein Kluger redet (oder schreibt,) und denken „nicht, daß ein Kluger sich auch übereilen könne, daß ein Kluger „eben wohl ein liebloses Herz haben, und folglich auch sündlich rich-„ten könne, sondern dem einen, der im Ansehen stehet, reden tau-„send andere nach. -- Die sechste Quelle ist der Haß und Neid. Oft „weiß man wohl, daß der Nebenmensch unschuldig ist; daß seine „Fehler (oder Handlungen) nicht so bös gemeynt, und daß sie leicht „zu entschuldigen wären. Aber man ist ihm nicht günstig. Man „meynet Ursachen zu haben ihn zu beneiden, zu hassen, und sich an „ihm zu rächen. Man glaubt, es werden dadurch unsere eigene „Vortheile befördert, wenn man ihm schaden könne. Daher redet „(oder schreibt) der Mensch wider besser Wissen und Gewissen, „und suchet den verfluchten Zweck zu erreichen, den Nebenmenschen „um Credit und guten Nahmen zu bringen, weil er glaubt dadurch „erhöhet zu werden. Diß ist wohl die allersündlichste Quelle, und „doch ist nichts gemeiners unter den Menschen als eben dieses.

„Die siebende Quelle ist die Leichtglaubigkeit, wenn man leicht „glaubet, was man höret. Und wenn ist man doch leichtglaubiger, „als wenn etwas böses vom Nächsten geredet (oder geschrieben) wird. „Nichts glaubt man so gern, als das Böse. Wenn aber der Nächste „vertheidigt wird, wenn ihm ein gutes Werk zugeschrieben wird, „das glauben die Menschen, (die ihm gehässig sind) nicht gern. Da „wollen sie viel Gründe und Beweis haben, wenn sie es glauben „sollen. Ist das nicht ein deutliches Kennzeichen von der grossen „Verkehrtheit des menschlichen Herzens, da man das schlimmste

„so

„so gern glaubet, und doch das Gute nicht, das dem Nächsten zum „Ruhm gereicht, u. s. w.

§. 7.

So sahe der verewigte Herr D. Fresenius in der theologischen Sphäre und auf der Canzel aus, und eben da verdienet seine Asche noch Hochachtung. Laßt uns ihn jezt einmahl auf der politischen Bank aufstellen, und sehen, ob diese Copie mit jenem Original einige Aehnlichkeit habe. Wir werden dieses nirgends deutlicher sehen können, als wann wir die Hauptschrift seines politischen Systems, ich meyne jene Abwiegung der Gründen, welche theils wiederrathen, theils anrathen, daß man denen Reformirten eine Kirche in der Stadt Frankfurt erlauben solle; worinnen die Wiederrathungs-Gründe das Uebergewicht behalten, die im Jahr 1750. im Druck erschienen, für die Hand nehmen, und eines gegen das andere halten. Daselbst sollen die Reformirten nach seiner politischen Beurtheilungs-Kunst Leute seyn, deren Absichten ganz ungemessen, denen List und Bosheit eigen, die sich kein Bedenken machen, eine Kirche durch einen Raub sich zuzueignen, die nach der Oberherrschaft streben, die eine Zerrüttung des gemeinen Wesens, und einen Umsturz der Staatsverfassung im Sinn haben, die ihre Evangelisch-Lutherische Mitbürger unterdrücken, und deren Nachkommene unter ein hartes Joch, unter welchem sie seufzen sollen, bringen wolten, die weder Treu noch Glauben halten, und sich an die heiligste Verbindungen nicht kehren, die es mit gleichgültigen Augen ansehen können, wenn eine Rebellion entstehen, die gemeine Wohlfarth zerrüttet, Menschen-Blut vergossen, und viele Einwohner in den äussersten Ruin gestürzt werden solten, wann sie nur eine Kirche erlangen möchten, ja denen es nicht einmahl um eine Kirche allein zu thun seye, sondern deren gefährliche Absichten zugleich und fürnemlich dahin giengen, um erstlich eine Kirche in der Stadt, darnach durch die Kirche das Regiment zu erhalten, sofort aber ihre Evangelisch-Lutherische Mitchristen zu Sclaven zu machen, oder gar mit Stumpf und Stiel auszurotten.

Was dünkt den Herrn Senior Goez um diese Politicq? Heißt dieses nach selbst eigenen theologischen Grundsätzen und nach Lehren und Predigten, die man andern gibt und hält, handlen? Ist es

den

den Christenpflichten und dem Character eines gewissenhaften Theologen gemäs gehandelt, und vor GOtt verantwortlich, dergleichen Arges ohne genugsamen Grund, von dem Nächsten auch nur zu gedenken und in dem Herzen zu hegen, als er hier auf die allerbitterste Art schriftlich geäussert, und zu erkennen gegeben hat? Findet sich in diesen ungeistlichen Beschuldigungen und unerweislichen Auflagen auch nur eine Spur von einer anständigen Behutsamkeit, um sich des unanständigen Lasters des sündlichen Richtens nicht schuldig zu machen? Fliesen hier aber nicht alle diejenige unselige Quellen zusammen, aus denen der Herr D. Fresenius selbst dieses, so vieles Unheil anstiftende Laster hergeleitet hat? Soll ich nun noch beweisen, wie der Herr Senior S. 6. der actenm. Vertheid. fordert, daß er nicht der Wahrheit, und Gerechtigkeit, sondern den Affecten gefolget sey, und nach unlauteren Absichten gehandelt habe? Ich bin darinnen mit dem Herrn Senior vollkommen einstimmig, daß ein Theologe in einem solchen Feld, als dasjenige war, in welches die göttliche Vorsehung den Herrn D. Fresenium geführet, und als dasjenige ist, worinnen der Herr Senior noch würklich stehet, die allerbeste Gelegenheit habe, Weisheit, Liebe zur Warheit, Ueberwindung der Menschenfurcht und Menschengefälligkeit, aber auch Sanftmuth, Liebe gegen die Wedersacher, Redlichkeit und Treue 2c. zu beweisen. Ich getraue mir aber auch, und gewiß mit mehrerem Grund, als der Herr Senior, auf das Gewissen und Urtheil aller Unpartheyischen zu compromittiren, ob sie beydes in den Abwiegungs-Gründen des Herrn D. Fresenii, und auch in dem sogenandten pflichtmäsigen Zeugnis der Wahrheit und der actenmäsigen Vertheidigung des Herrn Seniors ein recht Verehrungs- und Nachahmungs-würdiges Muster obbenanter Tugenden, wie auch die, einem jeden Christen bey Beurtheilung seines Nebenmenschens so nöthige Vorsicht, nach Maasgab vorangezogener Predigt des Herrn D. Fresenii erblicken können? Es ist wohl ganz recht, daß man, wie der Herr Senior schreibt, das Urtheil über die Gesinnungen des Herzens des Herrn D. Fresenii dem Herzenskündiger überlassen solle. Allein warum haben dann diese beyde geistliche Herrn das Urtheil über die vermeintliche Absichten der Reformirten bey offentlicher Ausübung ihres Gottesdienstes, nicht auch dem Herzenskündiger überlassen? Warum haben sie dann alles, was sich in dem gehäßigsten

Herzen

Herzen nur immer Uebels und Arges muthmassen lässet, den Reformirten, als würkliche Absichten aufgehalset? Und warum sagt der Herr Senior, da ich in meiner Rettung geschrieben hatte, der Herr D. Fresenius werde nun wohl wissen, in wie weit er mit seinen, gegen die offentliche Uebung des Gottesdienstes der Reformirten zu Frankfurt herausgegebenen Schriften, Recht oder Unrecht habe, und folglich das Urtheil dem Herzenskündiger heimgestellet hatte, warum sagt der Herr Senior selbst, ein solcher allgemeiner Ausspruch wolle die Sache nicht ausmachen? Freylich wird der Herzenskündiger über den Hauptpunkt des reformirten Kirchengesuchs zu Frankfurt, ob nemlich Pollanus und seine mitgebrachte, um der Wahrheit willen verfolgte Christen, sich nach dem nachherigen strengen Separations-Fus, vor Lutherisch ausgegeben, folglich Einen Hochedlen Rath daselbst belogen und betrogen haben, wie der Herr D. Fresenius, und seine gleichgesinnte behaupten, oder ob man von Seiten Eines Hochedlen Magistrats zu Frankfurt wissen können, und würklich gewust habe, daß sie im Punkt des heiligen Abendmahls reformirt gedacht, folglich sie als Reformirten aufgenommen habe, wie man reformirter Seits beweiset, freylich wird der Herzenskündiger hierüber zu seiner Zeit die richtigste Entdeckung machen. Allein da man aus denen Früchten eines Baums den Baum selbst, ohne eines weiteren Richters oder physicalischen Professors benöthigt zu seyn, zuverläsig beurtheilen kan, so kan man meines Erachtens auch den Grund des Herzens des Herrn D. Fresenii, (NB. wie er damahlen beschaffen gewesen, als er seine mit den bitterst- aber auch unerweislichsten Auflagen angefüllte Abwiegung der Gründen ꝛc. geschrieben,) meinem Bedünken nach ziemlich zuverläsig bestimmen, ohne dem Herzenskündiger dadurch in das Urtheil zu greifen, als der uns vielmehr selbsten sagt, daß man sie an ihren Früchten kennen könne.

Ich weiß es wohl, daß dergleichen Vorwürfe und Anmerkungen schon längstens von mehreren gemacht worden. Ich hab auch dasjenige, was der Herr D. Fresenius geantwortet, und wodurch er sich gegen die Vorwürfe selbsten vertheidigt hat, gelesen. Allein meine Käntniß in dieser Sache mag noch so gering, und hingegen meine Schwachheit noch so gros seyn, so bleibe ich doch noch immer dabey, daß es so unchristlich als sündlich, und für einen Geistlichen ganz und

gar unanständig sey, solche gefährliche und verabscheuungs-würdige Folgerungen aus einer nachzugebenden Erlaubniß, einen offentlichen Gottesdienst in der Stadt zu haben, auf unerwiesene, und durchaus gehäßige Muthmassungen zu gründen, und gleichwohl als richtig und erwiesen anzupreisen. Hat der Herr D. Fresenius hierinnen recht, so sind seine vorangeführte Predigt-Sätze vom sündlichen Richten des Nächsten unrecht. Sind aber diese richtig, wie mein geringes Urtheil dafür hält, so sind sie seinen Abwiegungs-Gründen und üblen Muthmassungen gerad entgegen, und diese folglich unrecht.

§. 8.

Und hiemit meyne ich dasjenige, was ich gegen den Herrn D. Fresenius in meiner Rettung eines Theils zu äusseren bemüßigt worden, genugsam gerechtfertigt zu haben. Die von dem Herrn Senior S. 8. 9. der actenm. Vertheid. angeführte Auszüge, aus denen Vertheidigungen der Abwiegungs-Gründen, kan ich daher um desto füglicher vorbeyschlagen, als weniger mir zustehet, an dem Kirchengesuch der Reformirten in Frankfurt einigen Antheil zu nehmen, oder zu dessen Beförderung und Vertheidigung derer Gründen, mit denen dasselbe bisher gesucht worden, die Feder zu führen, zumahl auch diese angeführte Entschuldigungen des Herrn D. Fresenii von solcher geringen Erheblichkeit sind, daß kaum ein mittelmäsiges Genie und Beurtheilungs-Kraft erfordert wird, um deren Schwäche und Ungrund einzusehen.

Allein dasjenige, wessen ich denselben in meiner Rettung etlichemahl beschuldigt, daß er nemlich geschrieben: **Man müsse den Reformirten an Orten, wo sie keine Kirche oder offentlichen Gottesdienst haben, auch keine verstatten, und sie also dadurch in der Angst von Bedrückung lassen;** desgleichen: daß derselbe die **traurige Maxime, daß man die Reformirten einer beständigen Angst von Bedrückung überlassen müsse,** eigentlich an die Hand gegeben habe, und daß das **Hochehrw. Ministerium sie von ihm angenommen, und sich gleichmäsig eigen gemacht habe,** welches nunmehro der Herr **Senior** S. 13. §. 3. der actenm. Vertheid. einer so scharfen Censur unterwirft, erfordert desto mehr Nachsinnen und Auseinandersetzung.

Es

Es ist mir in der That recht leid, demselben durch diese Anmerkung Gelegenheit zum Unwillen gegeben, und seine Fassung so ausnehmend alterirt zu haben. Sein ganzes Herz hat sich über diese, vorseßlich boshaft und tückische Verfälsch- und Verdrehung der allerunschuldigsten Worten des redlichsten Mannes, wie er sich auszudrücken beliebet, beweget, und seine Schreibart wird nachdrücklicher.

Er fragt mich auf mein Gewissen vor GOtt, ob ich Gründe habe, daß der seel. Fresenius ein Mann gewesen, der an Bedrückungen anderer Religions-Verwandten das geringste Wohlgefallen gehabt, folglich solches gebilligt, angerathen und zu beförderen gesucht habe? Ich antworte hierauf, daß ich das Urtheil über die innerliche Handlungen meines Nächsten dem Herzenskündiger überlasse. Welchermassen aber der verewigte Herr D. Fresenius die Reformirten zu Frankfurt, um ihren offentlichen Kirchenbau in der Stadt zu verhindern, mit den allerehrenrührigsten und ewig unerweislichsten Auflagen beleget und verunglimpfet habe, darüber habe ich mich kurz vorher erklärt. Ist der Herr Senior hiemit noch nicht zufrieden; soll ich dem eigentlichen Augenmerk der Frage noch näher tretten, und auf mein Gewissen darüber Red und Antwort geben? wohl, so verneme man. Der politische Grundsaß des Herrn D. Fresenii ist also bestimt: Eine Gemeinde, die ihre Kirche nicht in- sondern nur ausser der Stadt haben könne, werde an einem solchen Ort als fremd angesehen, und jedermann halte dafür ihre Religion werde nur aus Gnaden geduldet, folglich wäre sie vor Bedrückung nicht sicher. Wann dann aber nun der Herr Doctor (wie weder er, noch der Herr Senior in Abrede stellen,) angerathen, gebilligt und zu beförderen gesucht hat, daß die reformirte Gemeinde zu Frankfurt ihre Kirche nicht in- sondern ausser der Stadt haben solle, so gibt er ja jedermann, der dieses für eine Bedrückung hält, die nothwendige Schlußfolge an die Hand, daß er selbsten diese Bedrückung veranlasset, befördert und unterhalten habe. Schier solte ich denken, diese Folgerung sey keinem Wiederspruch ausgestellt.

Auf die 2te Frage, ob ich die Worte, wie ich sie in meiner Rettung angeführet, in der Schrift des seel. Fresenii selbst gelesen habe rc. bekenne ich gern und willig, daß ich sie anfänglich

in Freymuths sogenandtem exemplarischen Gebrauch des höchst-unbedachtsamen Hamburgischen Ministerial-Zeugnisses vorgefunden, und also nachgeschrieben habe. Ich wußte damahlen nicht, daß dieser Freymuth der Herr Prof. Basedow in Altona sey; es würde jedoch so gar viel nicht zu sagen gehabt haben, wann ich es auch gewust hätte, indeme daraus, daß derselbe seine besondere Meynungen heget, denen ich selbst meinen Beyfall nicht zuwenden kan, eben noch nicht folget, daß er deßwegen allen Glauben verlohren habe. Doch ich bitte den Herrn Senior Goetz recht sehr, sich bey diesem meinem Bekentnis nicht abermahl aus seiner Fassung zu setzen und zu zürnen. Die Ausdrücke: schwarze Verleumbdung, tückischer Gegner, boshaft verfälschte Worte, hämischer Kunstgrif rc. schicken sich doch wohl niemahlen in den Mund eines solchen Herrn, der wegen der Würde seines Amts ein Engel des Herrn Zebaoths genennt wird. Vielleicht treffe ich, ehe ich diese bestättigte Unschuld schliesse, noch eine Stelle in dem pflichtmäßigen Zeugniß der Wahrheit an, die auch ganz unrichtig angezogen, und also vermuthlich auf Treu und Glauben nachgeschrieben worden, da könte ich dann in gleichem Ton zurück antworten, und sämtliche Glieder eines Hochehrw. Ministerii, die daran Theil genommen, zu einem Wiederruf auffordern. Wir wollen dahero lieber bey Zeiten gegen einander quitt schlagen, und weil wir doch nun dran sind, den quästionirten politischen Grundsatz des Herrn D. Fresenii etwas genauer beleuchten.

Den ersten Satz meiner, in der Rettung gegen denselben gethanen Aeusserung, daß er angerathen habe, man solle den Reformirten an Orten, wo sie keine Kirche haben, auch keine verstatten, gestehet der Herr Senior vor sich und den Herrn D. Fresenius willig ein. Vor diesen mit Absicht auf Frankfurt; vor sich mit Absicht auf Hamburg, ohne sich um andere Orte zu bekümmern. Ich habe demnach ihre beiderseitige gleich-theologisch- und billige Sentiments in diesem Punkt richtig angeführt. Erweget man nun den andern Satz, so wie ihn der Herr D. Fresenius selbst aufgestellet hat, so wird man darinnen eine Zusammensetzung verschiedener Nebensätze antreffen, die allesambt unrichtig, und ich weiß nicht, was mehr sind. Wir wollen den Herrn Doctor selbst erklären lassen.

1) Eine Gemeinde, die ihre Kirche nicht in- sondern nur ausser der Stadt haben kan, wird an einem solchen Ort als fremd ange-

angesehen. Der Herr Doctor sagt, er rede hier **allgemein**, von allen solchen Gemeinen, und nicht von der reformirten Gemeinde zu Frankfurt allein. Eine solche Gemeinde machen nun eigentlich die reformirte Burger und ihre Angehörige aus. Kan man nun sagen, daß diese darum in der Stadt als fremd angesehen werden, weilen sie ihre Kirche nicht in- sondern ausser der Stadt haben? Sind sie nicht eben so gut einheimische Burger, als die Evangelisch-Lutherische, die ihre Kirche in der Stadt haben? Sind sie nicht so gut, als diese alles obrigkeitlichen Schutzes und aller bürgerlichen Vorrechten fähig?

2) **Jedermann hält dafür**, ihre Religion werde nur aus Gnaden geduldet; Wen verstehet der Herr Doctor unter **Jedermann**? Er sagt, er rede nur allein von den Urtheilen der **Auswärtigen**, welche allenfalls in eine solche Stadt zu ziehen Lust hätten, und nicht von **seinem eigenen Urtheil**. Allein wie kan der Herr Doctor das Urtheil aller Auswärtigen so genau bestimmen? Solte ein so scharfdenkender Mann des Gegentheils aus der Erfahrung nicht überzeugt gewesen seyn? Ein Handelsmann, der etwa von andern Orten nach Frankfurt zu ziehen sich entschliesset, hat nicht so sehr die offentliche Religionsübung, als vielmehr die weitere Ausbreitung seiner Handlung zum Augenmerk, und jedermann hält dafür, daß dieses sein Haupt-Beweggrund sey. Dann entweder hat er an dem Ort, wo er bißher war, die offentliche Uebung seiner Religion gehabt, oder nicht. Hat er sie daselbst gehabt, und er will sich gleichwohl an einen Ort begeben, wo er sie nicht hat, so hält er, und mit ihm jedermann dafür, daß seine Hauptabsicht auf eine bessere Convenienz seiner Handlung gerichtet sey. Hat er sie daselbst nicht gehabt, so verlieret und gewinnet er mit Absicht auf die Religionsübung nichts. Er denkt also, der Religion wegen könne er nimmer hinziehen. Habe er die offentliche Uebung nicht in der Stadt, so habe er sie vor der Stadt, er werde gleichwohlen bey dem Genuß des Burgerrechts von solchen weisen, gnädigen und Gerechtigkeit-liebenden Herrn und Oberen, als die verehrungswürdige Glieder Eines Hochedlen Magistrats zu Frankfurt und Hamburg sind, seiner Religion wegen nicht angefochten, gestöhret, verfolgt oder sonst bedrückt werden, sondern sich bey ge-

nauer Befolgung seiner bürgerlichen Pflichten, alles Hochobrigkeitlichen Schutzes und Gnade so gut zu getrösten haben, als ein Ev. Lutherischer Burger, der seine Kirche in der Stadt hat. Und wie kan er

3) auf die Gedanken gerathen, seine **Religion werde nur aus Gnaden** geduldet? Der Herr Doctor springt hier von der Gemeinde oder den bürgerlichen Einwohnern, von welchen er so eben geredet hatte, auf die Religion, und confundiret diese mit einer offentlichen Religions-Uebung. In dem Religions-Frieden sind die drey in dem Römischen Reich recipirten Religionen einander völlig gleich gemacht. Man kan also nicht wohl sagen, eine Religion werde vor der andern aus Gnaden geduldet, wohl aber die offentliche Religions-Uebung einer oder andern Religions-Parthey, in sofern selbige vor dem Religions-Friedensschluß an einem Ort nicht in Uebung gewesen, oder nachher durch Verträge nicht acquiriret und bestättigt worden. Welch eine Politicq! Welche Wiederrathungs-Gründe! Ja welche unerhörte Schlußfolge komt nun zum Vorschein!

4) **Weil die Religion nur aus Gnaden geduldet wird, so ist sie vor Bedrückungen nicht sicher!** Der Herr Doctor sagt, er rede nur von einer gewißen Art der Widerwärtigkeit, die solche Auswärtige für eine Bedrückung hielten, ob sie gleich eine solche nicht wäre, wann nemlich dasjenige, was nur aus Gnaden geduldet worden, um gewißer Vorfällen willen, wieder könte entzogen werden. Allein die Religion selbst kan ja eigentlich nicht bedrückt werden, sondern nur die offentliche Religions-Uebung oder vielmehr die Bekenner der Religion, die die offentliche Religions-Uebung entweder genießen, oder zu genießen suchen. Des Herrn Doctors Jedermann kan diesemnach nicht anders denken oder dafür halten, als daß die Bekenner oder Bürger der Religion, deren offentliche Ausübung nur vor der Stadt zugelassen, folglich aus Gnaden geduldet wird, vor Bedrückungen nicht sicher wären. Diese Bedrückungen können nun freylich auf eine subtilere, aber auch auf eine grobe Art verhängt werden. Auf eine subtilere, wann man ihnen die offentliche Uebung ihrer Religion, in sofern sie in dem Territorio der Stadt befindlich ist, unter diesem oder jenem Vorwand wieder entziehet, die Kirchen verschließet, verbrennen oder

schleifen

schleifen lässet, oder der herrschenden Religion zum Gebrauch einraumet ꝛc. Auf eine grobe Art werden sie bedrückt, wann man ihnen die freye- jedoch stille Uebung ihrer Religion, die in jenem Fall noch zugelassen wird, gar nicht mehr verstatten, sondern sie unter schwehren Leib- und Lebensstrafen zwingen will, ihrer Religion ganz und gar zu entsagen, sie abzuschwören, zu der herrschenden Religion sich zu bekennen; wenn man ihnen die Kinder hinwegnimt und sie in der herrschenden Religion erziehen läßt u. s. w.

Welche von beyden Bedrückungen kan nun jemand oder gar Jedermann befürchten? Nicht die lezte, und wann man auch seinen Wohnsiz im Türkischen Gebiet aufschlagen wolte. Die Menschlichkeit klärt sich, GOtt sey Lob und Dank! immer mehr auf, und hat sich über die blutige Verfolgungs-Begierde weggesezt. Auch nicht einmahl die erste ist an Orten, wie Frankfurt und Hamburg sind, mit dem geringsten Schein zu fürchten. Würden die würdigen Häupter dererselben, die sich durch ihre edelmüthige und gnädige Gesinnungen gegen alle ihre Bürgere, wie durch eine weisheitsvolle Regierungs-Form die Verwunderung von ganz Europa, wie den Beyfall aller Nationen allängstens erworben und zugezogen haben, ihren Reformirten Bürgern die offentliche Uebung ihrer Religion, mittelst eines eigenen Kirchenbaues in der Stadt oder nahe vor derselben verstatten, so würde auch Jedermann dafür halten und darauf rechnen können, daß Sie sie dabey kräftigst handhaben und für aller Bedrückung beschüzen würden. Zum wenigsten kan der Jedermann, der eine Religion um deßwillen für Bedrückungen nicht sicher halten wolte, weilen sie ihre offentliche Uebung nicht in der Stadt hat, und nur aus Gnaden gedultet wird, sie auch aus gleichem Grund für selbigen nicht sicher halten, wenn sie schon ihre Kirche in der Stadt hätte. Wenn es möglich ist, daß solche schlecht und niederträchtig denkende Regenten existiren, denen ein unvernünftiger Religions-Haß von Jugend auf bey einer unglücklichen Erziehung eingeflößt worden ist, so werden sie dann auch, wann sie die Gewalt und Gelegenheit, ihren gehäßigen Leidenschaften nachzuhängen, erhalten haben, diejenige, so nicht von der herrschenden Religion sind, auf alle nur mögliche Art zu bedrücken beflissen seyn, ihre Kirche mag nun in der Stadt seyn oder vor der Stadt, und ihre offentliche Religions-Uebung aus Gnaden gedultet werden, oder durch feyerliche Verträge

ge bestätigt seyn. Und solten sich wohl von dieser Art keine Beyspiele finden?

Ich hoffe also dargethan zu haben, daß dieser Grund, womit der Herr D. Fresenius den reformirten Kirchenbau in der Stadt Frankfurt wiederrathen wollen, ein Gewebe, nicht einer gesunden, sondern ganz ungesund- und unrichtigen Politicq sey. Soll er dem ohnerachtet unter den übrigen Wiederrathungs-Gründen seinen Rang behaupten, so mag es meinetwegen auch geschehen. Jedermann, der nach demselben dafür hält, daß diejenige Religion einer Gemeinde, die ihre Kirche nicht in- sondern nur ausser der Stadt hat, aus Gnaden geduldet werde, folglich für Bedrückungen nicht sicher sey, wird dann auch dafür halten, daß dieses eine Furcht oder Angst, die Bedrückung selbst zu erfahren, unterstelle, und daß diese Angst vor Bedrückung so lange vor beständig zu achten, so lang die Veranlassung dazu nicht gehoben, das ist, so lang eine Kirche in der Stadt nicht bewilliget werde, und daß folglich alle diejenige solche beständige Angst vor Bedrückung an die Hand geben und unterhalten helfen, die ihres Orts mit allem ihrem Gewicht und Ansehen eine Kirche in der Stadt zu erlauben wiederrathen. Und das war es, was ich den Herrn D. Fresenius beschuldiget hatte.

§. 9.

Noch hat der Herr Senior S. 7. meiner Rettung bemerket, daß ich zu den traurigen Maximen, die der Herr D. Fresenius an die Hand gegeben, und die das Hochehrw. Ministerium zu Hamburg sich zu eigen gemacht haben solte, auch dieses gerechnet hätte, daß er geschrieben: Man müsse die Obrigkeit auffordern, daß sie allen Gottesdienst, den sie für falsch hält, durch alle mögliche Mittel verhindern solle, wann sie ein gutes Gewissen behalten wolle. Der Herr Senior erinnert sich diesen Satz nicht in des Herrn D. Fresenii Schriften, wohl aber in einer Predigt des seel. Speners gelesen zu haben, davon in dem Ministerial-Zeugniß S. 38. ein Auszug beygedruckt ist. Wir haben es also hier mit der Predigt des seel. Speners von der Vorsehung vor den falschen Propheten zu thun, und gerad hier bin ich eben an der Stelle, wovon ich kurz zuvor angemerkt hatte, daß ich sie in dem Ministerial-

Zeugniß

Zeugniß wohl noch finden würde, die wider die Intention des seel. Mannes, folglich unstatthaft angezogen worden sey. Man hatte schon dem Herrn D. Fresenius reformirter Seits entgegen gesetzt, daß diese gegen die Reformirten im Jahr 1668. von ermeldtem verewigten Spener gehaltene, und sofort durch den Druck gemein gemachte Predigt von ihm vor seinem Tod wäre wiederruffen worden. Hierauf hatte der Herr Doctor S. 82. der Vorrede von den Kirchengeschichten der Reformirten zu Frankfurt am Mayn, die im Jahr 1751. in 8vo abgedruckt worden, geantwortet, „daß die „Herrn Reformirten nicht einmahl beweisen könten, daß der seel. „Mann sein Mißfallen über diese Predigt auf seinem Tod-Bette „solte bezeuget haben. Sie gäben es zwar bekanter masen vor, „aber sie hätten es bekanter masen noch nicht mit Gründen bewie„sen.„ Da nun das Hochehrwürdige Ministerium zu Hamburg diesen Predigt-Auszug seinem Ministerial-Zeugniß wie erwehnt angehänget hat, so wolle mir dasselbe gütigst erlauben, daß ich mich der eigenen Worte seines würdigen Herrn Seniors, deren er sich S. 7. der Actenm. Vertheid. gegen mich bedienet, anjetzo, wiewohl mit einer kleinen Veränderung gegen dasselbe ebenfalls bedienen, und mit geziemender Ehrerbietung fragen möge, „Ob „Ihme gedachter Wiederruf des seel. Speners bekant gewesen oder „nicht? Das erste solte ich wohl vermuthen, indem der Wiederruf „in seinen letzten theologischen Bedenken, die nach seinem Tod „mit Cansteins Vorrede, in drey Theilen, und zwar im Jahr „1721. zu Halle zum zweitenmal aufgelegt und herausgekommen, „zu lesen ist, welches unter ohngefehr 30. weltberühmt- und geprie„senen Theologen doch wohl einem oder dem andern möchte bekant „gewesen seyn. Allein in diesem Fall würde meines Erachtens die „Redlichkeit und Treue, welche ein Verfasser seinen Lesern schuldig „ist, gleichwohlen erfordert haben, dieses Wiederrufs bey dem Anhang „des Predigt-Auszugs Erwehnung zu thun. Das Gegentheil aber, „nemlich eine verstellte Unwissenheit des Wiederrufs, und abermah„lige Hervorführung dieser Predigt gegen die Reformirten, würde „eben so unbillig seyn, als die nochmahlige Anforderung der Be„zahlung einer Schuld, von welcher man wuste, daß solche schon „abgetragen wäre, und sich dennoch stellte, als wüste man es nicht. Billigkeit und Liebe verbinden mich also, von dem Hochehrw. Mi-

nisterio und dessen hochverdienten Herrn Senior zu glauben, daß das Zeugniß dieses Wiederrufs ihrem Gedächtniß entfallen sey, und deßfalls will ich es hier anführen. So heißt es in gedachter Vorrede des seel. Freyherrn von Canstein S. 32.

„Den 11ten Jan. 1705. hat der seel. Mann (Spener) das Mi„nisterium an der Nicolai Kirchen in Berlin, als Herrn Blan„ckenbergen, Adjunct. präpos. Herrn Schindlern, Herrn „Cunoven und Herrn Rauen zu sich kommen lassen, und bezeu„get, daß sein gegenwärtiger Zustand selbst die Ursache dessen an„zeigen könte, indem er Verlangen trüge, seinen Glauben zu „bekennen, und von ein- und anderm Nachricht zu geben, damit „sie nach seinem Tod davon könten Zeugen seyn, und seufzete hier„auf zu GOtt, daß er solches wolte gesegnet seyn lassen ꝛc. Darauf heißt es S. 33. „So müsse er auch gedenken, wie er im „Anfang, da er gen Frankfurt gekommen, eine Predigt von „der Vorsehung für den falschen Propheten gehalten, davon „er die Historie müste melden ꝛc. **Nun bekenne er, daß „er da sey zu heftig gewesen, und daß er darinnen „Unrecht gethan, auch habe er befunden, daß die „gebrauchte Gründe nicht zulänglich seyen, bevorab, „weilen sie zu Verfolgung anderer, auch der Pro„testirenden, vom Pabstthum könten gemißbraucht „werden.** So weit der seel. Spener auf seinem Tod-Bette. Von seiner Aufrichtigkeit meldet wohlbemeldter Freyherr von Canstein S. 61. unter andern: „So hat er nicht weniger Be„denken getragen zu bekennen, wenn er seine Erkentniß in einigen „theologischen Fragen in den letzten Jahren für die wichtigsten „gehalten, als zu sehen Teutsche Bedenken 1. Theil S. 172. „Auch die in Frankfurt gehaltene Predigt von den falschen „Propheten, hat er nicht mehr unter seinen Sachen haben „wollen; (völlige Abfertigung D. Pfeiffers Scepticismi S. 188.) „imgleichen von der Reformirten Erklärung, das ist mein Leib, „in diesem Theil der Bedenken Cap. I. Art. 1. Sect. 60.„ Und abermals S. 74. „Wie man dann anmerken kan, daß je älter „an Jahren, und je stärker er im Geist der Sanftmuth, De„muth, Gedult, und Liebe geworden, er auch daßelbe an sich in

„An-

„Ansehung anderer zu erkennen gegeben, und dahero nicht rathen „wollen, in Bekehrung und Zurechtbringung der Irrenden sich „der Mittel zu gebrauchen, die auch nur einen Schein geben kön„ten, als wolte man sich einige Gewalt über die Gewissen neh„men, deßhalb er in seinem letzten Bedenken von der Bekehrung „der Juden der Meynung gewesen, die er vorher nicht gehabt, „man solte und müste sie nicht nöthigen, dem Christlichen Got„tesdienst einiger masen beyzuwohnen ꝛc.

Vortrefflicher Character eines Evangelischen Gottesgelehrten, dessen Gedächtniß im Seegen ruhet! Warum ahmet man ihm doch nicht nach, diesem würdigen Beyspiel? Kan man einen solchen seeligen Mann mehr verunehren, als wenn man eine oder die andere in seinen jüngeren Jahren entwischte ungleiche Aeußerung und Ausdruck, die er hernach so feyerlich wiederrufen und zurückgenommen, gleichwohlen nach seinem Tod, zu Verunglimpfung protestantischer Mit-Christen so gehäßig anführet, ohne des Wiederrufs im mindesten Erwehnung zu thun? Heißt das nicht die Unschuld selbst als ein Mittel zur Unterhalt- und Vermehrung eines Verabscheuungswürdigen Religions-Hasses und der betrübtesten Spaltungen an die Hand zu geben, und kan wohl etwas wenigers, als ein offentlicher Wiederruf, die gekränkte Ehre eines solchen exemplarischen Theologen wieder herstellen und gut machen? Daß doch alle und jede Protestantische Lehrer mit ihren Zuhörern, ja alle Christen eine gewiße und bündig geschriebene kleine Abhandlung vom falschen Religions-Eifer, die im vorigen Jahr im Verlag August Mylius zu Berlin herausgekommen, mit sanftmüthigem Geist lesen und beherzigen mögten! Auch da findet man S. 89. in einer Note aus dem vierten Theil der Theologischen Bedenken des seel. Speners, Sect. 20. S. 587. ein fürtreffliches Bekenntniß desselben eingerückt, welches ich noch zu obigen fügen muß; „Im übrigen, „schreibt der seel. Mann, ists fast betrübt, daß die Erfahrung zeigt, „wie wir Theologen, so doch in allen Stücken vor andern der Liebe „uns befleißigen, und andern darin mit gutem Exempel vorgehen „sollen, so oft hören müssen, daß wir fast härter als andere uns be„zeigen, so leicht den Verdacht einer Heterodoxie auf Mitbrüder „werfen, und wann solches einmahl geschehen, so schwerlich wiede„rum davon ablassen, also gar oft dessen vergessen, was wir aus dem

„Kinder-Catechismo bekennen, wir sollen den Nächsten entschul-
„digen, gutes von ihm reden, und alles zum Besten kehren.
„Es hat zwar der Eifer vor die Reinigkeit der Lehre einen guten
„Schein, aber er muß kein Deckel werden einer Ungerechtigkeit
„oder fleischlichen Affecten. Ich leugne nicht, daß deswegen, so
„oft ich höre, daß ein Theologus, es sey denn um Laster willen,
„sondern unter dem Namen der Lehr ins Gedräng zu kommen an-
„fängt, ich mit ihm Mitleiden habe, der ich gesehen und erfahren,
„wie es etwa zu gehen pflegt. Der HErr erbarme sich unser, und
„reinige sonderlich uns Prediger von allem, was nach dem Pabst-
„thum schmeckt, dessen wir sorglich zuweilen noch ein- und anderes,
„wenn der Religions-Eifer zu entbrennen anfängt, an uns haben,
„und selbst thun, was wir an jenem strafen ꝛc.

Ich zweifle im geringsten nicht, daß solche hochverdient und Einsichtsvolle Theologen, als sämtliche Glieder E. Hochehrw. Ministerii zu Hamburg sind, bey einer ruhigen Fassung ihrer Denkungsart, die Richt- und Wichtigkeit dieser Spenerischen Bedenken, sofort auch die Unrechtmäßigkeit ihrer Provocation auf dessen Predigt von den falschen Propheten anerkennen, und, in weiterem Betracht, daß der seel. Mann, als er die Predigt selbst gehalten, ohne Zweifel auch dafür gehalten haben, daß Pflicht, Amt und Gewissen ihn dazu antreiben, durch ein recht theologisches Betragen gegen ihre Reformirte Mitbürger, dergleichen Gewissens-Rügen beyzeiten vorzubeugen wissen werden.

Und also wende ich mich zum

Dritten Abschnitt,

Und zur Beleuchtung dessen, was der Herr Senior gegen die Reformirten überhaupt und besonders, hin und wieder annoch einbringen wollen.

§. 10.

Indem ich in meiner Rettung ꝛc. das Ministerial-Zeugniß als einen Neben-Anfall auf die ganze Reformirte Kirche beurtheilet hatte,

hatte, so erkläret der Herr Senior dieses vor eine blos erdichtete Beschuldigung, durch welche ein unpartheyischer Leser alles Vertrauen zu mir verlieren müsse. Er sagt uns daneben, daß gedachtes Ministerial-Zeugniß nichts weniger als ein hefftiger Anfall auf die ganze Reformirte Kirche, sondern nur eine, und nichts weiter als nur eine nach göttlichen und menschlichen Rechten erlaubte und dem Hochehrw. Ministerio durch Eid, Pflicht, Amt, und Gewissen abgedrungene Vertheidigung der Gerechtsamen der Ev. Lutherischen Kirchen in Hamburg, gegen so viele ungerechte, gewaltsame, und zuletzt grundstürzende Usurpationen und Eingriffe, der unter ihnen civiliter recipirt- und tolerirten reformirten Einwohner sey. Ich kan nicht bergen, daß ich mich auf diese Art hefftig müsse versehen haben, und hätte beynahe gezweifelt, ob es auch wohl mit meinen Begriffen, wie mit meinen beyden Augen richtig zugienge. Da ich einmahl in mehrerwehntem pflichtmäsigen Zeugniß, so wie in der actenm. Vertheid. gelesen, und abermahl gelesen und zum drittenmahl gelesen hatte, „daß die Reformirten die Ev. Lutherischen „aus ihren Besitzungen vertrieben, daß sie ihnen besonders in der „Pfalz, im Heßisch- und Anhaltischen viele hundert Kirchen entzo„gen, und zwar gar zu einer Zeit, da sie selbst (die Reformirten) „des Religions-Friedens noch nicht fähig gewesen, daß sie den Ev. „Lutherischen die Wohlthat, ihren offentlichen Gottesdienst ausser„halb den Ringmauren zu suchen, nicht allemahl zugestanden; „Item, daß man darüber erstaunen müsse, wie sie (Reformirten) „auf eine listige Art ihren Nachkommen falsche Documente in die „Hand spielen könten — Sie hätten kein Dorf, das nach Cyprians „Aussage nicht Lutherisch gewesen — und viele von ihren Besitzun„gen wären den Lutheranern mit Gewalt abgenommen worden — „sie beunruhigten und ängstigten diese durch ungerechte Eingriffe, „Erweiterung ihrer Grenzen und Schmälerung der ihrigen — die „Reformirte Kirche falle von allen Seiten als die conquetirende in „die Augen, die geerndet habe, wo sie nicht gesäet hätte; Da ich „ferner wahrgenommen hatte, daß man sich mit allem Beyfall auf „die Schriften des Herrn D. Fresenii bezogen, folglich alle dessen „vorbeleuchtete unglimpfliche Beschuldigungen gut geheissen, anbey „nach S. 64. der actenm. Vertheid. sich nicht schäme, einen West„phal und Nicolai, die nur ihre Nahmen durch die entsetzlichste

„Lästerungen, die sie gegen die Reformirte Kirche und Lehre aus„geschäumet, in der Kirchengeschichte erhalten, als treue Zeugen „der Wahrheit zu erkennen 2c. So dachte ich in meiner Einfalt so dahin, dieser greul:che Wust von Bitterkeiten und anzüglichen Vorwürfen könne ohnmöglich die Hamburger Reformirten allein betreffen, es müsse damit vermuthlich auf die ganze Reformirte Kirche gemünzet oder abgesehen seyn, und diese einfältige Art zu schließen, äußerte ich dann auch in meiner Rettung. Ja ich ward hernach schier gänzlich darinnen bestärkt, nachdem andere mehrere, ausser mir und dem, dem Herrn Senior so unanständigen Ernst Freymuth; Männer, die auch mit zwey Augen sehen, eben so geurtheilet hatten, ja was noch weit mehr, und mir von einem Freund und Gönner aus B** berichtet worden ist, ein gewißes allerhöchstes —— Rescript das Zeugniß der Wahrheit gar vor „eine ausge„streute Schmähschrift — wodurch man die Reformirten bey ihren „Mitbürgern offentlich zu verschwärzen und dadurch gehäßig zu ma„chen gesucht habe„ — declariret hat. Gleichwohlen ersuchet der Herr Senior alle unpartheyische Leser, die Vorerinnerung zu dem Zeugniß der Wahrheit und dessen ersten §. mit meinem ersten §. der Rettung gewissenhaft zu vergleichen, und dann zu sehen, auf welcher Seite Unschuld und Wahrheit sey. Man würde augenscheinlich sehen, wie ungerecht die Verleumbdung, und wie hämisch die Lästerung sey, womit ich ihn belästigt hätte, indem ich geschrieben, „daß jene schier unzehliche Menge Christen, die die Reformirte „Kirche ausmachen, in dem Ministerial-Zeugniß der Unredlichkeit, „des Betrugs und aller friedensstöhrerischer Absichten offentlich und „gerade zu, mit den gehäßigsten Umständen und Zusätzen wären „beschuldigt worden.

Es scheinet also hieraus zu erhellen, daß der Herr Senior die Reformirten nur in dem Fall vor listig, verschlagen und weit aussehend halte, wenn von der offentlichen Uebung ihres Gottesdienstes die Rede ist, und daß sie außer diesem sehr kurzsichtig wären, indem er ihnen die liebe Einfalt zutrauet, sie würden sich durch die Vorerinnerng des Zeugnisses der Wahrheit dermasen einnehmen und blenden lassen, daß sie alles, was im Zeugniß selbst mit aller möglichen Anzüglichkeit gegen sie vorgebracht und angeführet worden, für höfliche Complimenten, sehr artige Douceurgens und auf Un-

schuld und Wahrheit gegründete gar liebreiche Demonstrationes halten würden. Aus diesem Grund führet er die, in ersagter Vorerinnerung mit den redlichsten Herzen gethane Erklärung von Wort zu Wort nochmahlen an, (S. 48. der actenm. Verrheid.) nachdem er kurz vorher und schier in dem nehmlichen Athem die Reformirte Kirche eine conquetirende, die geerndet, wo sie nicht gesäet hätte — die Lutheraner verdränget u. s. w. genennet hatte.

Es sey drum. Der unpartheyische Leser soll urtheilen, ob in der angezogenen Erklärung etwas mehreres als Jacobs Stimme anzutreffen, und ob es nicht vielmehr eine Protestatio facto contraria sey. Diesem Urtheil soll es imgleichen auch heimgestellt seyn, ob solche Beschuldigungen der Ungerechtigkeit, der Unterdrückung, der Unredlichkeit ꝛc. mit denen die Reformirten in mehrgedachtem Zeugnis der Wahrheit und actenm. Vertheid. belegt worden, für keine Leiden und Prüfungen zu achten seyen. Die Reformirten zu Hamburg sehnen sich nach einer offentlichen Uebung ihrer Religion, und sie bedienen sich derselben in der Kapelle des Herrn Gesandtens Ihrer Hochmögenden derer Herrn General-Staaten würklich, und verrichten daselbst alle dazu gehörige Actus. Ein Hochehrw. Ministerium bestreitet diese offentliche Uebung, und hält sie vor eine Usurpation, ungerechte Anmasung ꝛc. Dieses veranlasset das Zeugniß der Wahrheit, worinnen ihnen nur ein stiller Hauß-Gottesdienst zugesprochen, die äußerliche Uebung aber außer der Stadt angewiesen wird. Schon dieses halte ich vor ein Leiden und Prüfung der Reformirten zu Hamburg, und ich halte es nach meiner Einfalt und sehr geringen Begriffen dafür. Ich will aber auch offenherzig bekennen, wer mich zu dieser Meynung verleitet hat. Es ist ein sehr angesehener Ev. Lutherischer Gottesgelehrte; es ist der noch nicht gar lang verewigte Königl. Preusische Ober-Consistorial-Rath und Inspector zu Breßlau, Herr Burg, der in der Vorrede zu des berühmten de la Chapelle Abhandlung von der Nothwendigkeit des offentlichen Gottesdienstes unter den Christen, also schreibt: „Je dringender die Verbindlichkeit zum äußerlichen offentlichen Gottesdienst sogar nach dem Recht der Natur jedermann einleuchtet — desto leichter wird man einsehen, wie hart „der Zwang des Gewissens sey, wo man Protestanten keine andere „Duldung in einem Land (oder Stadt) gestattet, als eine solche, die „mit

„ mit dem Verbott alles äußerlichen Gottesdienstes verknüpfet „ ist. „

Die Rede ist daselbst von den Reformirten in Frankreich, die bey allem geschärften Verbott, die offentliche Uebung ihrer Religion bey Lebensstrafe zu unterlassen, dennoch zu gewissen Zeiten sich versammleten, predigen liesen, Communion hielten, Taufen und Copulationen verrichteten. Ist dieses Verbott für ein Leiden und Prüfung zu achten, so ist die Verweigerung der offentlichen Religions-Uebung zu Hamburg nach dem Sinn des Herrn Seniors, für die Reformirten ein doppeltes Leiden, weil jenes sich von einer, den Protestanten gerad entgegen gesetzten Religion herschreibt, dieses aber von Protestanten gegen Protestanten intendiret wird, die mit ihrer beiderseitigen Lehre so nahe zusammengränzen, und gegen jene nur ein Corpus ausmachen, und weil auch ein Pfeil von einem Israeliter weher thut, als tausend von Edomitern und andern Feinden. Ob aber auch die übrigen Reformirten dieses für ein Leiden und Prüfung halten können, wann sie auf gleiche Weise mit den bittersten Anzüglichkeiten und unerweislichen Beschuldigungen belegt werden, mag der unpartheyische Leser beurtheilen. Zum wenigsten ist der bekannte Seufzer eines Cardinals: O quantum patimur propter cœlorum! mit dem der Herr Senior, wenn die Sache nicht zu ernsthaft wäre, diese Leiden erläutern wolte, hier gar nicht passend. Aber alsdenn würde er sehr gut passen, wann z. B. ein reformirtes Ministerium, oder ein und anderer Pastor desselben, eine evangelisch-lutherische Gemeinde mit allerhand Anzüglichkeiten belegen, und ihnen eine von der Obrigkeit unter gewissen Einschränkungen grosgünstig verstattete offentliche Religions-Uebung mit äusserſten Kräften bestreiten und hemmen, darüber aber sich eine mehrmahlige Ahndung von höhern Orten also zuziehen würde, daß darinnen das Ministerium vor eine hitzige Clerisey, und dessen Aeusserungen vor scandalose Schmähungen erkläret würden. ꝛc. Da könte dann etwa ein Herr College dem andern zuseufzen: O quantum patimur propter regnum cœlorum! — — —

§. 11.

Doch laßt uns demjenigen einmahl näher kommen, was das Ministerial-Zeugniß selbst, und die in demselben, wie ~~nicht weni-~~

ger

ger in der actenmäsigen Vertheidigung ausgeschüttet, und so oft wiederholte Klagen und Beschwehrden, veranlasset hat. Das ist die Reformirte Gem. — Doch nein, ich will lieber, um den Herrn Senior nicht abermahl zum Unwillen zu reitzen, sagen, es sind die Reformirten Burger und Einwohner in Hamburg. Diese sind in zwey Zeitungs-Aufsätzen eine Gemeinde mit Prediger, Aeltesten, Diaconis und Consistorium genennet, dadurch aber der Herr Senior und Ein Hochehrw. Ministerium dermasen aufgebracht worden, daß sie diesen Umstand vor Eine Hochlöbl. Erbgesessene Burgerschaft in Hamburg, und die daselbst herrschende Religion, und vielleicht gar für die ganze Evangelisch-Lutherische Kirche, von den wichtigst- und gefährlichsten Folgen achteten, und dahero ihre Beschwehrden dagegen erst bey Einer Hohen Obrigkeit einbrachten. Diese in ihren Augen so gefährlich und weit aussehende Sache, hatte nun ihren Grund wohl nirgends anders, als in des Herrn D. Fresenii Schrift: Abwiegung der Gründen, daß man den Reformirten keinen offentlichen Gottesdienst verstatten solle, die wir zum Theil vorher beleuchtet haben, und von welcher der Herr Senior im Zeugniß der Wahrheit den Wunsch geäussert, daß sie in den Händen einer gesammten Hochlöbl. Erbgesessenen Burgerschaft in Hamburg seyn möchte.

Nach dieser konte die Deduction der äussersten Gefahr und gerechtesten Furcht keine andere als diese seyn. „Nennen sich die Reformirte erst eine Gemeinde mit Prediger rc. so unterstellet dieses eine „Kirche in der Stadt. Haben sie erst eine Kirche, so bekommen sie „nach und nach die obrigkeitliche Aemter und Gewalt, alsdenn aber „ists mit unsern Kirchen, Religion, Wohnungen und Handlung ge„schehen, dann können wir uns nur nach Hütten-Sälen und Kellern, „oder gar nach dem Wanderstab umsehen.

Zu allem Unglück sahe die hocherleuchtete Weisheit und Staats-Kunde Eines Hochedlen Magistrats diese Gefahr nicht ein, und suchte dahero ein H. Ehrw. Ministerium damit zu beruhigen, daß ein bloser Zeitungs-Aufsatz eines unbesonnenen Verfassers niemahls einen Rechtsbeständigen Grund abgeben könne, um reformirter Seite einige Prätensiones darauf zu gründen rc. Allein diese Erklärung dauchte diesem zu Abwendung aller gefährlichen Folgerun-

gen so wenig hinreichend, daß es zu desto besserem Beweis seines Wächteramtes denen Weimarischen neuen historischen Kirchen-Acten eine besondere Erklärung einrücken lies, welcher das pflichtmäsige Zeugnis der Wahrheit auf dem Fus nachfolgte, und das Publicum von der Unmöglichkeit eines Reformirten Predigers, Aeltesten, Consistoriums, wie auch einer Gemeinde in Hamburg vollends recht belehrte, anbey zeigte, daß alles, was etwa von dem Gegentheil geredet oder geschrieben, oder wohl gar unternommen würde, ungerechte Eingriffe, frevele Usurpationen u. d. g. wären.

Vorläufig muß ich hier zwey Stücke vorauserinnern. Einmahl, daß ich mit den Reformirten in Hamburg, meinen sonst werthgeachten Glaubensgenossen, in keiner Correspondenz oder sonstigen Verknüpfung stehe, dahero auch von ihrer Verfassung und gottesdienstlichen Versammlungen ausser dem, was ich in dem pflichtmäsigen Zeugniß der Wahrheit und actenmäsigen Vertheid. davon gelesen, oder mein Freund und Gönner in B**, der sich einige Jahre daselbst aufgehalten, mir über ein und anders Erleuterung gegeben, keine weitere Nachricht habe, noch weniger ersucht worden wäre, eine Vertheidigung vor sie zu schreiben. Sodann daß ich, wann sie über das, was ihnen von Einem Hochedl. und Hochweisen Magistrat mit Absicht auf die offentliche Uebung ihres Gottesdienstes grosgünstig verstattet und nachgesehen wird, sich noch was mehreres heraus nehmen, ihnen nicht beypflichte, sondern wünsche, daß sie durch ein gehorsam- und stilles Betragen allen nur möglichen Beschwehrden vorbeugen; sich aber der Hochobrigkeitlichen Gnade und Wohlwollens immer würdiger machen mögten!

Ich werde mich also über das, was ihnen Eine Hohe Obrigkeit nach allen Regeln des Christenthums, der Billigkeit und einer gesunden Politick etwa einraumen könte und solte, dermahlen gar nicht aufhalten. Ich nenne das eine gesunde Politick, wann eine Obrigkeit den unter ihrem Schutz wohnenden Dissentirenden, besonders wo es beiderseits Protestanten sind, die freye und offentliche Uebung ihrer Religion verstattet. Das schaft dem Christenthum sowohl, als dem Staat weit mehr Nutzen als Schaden, und selbst die herrschende Religion hat in gewissem Sinn vielen Vortheil davon. Ich weiß es wohl, daß der Herr Senior und ich in dieser Sphäre gerad Gegenfusler sind. Allein

ich weiß auch, daß durch solche Lehren, die die Religions-Duld- und Uebungen aufheben, in allen Königreichen und Landen vieles Unglück, Schaden und Nachtheil erreget worden. Man denke nur zurück an die Umständen des dreyßig jährigen Kriegs, so wird man Proben finden, und sind diese zu alt, so erinnere man sich nur an gewisse Auftritte und Begebenheiten dieses laufenden Jahrhunderts, so kan man sie aus der ersten Hand haben. In der Kirchengeschichte finde ich, daß die Arrianer schier die ersten gewesen, die keine andere Religion neben sich dulden, oder ausser ihrer herrschenden eine offentliche Religions-Uebung verstatten wolten, und von ihnen lernten es die Manichäer, Eutychianer, besonders aber die Donatisten, von deren gehäsigen Denkungs-Art, in nicht Zulassung der Rechtglaubigen zu Gevatter- oder Tauf-Zeugen-Stellen, ich in meiner Rettung eine Probe angeführet hatte. Es lassen sich von demjenigen, was Tertullion, Augustin, Hilarius und andere mehrere dagegen geschrieben, keine Auszüge machen. Um jedoch nur einen anzuführen, so schrieb der leztere an den Kayser Constantins: * Deine Gnade lasse doch denen Leuten zu, daß sie sich derjenigen Lehrer mögen bedienen, welche sie erwehlet und an denen sie ihr Belieben haben. Gestatte, daß sie die heilige Sacramenten offentlich halten, und vor deine Seeligkeit und Gesundheit beten mögen. Der Freyherr von Puffendorf ** äussert darüber folgende Gedanken: „Wenn ein „Fürst mit seinen und andern Religions-Verwandten gleich und „aufrichtig umgehet, so wird er merken, daß fremde Religions-„Verwandten grössere Liebe zu ihm tragen, als die von seiner eige-„nen Confeßion; weil jene es für eine sonderbare Gnade achten, wenn „sie sehen, daß man sie wegen unterschiedener Meynung nicht geringe „hält, da hingegen des Fürsten Religions-Verwandten solches alles „gleichsam mit Recht von dem Fürsten fordern, und sich ihm deswegen so sonderlich verbunden nicht erkennen.„

Doch wo gerathe ich hin? Ich will ja nur bey dem bleiben, worüber sich der Herr Senior über die Reformirten zu Hamburg beschwehret.

H 2 §. 12.

* HILARIUS AD CORSTANT. Permittat lenitas tua populis, quos vpluerint, quos putaverint, quos elegerint, audiant docentes, & divina mysteriorum solennia concelebrent, pro incolumitate & beatitudine tua offerant preces.

** De Consensu & Dissensu inter Protestantes. §. 5.

§. 12.

Sie sollen keine Gemeinde seyn, ja nicht einmahl seyn können. Und was ist dann eine Gemeinde? Wann wir dieses Wort in dem Sprach-Gebrauch der ersten Lehrer des Neuen Testamentes nehmen, so wird darunter eine besondere Anzahl von Menschen verstanden, die einerley Religions-Begriffe haben, und GOtt nach denselben zu dienen beflissen sind. In diesem Verstand machten schon die zwölf Apostel eine Gemeinde aus, und die Gemeinden zu Rom, Corinth, Ephesus, und mehr andern Orten, die sie nachhero unter den Regierungen der Heidnischen Kaysern Claudius, Nero ꝛc. errichteten, sind mit ihren Verfassungen und fürnehmsten Begebenheiten aus ihren Schriften bekant. Doch laßt uns hören, wie der Herr Senior die Reformirte Gemeinde zu Hamburg umschreibt, und wie er aus eben dieser Umschreibung die Unmöglichkeit, daß sie eine würkliche Gemeinde seyn könne, herfolgert.

„Sie ist, schreibt er S. 15. des Minist. Zeugn. eine solche gottesdienstliche Gesellschaft, der dieser Religion zugethaner Einwohner, dieser Stadt, welche das Recht hätte, ihre eigene Prediger zu erwehlen, ihre Aeltesten und Vorsteher, und durch dieselbe ein eigenes Consistorium zu haben.

„Eine solche Gemeine haben die Reformirten in Hamburg nicht, „und können sie auch nicht haben;

„Weil die Reformirten in Hamburg kein offentliches Exercitium ihrer Religion haben und haben können.

Wäre auch diese Folgerung in allen ihren Sätzen ohne Widerspruch, so würde sie doch einem Evangelischen Ministerio weder vor GOtt, noch vor der unpartheyischen Evangelischen Welt, ja nicht einmahl vor andern Religions-Partheyen, und um desto weniger zu einiger Ehre gereichen, als dadurch einer zahlreichen Christen-Gemeinde, die von der Religion desselben und seiner Gemeinden nur in wenigen Nebenpunkten dissentiret, die Vergünstigung sich zum Gottesdienst offentlich zu versammlen ganz und gar für nun und nimmer abgesprochen, und kaum eine Devotio privata erlaubet wird. Von Dienern des Evangelii JEsu Christi, und wer weiß nicht, was mit dieser Benennung verbunden ist, hätte man eine solche Strenge gewißlich nicht vermuthen sollen, und wer kan die Furcht des HErrn, in welcher

welcher dergleichen Sätze doch sollen concipiret worden seyn, unter solchem trüben Gewölk von Lieblosigkeit immer in ihrem wahren Glanz sehen?

Der Herr Senior ist so gütig, die Reformirten S. 52. des Minist. Z. mit den Catholicken, Mennonisten und Juden in eine Reihe zu stellen, und sie alle als Fremde in Hamburg anzumerken. Allein nur die ersten haben das Unglück, seinen Unwillen am meisten zu empfinden. Die Juden machen unter sich eine Gemeinde aus, und sie werden, überhaupt betrachtet, von jedermann, und ohne Zweifel auch von E. H. Ministerio, eine Juden-Gemeinde genennet. Sie haben in der Stadt ihre Schulen, wo sie sich an ihrem sogenannten Sabbath offentlich und ohne einigen Widerspruch versammlen; sie durfen ihre Kinder in ihren Synagogen beschneiden; ihr Rabbi darf copuliren, ohne daß jemand wäre, der sie hierinnen behinderte oder zu behindern suchte. Allein die, diesen Lästerern und Feinden des Creutzes Christi vergönnte Freyheit und Benennung, solle, nach den Rationibus decidendi des Herrn Seniors, denen am Evangelio JEsu Christi so gut als die Ev. Lutherische Theil habenden Reformirten, durchaus nicht zu statten kommen. Ich weiß es wohl, daß diese Vergleichung nicht ganz wohl passe, weil man dagegen setzen kan, daß die herrschende Ev. Luth. Religion von der Jüdischen bey weitem den Nachtheil nicht zu befahren habe, als von der Reformirten. Allein ohne zu bemerken, daß man die Reformirten bey aller Vergünstigung und Freyheit eines offentlichen Gottesdiensts dermasen einschränken könne, daß jene nicht den mindesten Nachtheil zu befürchten, dachte ich diese Vergleichung oder vielmehr diesen Schluß von der Juden Religions-Uebungs-Vorzug vor den Reformirten um so eher machen zu können, als mir hierinnen ein ehmahliger Senior des Hamburgischen Ministeriums, der D. Johann Müller, nach dem Bericht des Herrn M. Ziegra, Christrühmlichen Andenkens, (*) vorgegangen, als er seinem Wiederrathungs-Bedenken, daß der Magistrat den Juden die erbettene Erlaubniß,

* Siehe dessen Samlung von Urkunden ꝛc. als eine Grundlage zur Hamburgischen Kirchen- Gelehrten- und Schul-Historie ꝛc. I. Theil. und Allgem. deutsche Bibel V. B. I. Stück S. 229.

laubniß, in ihren Häusern gottesdienstliche Versammlungen zu halten, den Moses, die Psalmen und Propheten darinnen zu lesen ꝛc. durchaus nicht verstatten solle, unter andern auch den feinen Grund angehänget hatte, „daß im Verstattungs = Fall auch Papisten, „Calvinisten und andere Sekten darauf dringen würden, daß man „ihnen auch das Lesen, Beten und Singen vergönnen solle, weil „sie doch zu Christo sich bekennten, und nicht geringer oder schlim„mer wären als die Juden, welches aber doch unmöglich angienge„ Es scheinet, daß man in der Folge dieses sehr Christliche Bedenken dahin abgeändert habe, daß man wohl den Juden ihre Schulen und Synagogen zu offentlichen Versammlungen verstatten möge, aber nur nicht den Reformirten.

Gleichwolen versammlen sich diese, unter Vergünstigung Eines Hochedlen Raths, in der Kapelle des Herrn Gesandtens von Ihro Hochmögenden der Herrn General=Staaten zu gesetzten Zeiten, und dienen GOtt nach ihrer Erkantniß und Gewissen offentlich. Ich zweifle auch gar nicht, sie werden damit völlig zufrieden seyn, GOtt für diese Wohlthat danken, und seinen reichen Seegen, so oft sie sich zu seinem Dienst versammlen, über wohlgedacht Einen Hochedlen und Hochweisen Rath und sämtlich löbliche Burgerschaft erbitten. Nur das H. E. Ministerium ist mit dieser Vergünstigung nicht zufrieden, und der Herr Senior nennet es, so oft mans hören will, eine förmliche Usurpation. Ich denke bey dieser Gelegenheit wieder an die erste Christen, und möchte wohl gern wissen, wie der Apostel Paulus jede Versammlung derselben zu Rom, zu Corinth, zu Ephesus ꝛc. mit dem Nahmen von Gemeinden habe belegen mögen? Weder Claudius noch Nero hatte sie hiezu, und noch weniger ihre gottesdienstliche Versammlungen allenthalben offentlich zu halten privilegiret, und mit gutem Willen der heidnischen Götzen = Priester geschahe es gewißlich auch nicht, vielmehr wird es an Klagen über eigenmächtige Unternehmungen, unerlaubte Eingriffe ꝛc. dißeits nicht gefehlet haben. Die Christen und ihre Lehrer beriefen sich zwar, wenn man sie deßfalls zur Red stellte, oder gar marterte, auf einen Grundsatz, daß man GOtt mehr gehorchen müsse als den Menschen, und die Apostel bezeugten aus diesem Grund ganz freymüthig, daß sie das offentliche Lehren und Predigen nicht lassen könten. Allein Voltaire und seine berüchtigte Vorfahren, Tindal, Toland,

Morgan,

Morgan, Edelmann 2c. lachen darüber, und declariren sie mit ihren sämtlichen Christen-Gemeinden, ohne alle Ceremonien, für Usurpateurs, und ihre offentliche Versammlungen für strafbare Usurpationen.

Ich kan mir wohl leicht vorstellen, was der Herr Senior zu diesem Beyspiel sagen wird. Als ich bey Gelegenheit der Besorgniß, welche der Herr D. Fresenius und nach ihm der Herr Senior über den Anwachs der Reformirten zu Frankfurt und Hamburg geäusert, und den Mittelen, die sie zu deren Behinderung an die Hand gegeben, auf jenen Rath Gamaliels Actor. V. in meiner Rettung der Unsch. gewiesen hatte, so beschuldigte wohlbedachter Herr Senior mein Urtheils-Kraft hierüber einer merklichen Schwäche. Ich werde glücklich seyn, wenn ich darüber, daß ich die erste Christen-Gemeinden und ihre offentliche gottesdienstliche Versammlungen mit der Reformirten Gemeinde zu Hamburg gewißer masen vergleiche, eben so glimpflich davon komme. Die eigenmächtige, wider den Westphälischen Frieden 2c. laufende offentliche Versammlung der Reformirten zu Hamburg zum Gottesdienst, wird der Herr Senior sagen, und die Befugniß und Pflicht der Apostel, den Christen den auferstandenen Erlöser in offentlichen Versammlungen, auch gegen die obrigkeitliche Befehle, zu predigen, sind dieses Dinge, die sich mit einander in Vergleichung setzen lassen? Biß zu besserer Belehrung dächte ich, Ja, sie lassen sich aus dem Grund mit einander in Vergleichung setzen, weil die Reformirten zu Hamburg und anderswo eben das Evangelium von JEsu Christo mit Mund und Herzen bekennen, und glauben, das die ersten Christen bekanten und glaubten, und daher auch eben die Verbindlichkeit haben, die die ersten Christen hatten. Eben die Folgerungen und Schlüsse, die der Herr Senior S. 24. 25. der actenm. Vertheid. gegen die Reformirten angeführet, haben auch von den Heiden gegen die erste Christen angeführet werden können, und sie sind in dieser Absicht von einigen Religionsspöttern gegen sie würklich angeführet worden.

Und in der That, wenn der Herr Senior den Reformirten zu Hamburg den Nahmen einer Gemeinde durchaus nicht beigelegt wissen will, so ist nicht abzusehen, wie er sie denn überhaupt und in ihren Versammlungen betrachtet, anders will genennet haben? Hoffentlich wird er sie doch nicht mit dem Nahmen einer Rotte oder

Bande belegen wollen. Allein er führet ein Hochobrigkeitliches Mandat vom 28. Julii 1719. an, worinnen allen fremden Religionen, wie sie daselbst genennt werden, die offentliche Uebung ihrer Religion untersagt worden. Ich bin der Meinung, der Herr Senior würde weislicher gethan haben, wann er von diesem Mandat ganz geschwiegen hätte, da das Andenken von dessen Veranlassung und Folgen, nach Beschaffenheit der damahligen bekanten Umständen, weder vor Hamburg überhaupt, noch für das damahlige H. E. Ministerium sonderlich vortheilhaft seyn kan. Man hat daßelbe gleichwohl in der neu ausgegebenen Samlung der Obrigkeitlichen Mandaten wieder abdrucken und anfügen lassen, und es würde nichts schicklicher gewesen seyn, als wenn man diesem Mandat diejenige Rescripte, welche Ihro Majestäten die Könige von Preussen und Engeland, Ihro Hochmögenden die Herrn General-Staaten, der Niedersächsische Crayß, nebst E. Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum vor die Reformirten im Jahr 1719. 1721. und 1722. an die Stadt Hamburg erlassen, hätte angehängt und beygedruckt. Einem H. E. Ministerio wird jedoch deren Inhalt ohne Zweifel gar wohl bekannt seyn, und, (hier muß ich mich eines Ausdrucks bedienen, dessen sich der Herr Senior mit Absicht auf die Fresenianische Abwiegung der Gründen rc. im Schluß der Vorrede des Minist. Zeugn. bedienet:) „es wäre zu wünschen, daß man in „Hamburg diese fürtreffliche Schriften, die zwar nicht in allen Buch„läden, jedoch sonst leicht zu haben sind, mit Begierde und Auf„merksamkeit vor GOtt lesen mögte.„ Ihro Königliche Majestät von Preusen, wie das H. P. Evangelische Corpus, nennen darinnen die Reformirten Einwohner in Hamburg ausdrücklich eine Reformirte Gemeinde, und wer wolte sie um deßwillen nicht dafür erkennen, weil es das H. E. Ministerium und dessen Herr Senior nicht haben will? Auswärts wird man sich hieran gar nicht stossen; man wird sie für eine Reformirte Gemeinde halten, und alle rechtschaffene Christen werden für sie zu GOtt dem Allmächtigen beten, daß er sie seegnen und in seinem Schutz und Schirm halten wolle.

§. 13.

Ist inzwischen der Nahme einer Reformirten Gemeinde in Hamburg dem H. E. Ministerio so sehr zuwider, so will es noch weniger

weniger zugeben, daß derselben in vorerwehnten Zeitungsauffätzen ein Consistorium, und sogar ein vollständiges Consistorium zugeschrieben wird. Die Beschreibung, welche von selbigem S. 26. des Minist. Zeugn. gegeben wird, ist in ganz eigentlichem Sinn von demjenigen geistlichen Gericht bey den Protestanten zu verstehen, welches von der hohen Obrigkeit angeordnet und bevollmächtigt ist, um das Ihr zustehende Jus Episcopale auszuüben, und insonderheit Kirchen- und Ehesachen zu entscheiden. Einer solchen Gerichtsbarkeit sollen sich die Reformirten zu Hamburg, nach der Beschuldigung seiner Herrn Gegner, anmasen, und man kan die Schlüsse, welche S. 14. daraus hergefolgert werden, ohne auf jene recht unwillig zu werden, nicht wohl lesen. „Rühmen sie sich schon, heißt „es daselbst, eines eigenen Consistorii, und haben sie es eigenmäch„tig schon eine geraume Zeit usurpiret, so ist es sehr zu vermuthen, „daß es ihnen an Lust und Neigung, eine eigene Obrigkeit aus ih„rem Mittel zu wehlen und zu errichten, und sich also der Gerichts„barkeit ihrer rechtmäsigen Obrigkeit, in bürgerlichen Sachen so„wohl, als in Kirchensachen zu entziehen, nie fehlen werde„ Es ist offenbar, daß sich diese Folgerung in gerader Linie aus der Abwiegung der Gründen des Herrn D. Fresenii herschreibe, und ich achte nicht, daß dieselbe mit der vorhergehenden Beschuldigung einer Wiederlegung bedürfe. Kein Reformirter in Hamburg oder an andern Orten wird sich jemahlen haben beygehen oder noch in den Sinn kommen lassen, seiner vorgesetzten hohen Obrigkeit in die ihr zustehende politisch- oder geistliche Gerichtsbarkeit einen eigenmächtigen Eingriff zu thun. So viel ist aber ganz richtig, daß in allen Reformirten Gemeinden, nach dem Beyspiel der ersten Christlichen Kirchen, Presbyteria angeordnet sind, die aus den Prediger, Aeltesten und Allmosen-Verwaltern bestehen, welche aber gar keine Jurisdiction haben, noch sich selbiger anmasen dürfen, sondern bloserdings auf die Erbauung der Gemeinde und auf Mittel zu sehen haben, damit allen Aergernissen und Unordnungen, Sünden und Lastern vorgebeuget und gesteuret, auch die etwa schon eingerissene und im Schwang gehende, ohne sich einiges Zwangs oder Strafen zu bedienen, allein durch Vermahnung und Warnung abgeschaffet werden mögen. Dieser Nahme Presbyterium wird gar oft mit der Benennung eines Consistoriums oder Kirchenraths verwechselt,

nachdem der Sprachgebrauch an einem Ort für dem andern eingeführet und zur Gewohnheit geworden ist, ohne jedoch, daß eine oder die andere Benennung in dem Amt selbsten oder in dessen Ausübung die mindeste Veränderung gestatte. Aus dieser Ursache wird eine solche Zusammenkunft von Prediger, Aeltesten ꝛc. die an einem Ort den Nahmen eines Presbyteriums trägt, an andern das Consistorium, an einigen aber das Ministerium genennt. Die zweite Benennung ist hier in der Pfalz in jedem Dorf gebräuchlich. Hingegen ist in Hessen-Cassel das Presbyterium so viel als an andern Orten das Consistorium, davon die daselbstige Kirchenordnung dasjenige, was ich so eben erwehnet, disponiret, nemlich

„Es solten nebst dem Kirchendiener oder Prediger, jeden Orts „jährlich etliche Personen zu Aeltesten und Aufsehern der Christ„lichen Gemeinde erwehlet werden, welche zu gewißen Zeiten, „nachdem es nemlich die Nothdurft erfordert, anstatt der ganzen „Gemeinde zusammen kommen, und sich miteinander unterreden „solten, was etwa in der Lehr und Leben für Aergernisse in der „Gemeinde sich zugetragen, und wie dieselben zu verbessern und „abzuschaffen.„

Eben diese, und keine andere Beschaffenheit kan es mit dem sogenanten Reformirten Consistorio zu Hamburg haben. Es wird sich mit keinen Sachen, die vor die Obrigkeit gehören, abgeben, wohl aber Aergernisse zu entfernen, Streit in Familien zu heben, Versöhnungen unter strittigen Gemeindsgliedern durch gütliche Zuredungen zu stiften, und gute Zucht und Ordnung unter sich zu erhalten beflissen seyn. Ohne Zweifel wird es auch die Nothdurft einheimischer und fremder Armen beherzigen, und deren Verpflegung und Unterhalt besorgen. Maset man sich aber dadurch einer Obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit an? Es ist gar nicht zu zweiflen, daß das S. 28. des Minist. Zeugn. angeführte Exempel einen solchen Streit betroffen, den der damahlige Prediger und Aeltesten in Güte beyzulegen, und eine Versöhnung zu stiften werden gesucht haben. Ist dieses aber nicht ein jeder Christ und Bürger bey streitigen Nachbaren, Bekanten oder Freunden zu thun verbunden, und bedienen sich nicht auch Ev. Lutherische Einwohner ihrer Herrn Beichtvätter zu solchem Werk? Wer wird aber sagen, sie hätten der Obrigkeit in ihre Gerichtsbarkeit gegriffen, wann es ihnen gelingt, daß sie eine Christliche

liche Versöhnung zwischen Eltern und Kinder, zwischen Mann und Frau, zwischen Geschwistern, Verwandten und andern Gliedern ihrer Gemeinden gestiftet haben? Die Benennung eines vollständigen Consistoriums ist eben so unschuldig. Indem hier bey meiner Gemeinde, und vielleicht auch zu Hamburg, alle Jahr zwey Aeltesten und so viel Allmosenverwalter abgehen, und so viel andere an deren Stelle erwehlet werden, so geschiehet es in einigen Fällen, wo z. B. eine Haupt-Reparatur an denen, der Gemeinde zustehenden Gebäuden soll vorgenommen, oder eine Vermehrung der Besoldungen, oder ein neuer Kirchenbau ꝛc. soll beschlossen werden, daß die letzt abgegangene Aeltesten mit zur Berathschlagung gezogen werden, welches man dann ein vollständiges Consistorium zu nennen pflegt.

Allein wenn dem so ist, warum stellt das Hamburgische Reformirte Consistorium nicht eine solche Erklärung von sich aus, damit ein H. E. Ministerium das wissen und sich beruhigen, die Reformirten aber ausser allem Verdacht stellen möge? Ich glaube gewiß, sie werden dieses, wenn es ein Hochedler Magistrat von ihnen fordert, mit aller unterthänigen Bereitwilligkeit bezeugen und erhärten. Daß sie aber auf eine jede Beschuldigung und Aufforderung E. H. E. Ministerii nicht alsobald Wiederlegungen schreiben lassen, oder Erklärungen und Reversen ausstellen, dazu werden sie sonder Zweifel ihre gute Ursachen haben.

Inzwischen hat die Predigt, welche der Herr Prediger Haupt am Holländischen Bustag 1766. in der Gesandtschafts-Kapelle gehalten, und hiernächst auf Verlangen guter Freunden drucken lassen, bey der ohnzweifentlichen besten Absicht ihres Verfassers, das Unglück gehabt, den Herrn Senior vollends ganz und gar aufzubringen. Da ich sie nicht gelesen, so kan ich im Ganzen davon nichts urtheilen. Aus dem aber, was derselbe daraus anführet, und worüber er sich so sehr beschwehret, kan ich den Grund der Beschwehrden meines Orts nicht finden. Ich bescheide mich zwar gar gerne, daß meine Einsichten denen des Herrn Seniors bey weitem nicht gleich kommen. Inzwischen vermeyne ich doch so viel ganz gut begriffen zu haben, daß die Vermuthung wohlgedachten Herrn Seniors, S. 59. der Actenm. Vertheid. als ob diese Predigt, da sie nicht

zum offentlichen Verkauf gekommen, auf künftige Zeiten die Stelle der vernichteten Zeitungsaufsätzen vertretten solte, abermahlen übertrieben, und von dem Herrn Senior selbst stracks darauf wiederlegt worden sey. Nach dem Angeben des Ministerial-Zeugnisses, sollen die Reformirten, indem sie sich eine Gemeinde, die ein Consistorium habe, nennen, und in den Zeitungsaufsätzen nennen lassen, nur diese Absicht haben, solches Vorgeben mit den Jahren würklich Rechts-kräftig zu machen, einen Proceß gegen das H. E. Ministerium zu veranlassen, neue Prätensionen darauf zu gründen, und mit einem Wort, sie sollen damit nach einem hinlänglichen Zeitraum beweisen wollen, daß sie von jeher die offentliche Uebung ihrer Religion gleich den Ev. Lutherischen gehabt haben. Nun aber sagt der Titel der Predigt, daß solche **vor der Ev. reformirten Gemeinde, welche sich zu Hamburg in der Kapelle Ihrer Hochmögenden, der Herrn General-Staaten versamlet, gehalten worden,** wie der Herr Senior selbst anführet. So muß ja die späteste Nachkommenschaft, wenn sie anderst menschliche Sinnen und Begriffe behalten wird, selbst aus diesem Predigt-Titel abnehmen, daß die Reformirten zu Hamburg im Jahr 1766. noch eine Privat-Gemeinde gewesen, die keine offentliche Religions-Uebung gehabt, sondern sich aus bloser Nachsicht und Vergünstigung in der Kapelle des Gesandtens derer Herrn General-Staaten versamlen dürfen. Aus diesem Grund hätte der Herr Prediger Haupt durch seine Predigt dem H. E. Ministerio die beste Urkunde von der Welt ins Archiv geliefert, um sich derselben alsdenn, wenn die Reformirten mit ihren Geheimniß-vollen Absichten würden losbrechen, gegen sie zu bedienen.

Der Herr Senior sagt, der reformirte Prediger in Hamburg habe mit den, seiner Religion zugethanen daselbstigen Einwohnern, nichts zu schaffen; am allerwenigsten sey er berechtigt, Parochial-Handlungen bey denselben zu verrichten, ohne den Gehorsam, den er der hiesigen Obrigkeit schuldig ist, offenbar zu verletzen. Wenn man Protestantischer Seits eine solche Aeußerung von dem Stifts-Dechant zu St. Stephan in Wien, oder von dem dasigen P. Rektor der Jesuiten, gegen den Königl. Dänischen oder Schwedischen Gesandtschafts-Prediger, im Druck würde haben zu Gesicht bekommen, so würde jedermann die Achsel gezuckt, und die daselbst

befind-

befindliche Protestanten bedauert haben. Allein die Erfahrung zeigt, daß man daselbst weit anders denkt. Nur in einer Protestantischen Stadt soll nach dem Gutachten des Senioris Eines Ev. Lutherischen Ministerii dem Reformirten Prediger gegen die von seinen daselbstigen Glaubens-Genossen und Gemeinds-Gliedern dasjenige untersagt seyn, was dem Ev. Lutherischen Gesandtschafts-Prediger in einer Römisch-Catholischen Stadt vom ersten und fürnehmsten Rang nachgesehen und verstattet wird! Die Reformirten Kranken in Hamburg sollen also von ihrem Prediger, aus dessen Mund sie das Wort der Versöhnung durch Christum in gesunden Tagen vernommen, auf ihrem Siechbette keinen Trost hören, Sterbende sollen keinen Beystand haben, und ob sie schon nach dem Genuß des H. Abendmahls verlangten, doch ohne daßelbe dahin sterben? Arme Bekenner des Evangeliums JEsu Christi, wie beklagenswürdig würdet ihr seyn, wenn die Gesinnungen euerer gnädigsten Obrigkeit und der Evangelischen Burgenschaft, nicht weit edler und milder als diejenigen wären, welche das Haupt von so vielen ansehnlich- und berühmten Dienern eben desselben Evangeliums, bey aller Gelegenheit gegen euch zu Tage legt! Hat denn der Herr Senior nicht bedacht, welche Wafen er den Römisch-Catholischen gegen seine eigene Glaubensgenossen durch diese seine Aeußerungen an die Hand gegeben? Oder soll das Wort aus dem Mund JEsu, **Alles, was ihr wollet, daß euch die Leute thun sollen** :c. womit der verkappte Aletophilus Irenäus seine Anmerkungen gegen die **Verfasser der allgemeinen deutschen Bibliotheck**, und zugleich die ganze actenmäsige **Vertheidigung** schließt, mit Absicht auf die Reformirten eine Ausnahme haben?

Ich will nur noch eine einzige Anmerkung über einige Worte anfügen, deren sich der Herr Prediger Haupt in gedachter seiner Predigt unter andern bedienet, und die dem Herrn Senior nichtweniger anstößig sind. Er hatte gesagt: **Wir würden uns Ihro Hochmögenden mächtigen Schutzes bey unserer freyen Glaubensübung unwürdig machen, wenn wir unsere Pflicht unterliesen** :c. Wenn der Herr Pr. Haupt unter dem Wort **wir** die Suite seines Herrn verstanden, so hat der Herr Senior nichts dagegen einzuwenden. Will er aber die reformirten Einwohner in Hamburg, die sich als eine **vermeinte Gemeinde** in der Gesandtschafts-Kapelle ver-

 samlen,

samlen, darunter begriffen haben, so merkt der Herr Senior ferner an, daß das Wort Glaubens-Uebung sehr zweydeutig sey. Solte es soviel heissen als Gewissens-Freyheit, so fragt er den Herrn Haupt, gegen wen die Reformirten in Hamburg zur Erhaltung derselben jemals des Schutzes Ihro Hochmögenden bedurft, und wer sie darinnen zu kränken gesucht hätte? Wolte aber die offentliche Uebung der Reformirten Religion darunter verstanden werden, so versetzt er dagegen, daß solche niemand anders untersagen könne, als die hohe Obrigkeit in Hamburg, und sie habe sie würklich untersagt ꝛc. Ihro Hochmögenden würden aber fremde Unterthanen gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit nicht schützen ꝛc.

Bey allen diesen Beschwehrungs-Demonstrationen dünkt mir meines Orts nicht, daß der Herr Prediger Haupt durch diesen Ausdruck etwas mehreres gethan habe, als was auch ein in gleicher Sphäre stehender Evangel. Lutherischer Prediger bey einer ähnlichen Gelegenheit und in gleichen Umständen gethan hat. So lase man ohnlängst in der Schafhauser Zeitung Nro. 29. vom 9. April 1768. folgenden Articul.

„Warschau den 18. Merz.

„Am 15. dieses ward im Evangelischen Bethauß dahier ein Dankfest mit Absingung des Te Deum ꝛc. für den glücklich ausgefallenen Reichstag, in einer ungemein zahlreichen Versammlung, in welcher die fürnehmsten von dem Dißidentischen Adel zugegen waren, gefeyert. Der Königl. Dänische Hof-Prediger Herr Scheidemantel predigte über das gewöhnliche Evang. Joh. VI. 1-15. Der Auftritt war aus 2 Chron. VXI. 9. genommen. In der Anwendung wurden die verhandelten Wahrheiten näher auf den für die Dißidenten so glücklich ausgefallenen Reichstags-Schluß, und auf die vergangene und gegenwärtige Umständen in Pohlen angewendet, sofort der Republicq für ihre mütterliche Liebe gegen die Dißidenten beweglich gedankt.

„Deßgleichen bezeigte auch der Redner Sr. Majestät dem König von Dännemark den gebührendsten Dank für den grosmüthigst und weisen Schutz, dem die Evangelische Gemeinde zu Warschau ihre zeitherige Gottesdienstliche Versamlungen, in dem unter Königl. Dänischen Schutz erbauten Bethauße ursprünglich zu verdanken hat.

Hie

Hier merkt der Herr Scheidemantel die Evangelische Einwohner in Warschau, selbst zu jener Zeit, da ihnen vor dem letzten Reichstag die offentliche Religions-Uebung verbotten war, dennoch als eine Gemeinde an. Ich gebe zu, daß sie etwa zu ihrer Gewißens-Freyheit in vorherigen Zeiten einen auswärtigen Schutz nöthiger gehabt haben, als die Reformirten zu Hamburg. Wenn man sich jedoch an jene Zeiten zurück erinnert, worinnen auch hier ein bekantes Mitglied des damahligen H. E. Ministerii seinen falschen Religions-Eifer gegen die Reformirten beynahe biß zur Wuth getrieben; wenn man die gefährliche Umständen, worinnen diese darüber gerathen, mit den besonderen Ausdrücken erweget, deren sich Ein Hochpreisliches Corpus Evangelicorum in seinem, unterm 31. Merz 1722. deshalben an die Stadt erlassenen ernsthaften Schreiben bedienet, zu diesen aber verschiedene Ausdrücke des Min. Zeugn. und der Actenm. Vertheid. nimt, so wird man auch für sie einen auswärtigen mächtigen Schutz, nach Beschaffenheit der Zeiten und Umständen, für so gar unnöthig und überflüßig eben nicht halten können. Ist es denn nicht unrecht, wenn die Ev. Lutherische Gemeinde zu Warschau des Religions-Uebungs-Schutzes, den sie von Sr. Königl. Maj. in Dännemark zu ihren offentlichen Versamlungen genossen, und noch geniesset, bey solcher feyerlichen Veranlassung gedenket, und durch ihren Prediger dafür offentlich danken lässet, so wird es dem Herrn Prediger Haupt hoffentlich ebenmäßig zu keinem Verbrechen gerechnet werden können, wenn er in mehrgedachter seiner Predigt ein gleiches mit Absicht auf Ihro Hochmögenden die Herrn General-Staaten gethan und angeführet hat.

§. 14.

Gleichwie diesemnach der Herr Senior allem demjenigen, was die offentliche Religions-Uebung der Reformirten in Hamburg entweder in vergangenen Zeiten, oder gegenwärtig, oder in Zukunft etwa begünstigen möchte, ein vor allemahl wiederspricht, also gründet er vollends die blose Unmöglichkeit desselben auf den Westphälischen Frieden, den er daher in dem Ministerial-Zeugniß wie in der Actenm. Verth. als ein rechtes Bollwerk mehrmahlen anführet. Es ist indessen recht artig zu bemerken, wie der Herr Senior dieses Reichs-Fundamental-Gesetz blos zu seinem Behuf zu benutzen und an-

anzuführen weiß. „Was die Reformirten in Hamburg im Jahr „1624. rechtmäßig nicht gehabt haben, sagt das Minist. Zeugn. „S. 16. das können sie gegenwärtig nicht haben, auch nicht erlangen, „so lang der Westphälische Friede vest stehet. Nun aber haben die „Reformirten in diesem Jahr kein rechtmäßiges Religions-Exerci„tium in Hamburg gehabt; Also können sie solches hieselbst so lange „nicht haben noch rechtmäßig erhalten, als der Westphälische Friede „vest stehet: und Gottlob! er stehet noch veste!

Nun ist in eben diesem vest stehenden theuren Religions-Frieden die Reformirte Religion in den Heßisch- und Anhaltischen Landen, wie in der Pfalz und zu Bremen, wie sie daselbst vor dem Ausbruch des dreyßigjährigen Kriegs allein in Uebung und Posseßion gewesen, als vest stehend bestättigt worden. Nichts desto weniger kans der Herr Senior doch nicht über sein Herz bringen, bey diesem Regulativ sein Gemüth zu beruhigen und zu schweigen. Das Zurückdenken, daß die Lutherische Religion in besagten Landen bey der Reformation einmahl die herrschende gewesen, muß den Reformirten, in seinen oftangeführten beyden Schriften, bey allem Beststehen des Westphälischen Friedens, doch wenigstens einen, mehr als fünfmal wiederholten Vorwurf machen. Sogar will sie das **Minist. Zeugn.** S. 4. des **Religions-Friedens vor unfähig erklären.**

Es ist nicht wohl zu begreiffen, wie man dieses mehr als hundertmal beantwortete, und im Grund ganz und gar unrichtige Suppositum, immer wieder aufwärmen, und der vernünftigen Welt vorlegen mag. Solten so viele angesehene und gelehrte Männer, die das H. E. Ministerium zu Hamburg ausmachen, die vor jedermanns Augen liegende Acten und Handlungen des Religions-Friedens nicht besser eingesehen und inne haben, als daß sie so dreiste dahin schreiben mögen, die Reformirten seyen davon ausgeschlossen worden? Es ist wohl an dem, daß sie von **Huttern, Hoe, Heßhus** und andern ihres gleichen davon ausgeschlossen worden, allein zu allem Glück ist die Vollmacht zur Entscheidung: Wer eigentlich des Religions-Friedens fähig sey oder nicht? solchen gehäßigen Ketzermachern nicht übertragen worden. Ists dem H. E. Ministerio unbekant, welchermasen und mit welcher Beständigkeit die Höchsten und Hohen, der Augspurgischen Confeßion zugethane Stände, auf jenem

nem Reichstag 1566. gegen den Kayser behauptet haben: Daß sie die sogenannten Reformirten, um einiger wenigen, zwischen Ihnen beiderseits strittigen Lehrsätzen willen, ausser dem Religions-Frieden nicht setzen lassen konten? * Ists ihme unwissend, daß Hochgedachte Ev. Lutherische Reichs-Stände sich gar damahls und nachgehends, bis zur Böhmischen Unruhe von diesem Reformirten Churfürsten und seinen Nachfolgern haben dirigiren lassen? Und wie hätten, da der Religions-Frieden diejenige, die eine im Reich verbottene Religion haben, als non tolerandos ganz aus des Reichs Grenzen geschaft wissen will; wie hätten die Obrigkeiten zu Hamburg und anderer Orten, die doch kein Jus dispensandi contra Leges Imperii haben, die Reformirten gleichwohlen in ihren Mauern dulten, und als Bürger, gleich den Evangelisch-Lutherischen, annehmen mögen, wofern sie des Religions-Friedens nicht wären fähig gewesen? Kan dem H. E. Ministerio unbekant seyn, was der glorwürdigste Kayser denen von den Ständen, die die Reformirten aus dem Religions-Frieden wolten ausgeschlossen haben, zur Antwort gab: Sie solten sich ihres Vortrags schämen, indem sie ja auch selbst einmahl nicht wären tolerirt worden. **

Wolte man sich dahero nur des Grundes erinnern, aus dem man Ev. Lutherischer Seits die Toleranz ihrer Religion bey dem Religions-Frieden gesucht und erhalten, so würde man sich gewiß schämen, mit solchem elenden Gewäsch, von der Unfähigkeit der Reformirten zu diesem Frieden weiter heraus zu gehen. Luther hatte ja deutlich genung

---

* Ihre eigentliche Erklärung gegen den Kayser faßten sie in diesen Worten: „Und wiewohl die Stände der Augsp. Confeßion verwandt, sich Gewissens „und Gehorsams halben, auch der Wahrheit zu Beystand, gegen der Kay„serlichen Majestät dermasen erkläret, so wäre doch ihr Gemüth, Will und „Meynung gar nicht, den Churfürsten, Pfalzgrafen oder andere, so in etli„chen Articuln mit ihnen strittig, in deutschen oder fremden Nationen, in ei„nige Gefahr, vielweniger aus dem Religions-Frieden zu setzen. siehe Lehmann de Pace Relig. Lib. III.
Henniges de Summa Imperat. Rom. potest. circa Sacra C. 5. §. 18.

** Gundlings Discours über den Westphälischen Frieden S. 247. Not.

genug gelehret, daß man wegen der Religion niemand verfolgen dürfe, wenn er gleich der gröbsten Ketzer einer wäre, und aus eben diesem Grund forderten die protestirenden Fürsten die Toleranz ihrer Religion bey dem Religions-Frieden, und erhielten sie auch. Aus eben diesem Grund wolte aber auch weder der Kayser, noch die übrigen Ständen des Reichs, zwey oder drey ausgenommen, die sich jedoch auch begriffen, den Reformirten Churfürsten von der Pfalz und seine übrigen Glaubensgenossen, aus demselben Frieden ausschliesen. Daß aber die Clausul hineingerücket wurde, daß neben der Evangelischen und Catholischen keine andere Religion im Reich solte geduldet werden, konte nicht von den Lutherischen Forderungen herkommen, sondern man müste es wegen der Catholischen hineinrücken lassen, als die Kraft ihrer Lehre niemand dulten wolten, als ihre Glaubensgenossen. Aus Noth accordirten sie also den Protestirenden die Toleranz ihrer Religion, vor sich aber wolten sie keinen andern Religions-Verwandten in ihrem Land dulten. Hingegen hatten gedachte Protestirende ganz andere Principia in ihrer Religion. Wie sie vor sich die Toleranz promittiren liesen, so ist niemahls ihre Intention gewesen, daß sie andere Religions-Verwandten in ihren Landen nicht dulten wolten, masen ihre Intention sonsten wider ihren eigenen Grund gewesen wäre, woraus sie die Toleranz für ihre eigene Religion gesucht hatten. *

So wenig daher die Reformirten des Religions-Friedens je unfähig, vielmehr darinnen allerdings begriffen gewesen, so wenig ist es der Sinn des Westphälischen Friedens, daß sie das offentliche Exercitium ihrer Religion, an Orten, wo sie es im Jahr 1624. nicht gehabt, auch nimmermehr haben könten und solten. Das ist ein Schluß, den wohl die Catholischen in ihren Landen gegen sie, und die Protestanten gegen die Catholischen gegenseitig machen können, den man aber mit Absicht beyder Protestantischer Confeßions-Partheyen nicht wohl bey einem vernünftigen Publicisten antreffen wird. Eine Meynung,

* Siehe Joh. Crocii summarische Nachricht und beweißliche Anzeigen, daß die Reformirten mit zum Relig. Frieden gehören, 1645. Item Bilderbeck im deutschen Reichs-Staat 3. Theil. Sect. 1. C. 3. §. 13. Schilter de Pace Religiosa C. 6. Deckher in Consult. Forens. Lib. I. P. I. C. 8. §. 13. u. a. m.

nung, die nichts anders als einen übertriebenen Religions-Eifer zum Grund hat, und die, ausser den Ministerial-Schriften von Frankfurt und Hamburg, selten gehöret und gelesen wird. Der Westphälische Friede ist als eine stete und verbindliche Norm und Richtschnur zwischen den Catholischen und Protestanten gesetzt worden. Er verbindet aber die Protestanten unter sich selbsten gar nicht, als die ihre unter sich etwa entstehende Irrungen, nach dem VII. Art. mit einander abzumachen und zu entscheiden haben. Sie stunden wider die Catholischen für einen Mann, und urgirten nichts mehr, als die Toleranz ihrer Glaubensgenossen. Allein sie wären ja, wie ich kurz zuvor erwehnet habe, wider sich selbst gewesen, wenn sie nicht einmahl das Recht untereinander selbst gebrauchten, welches sie doch von den Catholischen prätendirten, im Gegentheil einander gar die offentliche Uebung der Religion verweigern, und zu ihrer Rechtfertigung sich auf den Westphälischen Frieden beziehen wolten. Dieser Friede läßt hierinnen den Ständen und Obrigkeiten freye Hand, und diese haben zu aller Zeit in Praxi bewiesen, daß sie ihn so und nicht anders verstünden, und sie sind es doch meiner Meynung nach, nicht aber die geistliche Ministeria, denen die Interpretation des Westphälischen Friedens zukomt. So erklärte ihn der Schwedische König Carl XII. und seine Ministers bey dem Friedens-Negotio in Schlesien, nemlich, daß daran beyde Confeßions-Verwandten ein ganz gleiches Recht hätten. Und er konte doch wohl am besten wissen, in welchem Verstand die Crone Schweden diesen Frieden geschlossen hatte. So verstehet ihn das Hochpreisliche Corpus Evangel. wenn es sich in einem, in der Frankfurter Reformirten Kirchen-Gesuchs-Sache unterm 23. December 1747. erlassenen Schreiben also erkläret:

„Daß sie ihres Orts doch auch wohl die Reichs-Constitutiones und „Friedens-Schlüsse, und was sich aus denselben concludiren lasse „oder nicht, verstünden und wüsten. Sie hielten es aber für nichts „weniger, als für unmöglich, daß der Westphälische Friede zum „Besten der Reformirten könne ausgelegt werden, oder daß sie „die offentliche Uebung ihrer Religion, da, wo sie selbige im Jahr „1624. nicht gehabt, auf Vergnüstigung der Obrigkeit, haben „könten und möchten ꝛc.

Aus diesem Grund ist von Sr. Königl. Maj. in Preußen das Lutherische Religions-Exercitium schon seit vielen Jahren zu Emmerich, Hamm, Xanten, und an mehreren Orten ihrer Landen, wo es 1624. nicht üblich gewesen, eingeführt worden. Aus gleichem Grund hat man ihnen damit zu Cassel und an viel andern Reformirten Orten seit einiger Zeit ohne Anstand willfahret, gleich dann auch Ein Hochedler Magistrat zu Hamburg gedachte offentliche Religions-Uebung seinen Reformirten Bürgern und Einwohnern, ohne den Westphälischen Frieden zu durchlöchern, gar wohl erlauben kan. Das ist vielmehr der ganzen Historie dieses Reichs-Fundamental-Gesetzes, so wie dem Christenthum und dem Inhalt des Evangelii gemäs.

Es ergibt sich aber hieraus von selbsten, daß das von dem Herrn Senior in der actenm. Vertheid. zu verschiedenen mahlen angeführte Exempel von dem gesamten reformirten Ministerio in der Grafschaft Wied-Runkel, das sich dem, von dem Herrn Grafen verstatteten Bau eines Capuciner-Klosters widersetzet, und seine Beschwehrden deßfals nach Regensburg gebracht, sich aber hauptsächlich auf mehrgedachtes Annus decretorius bezogen, hier gar nicht schicklich, und ganz unrecht angebracht sey, indem die Protestirenden unter sich und gegen einander die Ursachen lange nicht haben, die sie gegen die Catholischen anzuführen befugt sind, und dahero auf das Religions-Uebungs- und Reformations-Recht auf die Art gegen einander nicht brauchen können, als sie es gegen jene auszuüben befugt sind. Welch eine Folgerung: Ein Reformirtes Ministerium in einem ohnehin nicht sehr ergiebigen Land sucht zu verhindern, daß ein Orden der Römischen Kirchen, der sich blos vom Bettlen ernähret, und daher einem ohnehin verarmten Land nothwendig zur unerträglichen Last fallen muß, um da weniger von dem Landes-Herrn mit einer freyen und offentlichen Religions-Uebung eingenommen werde, als weniger dergleichen im Jahr 1624. im Land gewesen; Also ist auch das Evangelisch-Lutherische Ministerium zu Hamburg nicht nur berechtigt, sondern sogar auch genöthigt, Himmel und Erden zu bewegen, damit denen daselbst wohnenden Ev. Reformirten Bürgern und Confeßions-Verwandten, die durch ihren Handel die Stadt helfen reich und florisant zu machen, auch an die daselbstige Lutherische Kirchen, deßgleichen an den Pesthof, und Waysenhauß alljährlich

beträchtliche Schenkungen und Geldsummen bringen und verwenden, die offentliche Uebung ihrer Religion, die sie auch im Jahr 1624. nicht gehabt, nicht verstattet werden möge!

§. 15.

Ich muß nun noch die vermeintliche Ungerechtigkeiten und Unterdrückungen, die die Reformirten an den Ev. Lutherischen in der Pfalz, in den Bandenburgisch= auch Heßisch= und Anhaltischen Landen, deßgleichen zu Bremen, ꝛc. durch gewaltthätige Hinwegnehmung ihrer Kirchen, Verjagung ihrer Lehrer und andere Verfolgungen erwiesen haben sollen, mit wenigem beleuchten. Wer in der Historie der vergangenen Zeiten ganz unerfahren ist, und diesen, in beyden erwehnten Schriften des Herrn Seniors so oft wiederholten Vorwurf lieset, solte leicht auf die Gedanken gerathen, als ob die Sache selbst keinem Zweifel unterworfen wäre. Allenthalben, sonderlich aber in dem Eingang des Ministerial=Zeugn. weiß er die Anhänger seiner Kirchen als die sanftmüthigst= und friedfertigste Leute, durch die nie jemand bedrückt, verfolgt, oder nur betrübet worden wäre, aufzustellen. Dagegen kan er mit dem, den Reformirten eigen seyn sollenden Verfolgungs=Geist nicht aufhebens genug machen. Ihre Kirche fällt ihm von allen Seiten als die conquerirende in die Augen, die geerndet habe, wo sie nicht gesäet hätte ꝛc. Nach dem Begrif, den er sich von derselben gemacht hat, und auch wohl andern zu machen sucht, geht sie mit nichts anders um, als wie sie die Ev. Lutherische unaufhörlich durch ungerechte Eingriffe, Erweiterung ihrer Grenzen und Schmälerung der dißeitigen, beunruhigen und ängstigen möge. Ich bin weit entfernt, die Reformirten, besonders in den vergangenen Zeiten nach der Reformation von allen Fehlern frey zu sprechen. Ich zweifle aber auch dran, daß der, der Ev. Lutherischen Kirche beygelegte, und so sehr herausgestrichene Ruhm der Friedfertigkeit und Unschuld, bey einer genauern Prüfung die Probe halten werde. Möchte man doch solche alte Sachen ganz in der Stille liegen lassen, und bey deren Andenken die Augen zudrücken und sich schämen, oder gen Himmel sehen und seufzen! Soviel weiß ich, (und wem kans verborgen seyn?) daß man der Reformirten Kirchen mit der Beschuldigung, daß sie conquerirend sey,

Unrecht thue; ich weiß aber nicht, ob es ihr zum Ruhm oder zum Nachtheil gereiche. Soviel ist gewiß, daß man bey ihr nie eine Begierde oder einen besondern Eifer antreffen werde, um von den Catholicken oder Lutheranern Proselyten zu machen, und sie durch Versprechungen allerhand Vortheilen zu sich zu locken, hiedurch aber, oder auch durch noch andere Kunstgriffe sich zu bereichern und auszubreiten. Sie befürchtet sich dadurch jenen Pharisäern ähnlich zu werden, deren besonderer Conquerirungs-Eifer Matth. XXIII. 15. beschrieben ist. Was hierinnen in andern Kirchen geschiehet, gibt ihr kein Beyspiel zur Nachfolge. Bey ihr wird kein Lehrer, und noch weniger Gemeindsglieder, die etwa in einem oder dem andern Lehr-Punkt Lutherische Begriffe hätten und äusserten, deßwegen vom Lehrstuhl weggewiesen oder excommunicirt. * Kan man ihr Schuld geben, daß sie ehmals von den sogenannten Crypto-Calvinisten in Sachsen, (weil doch der Herr Senior auf sie provocirt) durch Versprechungen besserer Ehrenstellen, Besoldungen u. d. gl. einen einigen zu sich gelocket habe? Wenn aber der Verstand von einem Lehrsatz sich überzeugt, daß er der Wahrheit und dem Wort GOttes gemäser sey, als der bisherige, dem man aus Mangel besserer Einsicht und Ueberzeugung, angehangen, so stehets dahin, ob es vor GOtt verantwortlich sey, solche um deßwillen, weil sie nicht bey der eingeführten herrschenden Meynung bleiben, ins Elend aus dem Land zu verweisen. Hatten sich nicht Luther, Zwingel, Melanchton, Bugenhagen ꝛc. auch verpflichtet gehabt, bey dem Lehrbegrif der Römischen Kirchen zu bleiben und ihn fortzupflanzen? Und was war die Ursache, warum sie davon abgiengen, und einen andern annahmen, und ausbreiteten? Möchte man doch die Historie mit eben diesen Crypto-Calvinisten gar nicht mehr rügen!

Weil jedoch der Herr Senior über die ehmalige Ausbreitung der Reformirten solche bittere Klaglieder singt, so will ich mit dessen gütigen Erlaubniß eine Anmerkung wiederholen, welche hier passend ist, und die ihm der ungenante Verfasser der vor kurzem ans Licht getret-

---

* Siehe die neuverbesserte Prädicantenordnung des sämtlichen Ministerii der deutschen Landen, Hochlöblicher Stadt Bern. 1748.

getrettenen Schrift: *Ein Wort zu seiner Zeit von Einem Christchen Juristen, Cölln bey Peter Hammer, 1768.* bereits entgegen gesetzt hat:

„Der Herr Senior, schreibt der Herr Verfasser, scheint gar nicht „bedacht zu haben, daß die wichtige Präjudicial-Frage noch nicht „völlig ausgemacht sey: Nemlich was Luthers Schüler zur Zeit „der Reformation vor Recht gehabt hätten, sich in Deutschland „der Papistischen Kirchen und ihrer Güter allein anzumaßen, „und alle die mit ihnen zugleich aus Babel ausgegangene Mit-„Christen davon eigenmächtig auszuschliessen? Waren nicht „Merten und Hans gleiche Brüder, und hatten sie nicht beyde „ein gleiches Recht auf die Verlassenschaft ihres für sie gestorbe-„nen Vatters Pabst? Gesetzt nun auch, die Nachkommen des „jüngeren Bruders hätten den Nachkommen des älteren einige, „ihrem Vater unrechtmäsiger Weise entzogene Erbstücke wieder „abgenommen, so hätten sie ja weiter nichts gethan, als das ih-„nen vorenthaltene Ihrige in Besitz zu nehmen. Das cedit pri-„mo occupanti konte in diesem Fall unmöglich gelten. So „waren die Sachen beschaffen, da die Reformation noch zu keinem „festen und ruhigen Zustand gekommen war. Jetzt aber freylich, „da beyde Protestantische Kirchen das Recht der Verjährung für „sich haben, lasse man einen jeden ungestört besitzen, was er hat. „Nur verhindere man den andern Theil nicht, daß er sich neben „uns setze, und einer freyen Religions-Uebung genieße.„ rc. (*)

Doch

---

* In der Anzeige und Wiederlegung, welche der Herr Senior dem Versuch einer Geschichte von Hamburg des Herrn Dathe entgegen gesetzt und ohnlängst in Druck gegeben hat, thut er dieser Schrift S. 42. Erwehnung, aber so, daß er sie als ein wahres Siegeszeichen auf seiner und des Ministerii Seite betrachtet. Unpartheyisch denkenden Lesern möchte es jedoch ziemlich bedenklich vorkommen, daß man sich schon rühmet, den Feind geschlagen zu haben, wenn man nur das Lager und die Stellung desselben gesehen. Und eben von dieser Seite hält man die Gründe und Ausführung dieser Schrift vor so gar einfältig eben nicht, als sie der Herr Senior ad imitationem des Herrn D. Fresenii macht.

Doch laßt uns diese blendende Beschwehrden und Vorwürfe des Herrn Seniors in einem andern Gesichtspunkt betrachten. Er hat sie aus Cyprians Schriften gegen die Vereinigung der Protestirenden, wie aus Löschers Historia Motuum entlehnet. Beyde sind seine Gewährsmänner. Cyprian war allerdings ein verdienstvoller großer Mann. Das Bild, so der Herr Prof. Schröckh von ihm entworfen, ist dem Original völlig ähnlich. Will man aber alle Documenten, und was er sonsten gegen die Reformirten geschrieben und angeführet, als unwiedersprechliche Wahrheiten annehmen, so betrügt man sich. Sein Vorgeben, daß die Reformirten kein Dorf in Deutschland hätten, das sie den Lutheranern nicht abgenommen, ist dermasen seicht, und zeugt von einem solchen ungeziemenden Religions-Eifer, daß schon dadurch dem Ausspruch Davids, daß grosse Leute auch fehlen, eine beträchtliche Bestättigung zugehet. Wie oft ist dieser unlautere Vorwurf nicht schon von Seiten der Catholischen den Ev. Lutherischen gemacht worden? Die Antwort, womit ihn diese abgefertigt, mag auch hier vor die Reformirten dienen. Seine Haupt-Documente, die er gegen die Pfälzische Reformirte Kirche angeführet, sind aus den berüchtigten Schriften der ehmahligen Pfälzischen Evang. Lutherischen Consistorialen Schloßer und Debus genommen, und das sind schlechte Quellen. Die sogenannte ausführliche Historia Motuum aber, welche Herr Löscher zusammengeschrieben, ist so voll von ausführlichen und kundbaren Unwahrheiten, daß man oft das Richtige vor dem Unrichtigen nicht finden kan. Auch dieser hat, wie imgleichen Struv, mit Absicht auf die Pfälzische Kirche, aus eben diesen Quellen geschöpft, daher es kein Wunder ist, daß ihre zum Grund gelegte Supposita und sogemeynte Documenten voller Unrichtigkeiten und wider alle historische Wahrheiten sind. Inzwischen hat sich doch der Herr Senior dadurch dermasen einnehmen oder vielmehr verblenden lassen, daß er S. 21. der Actenm. Vertheidigung ganz dreiste dahin schreiben mag:

„Die Reformirte Religion wäre unter Churfürst Friedrich III. „und hernach unter dem Vormund Johann Casimir, wie auch „unter dem Churf. Friedrich IV. auf eine solche Art in die Pfalz „eingeführet worden, daß die Lutheraner vertrieben, ihnen Kir„chen, Schulen und die geistlichen Güter abgenommen, die Leh-

„rer

„rer aber mit ihren Familien häufig ins Elend verjagt worden
„wären.

Fragt man den Herrn Senior, wie er diese grundfalsche Supposita beweisen wolle, so beziehet er sich auf das 8te Cap. von Cyprians Unterricht von kirchlicher Vereinigung der Protestanten. Beleuchtet man nun auch dieses angeführte Capitel mit seinen Documenten, so siehet man darinnen obgedachte, von Schloßer und Debus grundfalsch angeführte Supposita wieder aufgewärmt.

§. 16.

Es ließen sich nemlich diese Herrn Consistorial=Räthe mit dem Anfang dieses Jahrhunderts einfallen, einen Versuch zu wagen, um einen beträchtlichen Theil der Reformirten Kirchen=Gefällen und geistlichen Gütern in der Pfalz mit guter Manier an sich zu ziehen. Damit nun dieses desto füglicher geschehen möchte, so ließen sie verschiedene, auf eitel falsche, erdichtete und wider alle historische Wahrheit anstoßende Gründe, gebaute Schriften ausfliegen, in welchen sie ihrem Anspruch folgenden Schein zu geben sich bemühten;

„Der Westphälische Friede, sagten sie, setze von beiderseits Pro„testirenden diejenige in den Genuß der Kirchen und Geistlichen „Gefällen, welche zur Zeit des Paßauischen Vertrags, des Re„ligions=Friedens und hernach, in der Poßession derselben gewe„sen wären;

„Nun aber wären die Ev. Lutherischen zu jener Zeit und hernach, „biß auf Pfalz=Graf Johann Casimir, ja gar unter demselben „und folgenden Churfürsten Friedrich IV. und V. ausschließlich „der Reformirten in dieser Poßession gewesen.

„Folglich wären sie Lutherischen selbst durch den Westphälischen „Frieden mit ihren Prätensionen nicht zu dem Entscheidungs„Jahr 1624. sondern vielmehr in die sämtliche Kirchen und Gü„ter an= und zugewiesen.

Dieses Argument war wohl listig und blendend genug, aber desto weniger vernünftig und rechtsbeständig ausgesonnen. Es würde auf einmal mit allem ihrem unformlichen Gesuch, durch die einzige Gegen=Anmerkung: daß man nach erwehntem Westphälischen Frieden nicht zu fragen habe, wer jemahlen die geistlichen Güter

 innen

innen gehabt, **sondern wer sie im Entscheidungs-Jahr besessen**, übern Haufen gefallen seyn.

Um diesem auszuweichen, gerathen sie auf den Einfall, die rechte Deutung dieses Entscheidungs-Friedens auf den Paßauischen Vertrag und darauf gefolgten Religions-Frieden zu gründen. Sie wagten hiedurch einen Schritt, den vor ihnen kein einziger Mensch zu thun sich jemahlen in den Sinn kommen lassen, und der um so verwegener war, als ungegründet er gewesen.

Hätten sie sich selbst und andere nicht muthwillig blenden, ächte Quellen der Kirchen-Geschichte aufsuchen und daraus schöpfen und sich von dem Geist der Wahrheit wollen treiben lassen; so würden sie, und von ihnen Cyprian, Löscher, Struv und der Herr Senior Goetz belehret worden seyn, daß die Reformirte Religion, und nicht die Ev. Lutherische, gleich vom Anfang der Reformation biß auf den 30jährigen Krieg, nach der bekandten Oberländischen Confeßion, die man doch hoffentlich als reformirt wird paßiren lassen, eingeführet worden sey. Wolte man sich nur die Mühe nehmen, den ausführlichen Bericht, welchen der ehmahlige Pfälzische berühmte Theologe und Kirchen-Rath, der Herr Doctor Mieg, gegen die ungereimte Vorspiegelungen mehrerwehnter beider Consistorial-Räthen, mit dazu gehörigen ächten Documenten im Jahr 1715. ans Licht gestellet, ohne Vorurtheil zu durchlesen, so würde aller Zweifel schwinden.

Wer weiß nicht, daß Oecolampad, der einer von den ersten gewesen, die sich Luthero im Streit vom Heil. Abendmahl, besonders durch sein Buch: de genuina verborum, *hoc est Corpus meum*, significatione, mit allem Nachdruck entgegen gesetzt, und Bucer, der die sogenandte Oberländische oder Reformirte Confeßion gemacht, die fürnehmsten von den Reformatoren in der Pfalz, beyde aber, allem Zweifel ohngeachtet, der wegen des letzteren von einigen will gemacht werden, Reformirt gewesen?

Wie will noch das mindeste Bedenken, daß die Vorbereitung zur Veränderung der Religion unter Friedrich II. und also kurz vor dem Paßauischen Vertrag, zu der Reformirten und nicht zu der Ev. Lutherischen Confeßion den Weg gebahnet, übrig bleiben, wenn man

bedenket, daß die auf Befehl des Churfürstens in der Pfalz eingeführte Religions-Norm von Melanchton, nach reformirtem Lehrbegriff eingerichtet, und er selbsten um selbige Zeit den Reformirten zugethan, die damahlige Professores zu Heidelberg aber, zum Theil offenbar reformirt, zum Theil aber, und besonders unter dem Churfürsten Otto Henrich, Philippisten, oder mit dem Herrn Senior zu reden, Krypto-Calvinisten gewesen? Wie läßt sich eine Lutherische Besitzung der Kirchen-Güter bey dem Paßauischen Vertrag denken, da bemeldter Churf. Friedrich II. theils aus Furcht, theils aus Gefälligkeit gegen den Kayser, das berufene Interim in allen seinen Landen einführte, wodurch fast die ganze Pfalz Römisch-Catholisch gewesen? Zu geschweigen, daß zur selbigen Zeit noch nicht das mindeste von geistlichen Gütern und Gefällen zum Unterhalt Evangelischer Kirchen und Schulen eingezogen und angewiesen worden, als weches erst unter dem Churfürst Friedrich III. geschehen, wie man aus vielen Original-Urkunden beweisen kan.

Zu welcher Confeßion sich der Nachfolger Friedrichs II; Churfürst Otto Henrich bekennet, läßt sich mit unverwerflicher Zuverläsigkeit aus seinem Testament entnehmen, nach welchem er sich zu Melanchtons Locis Com. der letzten Ausgabe, und zwar gerad zur selbigen Zeit bekant hat, da Melanchton den Ev. Lutherischen so verdächtig war, mit Kalvin in vertraulicher Correspondenz stund, die Sächsische Theologen sich von ihm abgesondert, und gedachte seine Loci communes schier von der ganzen Lutherischen Kirchen verworfen worden. Er muß sich aus diesem Grund Melanchtons, und also auch der Reformirten Bekäntniß vom Heil. Abendmahl haben gefallen lassen, gleich denn auch seine Landen nach eben diesen Lehrbegriffen meist durch Melanchton reformiret worden sind. — Und gesetzt, dieser Churf. Otto Henrich wäre Ev. Lutherisch gewesen, könte man denn daraus folgern: Ergo, so haben die Ev. Lutherische einen gegründeten Anspruch auf die Reformirte Kirchen-Güter in der Pfalz? Wie würde der Herr Senior mit dem H. E. Ministerio zu Hamburg lachen, wenn die in Sachsen befindliche Reformirten auf die dasigen Ev. Lutherische Kirchen-Gefälle aus dem Grund einen Anspruch machen wolten, weil weiland Churfürst Christian II. reformirt gewesen? oder wenn sie eben dergleichen Präten-

sionen zu Straßburg und viel andern Städten in Schwaben, die auch ehedem reformirt gewesen, machen wolten?

Der Herr Senior ist demnach ganz irre, wann er vorgibt, Churfürst Friedrich III. welcher der Chur-Nachfolger des Churf. Otto Henrichs gewesen, hätte die Reformirte Religion in die Pfalz also eingeführt, daß die Lutheraner vertrieben, Kirchen und Schulen Ihnen abgenommen und die Lehrer mit ihren Familien häufig ins Elend gejagt worden wären. Da keine Lutheraner in der Pfalz waren, so konte man ihnen auch keine Kirchen und Schulen wegnehmen, und wo keine Lehrer existiren, da kan man auch keine ins Elend verweisen. In vorberührtem ausführlichen Bericht des verewigten Herrn D. Miegs, auf welchen ich mich allhier Kürze halber beziehe, ist dieses mit mehrerem dargethan und erwiesen.

Es ist wohl an dem, daß der damahlige Pfälzische Vice-Canzlar Minckwiz der Ev. Lutherischen Confeßion eifrig anhieng. Allein er war es auch schier ganz allein, da der ältere Canzlar mit den fürnehmsten Hofbedienten und Räthen, wie der ganze Kirchenrath, unter dem Churfürst Otto Henrich der Reformirten Bekentniß anhiengen.

Auf welche Art deßgleichen Heßhus, der in der Kirchen-Geschichte so bekandte streng-Lutherische Heßhus, durch Recommendation des Melanchtons als Kirchen-Rath und Prof. nach Heidelberg berufen, aber wegen seiner bekandten Hitze und Zanksucht auch bald wiederum von dannen fortgeschaft worden (*), ist bey wohlgedachtem Herrn Kirchen-R. Mieg, und anderer Orten zu sehen. Dieser hat es nun wohl, um der Ev. Lutherischen Confeßion in der Pfalz Platz zu machen, und sie darinnen auszubreiten, an Vorkehrungen nicht ermangelen lassen, allein mit solchem widrigen Erfolg, daß

---

* In seinem Schreiben an die Universität bekante er: Se dimissum, eò quod in ultima Concione Electoris Legem sit transgressus, in eo, quod his phrasibus sit usus: Panis benedictionis est Corpus Domini, & in Pane est Corpus Domini, & indigne manducantes vescuntur corpore & sanguine Domini.

daß er, nachdem die Händel mit dem Klebiz noch dazu kamen, darüber seine Dimission erhielt.

Diesem zufolg beståttigte und etablirte nun Churf. Friedrich III. die Reformirte Confeßion in der ganzen Pfalz, die sich ohnehin unter seinem Chur-Vorfahren bereits gegründet und ausgebreitet hatte. Es ist dieses dermasen notorisch, daß es noch von niemand (die obgedachte Herrn Consistorial-Räthen, Schloßer und Debus, die sich recht vorgesezt hatten, Unwahrheiten zu schreiben, ausgenommen) in Zweifel gezogen worden. Der bekandte Heidelbergische Catechismus, den die ganze Reformirte Kirche für ein Symbolisches Buch erkennet, ist auf dessen Veranlassung und unter seiner Aufsicht und Beståttigung, von seinen Theologen verfaßt und zum erstenmahl durch den Druck bekant gemacht worden. Und so blieb es auch biß zu seinem 1576. erfolgten seel. Ableben.

§. 17.

Allein er war kaum todt, so erfolgte dasjenige, was uns Cyprian und der Herr Senior sagen, daß nemlich die Lehrer mit ihren Familien håufig ins Elend verjagt worden, aber keine Ev. Lutherische, sondern Reformirte. Sein Erb-Prinz und nunmehriger Chur-Nachfolger Ludwig V. der zu Amberg in der Obern Pfalz residirte, hatte sich theils durch seine Gemahlin, theils durch andere — gegen die Reformirten, ja selbst gegen seinen Herrn Vatter solchergestalt einnehmen und aufbringen lassen, daß er ihn weder in seiner ziemlich langwierigen Krankheit besucht, noch seiner Leich-Predigt beygewohnet. Die erste Würkung seines Eifers und Unwillens euserte sich dadurch, daß die Reformirte Kirchen-Räthe, imgleichen andere politische Räthe, Bedienten und Beamten abgesezt, Lutherische an deren Stelle angenommen, und viele hundert reformirte Pfarrer und Schuldiener ins Elend gejagt, und also der orthodoxe Lutherische Stand in die Pfalz eingeführet wurde. Seinem frühzeitigen Tod, der 1583. erfolgte, ist es zuzuschreiben, daß doch der gröste Theil des Landes bey der Reformirten Confeßion geblieben. Hatte er inzwischen, vermög des Landes-herrlichen Rechts und Hoheit, solche gewaltsame Reformation oder vielmehr Veränderung vorgenommen, so bediente sich nach seinem Hintritt, der Chur-

Administrator und Curator des hinterbliebenen unmündigen Prinzens, Pfalz-Graf Johann Casimir, des nemlichen Rechts, und stellte nach des Herrn Vatters Friedrich III. Testament und Verordnung, die unter seines Herrn Bruders Regierung vorgenommene Veränderung auf eine solche Art wieder ab, daß er die, vorhin caßirte und hin und wieder zerstreute reformirte Theologen, Prediger und Schuldiener in ihre gehabte Aemter und Bedienungen anwiederum einsetzte, die neu-angenommene Ev. Lutherische aber aus so mehrerem Beweggrund dimittirte, als sie sich für ihn, den Chur-Administrator, in der Kirchen zu bitten, sodenn denen ergangenen Verordnungen gemäß, das Schänden und Schmähen gegen ihn und die übrigen Reformirten zu unterlassen hartnäckigt weigerten. Daß aber die Anzahl der von ihm dimittirten Ev. Lutherischen Prediger, wie **Cyprian** aus dem **Schloßer** und **Debus** vorgibt, gleich der **Herr Senior** auf den ersten immer provocirt, sich **auf neun hundert weniger drey** belauffen, ist eine übertriebene Unwahrheit. Gesetzt aber auch, es hätte um diese Zahl seine Richtigkeit, so leidet sie schon wenigstens um die Helfte Rabatt, wenn man, wie aus den vorhandenen Original-Acten ersichtlich, bedenket, daß diejenige, die unter dem Churfürst **Ludwig** die sogenannte **Concordien-Formul**, um bey der Pfarre und Brod zu bleiben, ungern und mit Protestation unterschreiben müssen, nach seinem Tod aber ihre Unterschrift revociret; nicht weniger jene 227. Prediger, die wohlgedachter Herr Administrator, nebst viel andern Theologen, Kirchen-Räthen und Präceptoren, aus dem **Herzogthum Neuburg**, nach dem Vorgeben des **Schloßers** und **Debus**, in das Elend soll vertrieben haben, in obgedachter Zahl der **Neunhundert weniger drey** mit begriffen sind, da doch besagtes **Herzogthum Neuburg** damahlen bekantlich unter einer andern, und zwar Evangel. Lutherischer Obrigkeit stunde. Was sonsten noch das **Minist. Zeugniß** S. 12. aus **Cyprians Unterricht** von jenem Verbott herbeybringt, das unter Churf. **Friedrich** IV. den Ev. Lutherischen in der Pfalz das Auslauffen an andere Orten **zum Gottesdienst** soll untersagt haben, so ist dabey zu erinnern, daß bey dem Citato die erleuternde Worte: **Nach einer damahlen im Reich durchgehends gebrauchten Rigueur**, geflissentlich ausgelassen worden. Vermuthlich bediente sich also der Churfürst dieses an sich unrechten Rigueurs als Repressalien.

lien. Ueberdas zeugen die Acten, daß, da dieses Auslauffen meist von Handwerks-Purschen und anderm ledigen Gesinde unternommen, und nach dem Gottesdienst in den Wirthshäusern, und auch unterwegens viele Insolentien ausgeübet und veranlasset worden, der Churfürst zu Verhütung derley Unordnung bemüßigt gewesen, dergleichen Verordnung zu erlassen. Daß man aber Evang. Lutherischer Seits mit solchem Rigueur ebenmäsig gar wohl bekant gewesen sey, hat das Frankfurter Ministerium dadurch bewiesen, daß es im Jahr 1638. gegen das Ausfahren 2c. der Reformirten nach Bockenheim klagend eingekommen (*). Gleich man dann auch in dem Anhang derer vom Dedecken gesamleten theologischen Entscheidungen S. 129. 2c. in einem von der theologischen Facultät zu Leipzig über die Frage: Ob das Ministerium in Lutherischen Städten den Calvinisten das offentliche Ausfahren an andere Orte, ihrem Gottesdienst abzuwarten, verwehren könne? das mehrere nachlesen. Trauriges Andenken und Würkung eines noch traurigern Rigueurs von einem durchaus traurigen Religions-Eifer! Möchte doch der Herr Senior Goez dergleichen, auf eitel Unrichtigkeiten gebaute Vorwürfe niemahlen mehr wiederholen, und eben dadurch solche Antworten und Abfertigungen verhüten, die vor ihn und — — gewißlich nicht gar vortheilhaft ausfallen können!

§. 18.

Bin ich in Bestättigung der Unschuld der Pfälzischen Kirchen gegen die ihr zum Unglimpf gemachte Vorwürfe, etwas weitläuftig gewesen, so werde ich mich mit Absicht auf die Brandenburgische, Heßische, Anhalt- und Bremische reformirte Kirchen, die an eben diesen Vorwürfen Theil haben, desto kürzer fassen. In Ansehung der Unterdrück- und Verfolgungen, welche die Ev. Luth. rischen von den Reformirten im Brandenburgischen erlitten haben sollen, beziehet sich der Herr Senior auf eine Stelle aus den berühmten Memoires pour servir à l'histoire de Brandenbourg, allwo erzehlt wird,

* Siehe festgegründete Gegen-Information und standhafte Wiederlegung 2c. 1735. S. 39. in den Frankfurter Religions-Handlungen.

wird, daß armen Lutherischen Gemeinden durch Königliche Gewalt Reformirte Prediger wären aufgedrungen worden. Es ist zu bewundern, daß man diesen Memoiren Evangelisch-Lutherischer Seits so vielen Beyfall zuwendet, da doch darinnen unter andern auch ausdrücklich gesagt wird: Daß die Reformation in Deutschland, oder vielmehr ihr schneller Fortgang, eine Würkung des Eigen-Nutzes gewesen, welches doch hoffentlich kein Protestant glauben wird. Jedoch es war genug, daß hier ein Zeugniß gegen die Reformirten anzutreffen war. Der übrige Inhalt des Buchs mochte und konte beschaffen seyn, als er immer wolte. Man ließt daher dieses Zeugniß in der Actenmäßigen Vertheidigung nur dreymal angeführt. Die Erbgesessene löbliche Burgerschaft zu Hamburg solte es sich nur recht wohl merken und ins Gedächtniß fassen. Zu allem Unglück aber entzog ihm der vorangeführte Verfasser des Worts zu seiner Zeit, eh man sichs versahe, das meiste Gewicht. Der Herr Senior sieht nun diese Schrift freilich mit großer Verachtung an; allein das mag mich, denen, die sie noch nicht gelesen haben zu lieb, nicht hindern, die Anmerkung, die der ungenannte Verfasser darüber gemacht hat, hieher zu setzen:

„Was das aus den Memoiren angezogene Factum selbst betrift, „so weiß man zwar die eigentliche Umständen nicht, die damahls „diesen Vorgang in dem Brandenburgischen mögen veranlaßt ha„ben, ob es aus Repressalien oder andern Ursachen geschehen sey. „So viel aber weiß man, aus daher erhaltenen zuverläßigen Nach„richten, daß diese bald vorüber gegangene Uebereilung völlig „wieder gut gemacht worden, und von allen den Kirchen keine „einzige in reformirten Händen geblieben sey.

„Nach der Schilderung, die der Herr Senior von den listigen „Ränken und dem Eroberungs-Geist der Reformirten macht, „solte man denken, diese Leute müsten während einer Zeit von „mehr denn hundert und fünfzig Jahren, als so lang sie im Bran„denburgischen festen Fuß gehabt, so weit um sich gegriffen ha„ben, daß von Lutheranern sehr wenig übrig geblieben seyn wür„den. Und dennoch versichern uns unsere Nachrichten, daß nur „allein in der Chur-Mark tausend vierhundert Lutherische, und „nicht mehr denn zwanzig reformirte deutsche Kirchen sich befin„den, und die ganze Anzahl derselben, in den sämtlichen weitläuf„tigen

„tigen Landen, die dem Preusischen Zepter unterworfen sind, „Cleve und Ostfrießland ausgenommen, sich nicht höher als auf „hundert und eine belauffen. Wenn nun noch überdem die Lu„therischen Kirchen an Gemeinds-Gliedern wenigstens noch ein„wo nicht zwey- und mehrmahl so stark seyn sollen, als die Re„formirten, so ist die ganze Anzahl dieser gegen jene so beträcht„lich gering, daß in allen Preusischen Landen kaum ein Refor„mirter gegen zweyhundert Lutheraner zu rechnen sind. Soll „das etwa das **wenige** seyn, so nach der Rechnung des Herrn „Seniors **den Lutheranern noch gelassen worden**, und **wel„ches sie mit aller Sorgfalt zu erhalten trachten müsten?**

„Das laß mir arglistige, und durch Kunstgriffe und Gewalt, „mit Vordrengung der Lutheraner, sich ausbreitende Calvinisten „seyn, die in anderthalb hundert Jahren, und zwar unter Für„sten von ihrer Confeßion, gegen ihre Lutherische Brüder ein so „geringes Häuflein geblieben sind! Hätte es also dem Herrn Se„nior Goez beliebt, dergleichen Erkundigungen eben so sorgfäl„tig einzuziehen, als er wegen des **Wormser Schaupfennings** „gethan hat, so würde er von der angeblichen Bedrückung der „Lutheraner, und der fälschlich vorgespiegelten Ausbreitung der „Reformirten in den Brandenburgischen Landen, nicht ein so großes „Aufsehen gemacht, und bey der angeführten Stelle, nicht mit „einer so süßen Selbstgefälligkeit das Triumpflied angestimmet „haben: **Welche Ehre für die Lutherische Kirche, daß nicht „sie, sondern die Reformirten den Beweis zu dem, in dieser „Hauptstelle befindlichen Satz hergeben können!** Mein lie„ber Herr Senior! wir wollen nicht zanken, und einander das „Vergangene bitter vorrücken. Aber auf ihr ehrliches Gewissen! „Hat ihre Kirche nie verfolgt? Hat sie in keiner Stadt, in keinem „Land die Reformirten unterdrückt? Ist ihr in diesem Stück nie „was menschliches wiederfahren u. s. w.

So siehet es um die vorgebliche Bedrückungen aus, die die Ev. Lutherischen von den Reformirten im Brandenburgischen sollen erlitten haben. (*) Und so siehet es gleichmäßig um die übrigen im An-

* Siehe der Chur-Brandenburg Reformations-Werk, und Joh. Christoph Becmanns Orationem sec. introductæ Relig. Reform. in March. Brandenb. 1713.

M

Anhaltischen und Heßischen aus. Es ist bekant, daß die Reformirte Confeßion und Lehre in allen diesen Landen, eben damahls, aus Ueberzeugung von ihrer in dem Wort GOttes gegründeten Wahrheit und Richtigkeit, durchgehends angenommen und allgemein geworden seye, als man nicht lange nach der Reformation die, vor Luthers Zeiten in der Christlichen Kirchen unerhörte und selbst der Augspurgischen Confeßion zuwider laufende Lehre von der Allenthalbenheit der Menschlichen Natur oder des Leibes Christi, durch das sogenandte Concordien-Buch in die Ev. Lutherische Kirche einzuführen, und die Leute zu Annehm- und Unterschreibung desselben mit ziemlicher Heftigkeit wider ihr Gewissen zu nöthigen beflissen war. In Heßen hatte sich die Anzahl derer, die den Artickel vom Heil. Abendmahl und von der Person Christi nach Reformirtem Lehrbegriff erklärten und annahmen, gleich nach dem zu Marburg gehaltenen berühmten Colloquium um so mehr vermehret, als selbst der Landgraf Philipp der Grosmüthige von selbiger Zeit an sich auf diese Seite geneiget, und aus diesem Grund die Augspurgische Confeßion nicht anders als mit einer förmlichen Verwahrung wegen eben diesem Artickel vom Heil. Abendmahl unterschreiben wollen, und auch so unterschrieben hat (*). Seine fürnehmste Theologen, deren er sich bey der Reformation in seinen Landen bedienet, waren gleicher Meynung, so viele Mühe sich auch Löscher immer geben mögen, ihre Lutherische Orthodoxie zu behaupten (**).

Diesem ohngeachtet, und obschon des Landgrafen Philipps Nachfolgere, Landgraf Wilhelm und Moritz sich ganz deutlich und offentlich zur Reformirten Confeßion bekennten, so lebten doch beyde Confeßions-Partheyen mittelst der besonderen Klugheit und Sorgfalt dieser Fürsten, in guter Ruhe und Einigkeit. Ihr Bemühen gieng deßfalls mit ungemeiner Aufmerksamkeit dahin, um alles zu verhüten, was diese Einigkeit stöhren mochte. Als daher die sogenandte

* Siehe hierüber des berühmten Prof. zu Marburg Herrn Hartmanns Dissertat. von dem Zustand der Universität daselbst 1737. S. 7. 8. rc.

** Man lese in Schelhorns Ergötzlichkeiten IV. Band S. 369. 370. besonders das Schreiben des berühmten Heßischen Theologen Fr. Lamberts an Bucer in Fuesleins Beyträgen zur Reformat. Gesch. des Schweitzerlandes. Nro. XV.

nandte Concordien-Formul projectirt, sofort für die Hand genommen wurde, darüber aber auch sogleich in Sachsen und in andern Theilen Teutschlands, besonders aber in Niedersachsen, Hollstein, Dännemark heftige Bewegungen und Wiedersprüche entstunden, so ließen Hochgedachte Fürsten beyzeiten General-Synodens von der Geistlichkeit unter Beywohnung verschiedener weltlichen Räthen in Ihren Landen halten, auf denen dann festgesetzt wurde,

„daß man die erregte neuerliche Meynungen von der Person „Christi und Ubiquität seiner Menschlichen Natur in den Heßi„schen Landen weder in Schulen noch Kirchen einführen, und also „in Ansehung der Person Christi in Concreto wohl sagen solle „und möge, Christus ist allgegenwärtig, nicht aber seine Mensch„liche Natur oder sein Leib in Abstracto ist gegenwärtig.

Diese Abschiede wurden auf denen nachhero zu Treise, Marburg und Caßel in den Jahren 1577. 78. und 79. gehaltenen allgemeinen Versammlungen erneuert und befestigt. Gleichwohlen unterstunde sich Hunnius, den man einige Jahre vorher als Prof. nach Marburg berufen hatte, mit noch einigen Anhängern, gedachten gemeinen Abschieden und Verordnungen zu wiedersprechen, und die gegentheilige Meynungen von der Person Christi ꝛc. nicht nur offentlich und privatim zu dociren, sondern sich auch mehr andern Fürstlichen Verordnungen halsstarrig zu widersetzen, anbey ihre Dimißion zu verschiedenen mahlen zu fordern, die ihnen dann auch von dem Herrn Landgrafen Moritz jedoch mit dem Zusatz sofort ertheilet worden,

„daß Dieselben sie keineswegs aus ihren Landen verstossen oder „verfolgen, sondern wo sie darinnen bleiben und sich ruhig verhal„ten würden, fernerhin gnädig schützen und handhaben wolten.

Haben nach diesem Vorgang noch mehrere Ev. Lutherische Prediger im Heßischen ihren Abschied erhalten, so wird man sich darüber nicht einen Augenblick wundern, wann man ihr Betragen und höchstverwegene Unternehmung selbst gegen die Person ihres Landes-Herrn aus demjenigen historischen Bericht lieset, den die Universität Marburg von denen im Monath August 1605. daselbst fürgegangenen Kirchenhändeln drucken lassen. Will man noch damit dasjenige Schreiben vergleichen, was die Frau Landgräfin Amalia Elisabetha als damahlige Lands-Vormunderin und Regentin im Jahr

1646. der Huldigung wegen an die Ev. Lutherische Theologen und Pfarrer zu gedachtem Marburg gelangen lassen, so wird man sich von dem Respects-widrigen und Ahndungs-mäßigen Betragen dieser Leute vollends überzeugen können (*).

§. 19.

Wer die Kirchengeschichte nur ein wenig inne hat, wird wissen, daß das gesamte Fürstenthum Anhalt aus einem gleichmäßigen Abscheu für dem Concordien-Buch, und besonders von der darinnen festgesetzten Lehre von der Allenthalbenheit des Leibs oder Fleisches Christi, die Reformirte Confeßion angenommen habe, und wer die wahrhafte Relation des zu Herzberg 1578. gehaltenen Colloquiums gelesen, der wird mich hierüber keiner Unwahrheit beschuldigen. Man hat jedoch keine Prediger abgesetzt oder gar ins Elend verwiesen, wie Olearius damahlen fürgegeben, sondern sie ersuchet, bey ihren Gemeinden zu verbleiben, ihrer Ceremonien sich zu bedienen, auch Lehr und Gegenlehr auf den Canzeln den Zuhörern vorzutragen, jedoch mit dem Beding, daß man sich alles Schändens und Schmähens enthalten, und die reformirte Lehre und ihre Schriften ohnverfälscht und aufrichtig anführen möge. Nur demjenigen hat man die Dimißion ertheilt, der sie gefordert und im Dienst nicht bleiben wollen. Es ist nicht weniger bekant, daß die Fürstenthümer Coethen, Deßau und Bernburg der reformirten Confeßion noch biß diese Stunde zugethan sind, und daß im Gegentheil noch vor dem Westphälischen Frieden, des Fürsten Rudolphs zu Zerbst hinterbliebener unmündiger Prinz mittelst seiner Vormundschaft Lutherisch erzogen worden, und hiernächst sein Land nach seiner Confeßion reformiret habe. In der Stadt Zerbst ist den Reformirten nur eine einzige Kirche für das ganze Land übrig geblieben, und auch diese wäre ihnen in diesem Jahrhundert beynahe hinweggenommen worden. Man rettete sie noch durch ein für ihre Besitzer sehr beschwehrliches Temperament, zum unwidersprechlichen Beweis, daß nur die Reformirten, nach Aussage des Herrn Senior Goetzens, auf Un-

* Siehe Acta Marburgensia S. 417. seqq.

Unkosten ihrer Nachbarn sich auszubreiten pflegen, die Lutheraner aber unschuldig, friedfertig und sanftmüthig sind.

Es sey mir inzwischen erlaubt, den Herrn Senior mit dem ganzen H. E. Ministerio zu fragen, was für Bedrückungen die Ev. Lutherische im Anhaltischen sollen ausgestanden haben? Sie haben in Coethen eine Kirche nebst einer sehr ansehnlichen Lateinisch- und teutschen Schule noch in diesem Jahrhundert erbauen mögen, und man hat ihnen alle die Vorrechte und Parochial-Handlungen ohne Ausnahme zugestanden, die die Reformirten ausüben. In Deßau haben sie imgleichem ihre Kirche und offentlichen Gottesdienst, so wie sie selbigen auch noch vor kurzem im Bernburgischen erhalten haben, obschon der Westphälische Friede, wenn er zwischen beyderseits Protestanten etwas entscheidete, diesen Vergünstigungen zuwider gewesen wäre! Es ist also noch Bremen übrig, über dessen Bedrückungen und Supremats-Veränderungen der Herr Senior so bittere Klagen führet, Bremen, das den Reformirten so manchen Vorwurf in späthern und neuen Zeiten zugezogen, dem es zwar an Vermögen und Stoff, solche bittere Vorwürfe gründlich abzuleinen, gewißlich nicht fehlet, das aber biß diese Stunde mit seiner Rechtfertigung zurück gehalten, und eben dadurch ein besonder Beyspiel, soll ich sagen einer ausnehmenden Gelassenheit oder unbegreiflichen Gleichgültigkeit gegeben hat. Der Herr Senior Goetz gibt zwar einen Schlüssel an die Hand, um dieses Geheimniß der unterlassenen Vertheidigung aufzuschliessen, wann er S. 54. der Actenm. Verth. vorgibt:

„es sey nicht möglich, die in Löschers Hist. Mot. und andern „Schriften der Welt vor Augen liegenden documentirten Nachrich„ten zu wiederlegen, sonsten es schon längstens würde geschehen „seyn, und fordert die Herrn Bremer sogar auf, die Ehre der „Reformirten und besonders ihrer Vorfahren hierinnen zu retten.

Ich finde aber auch hier nicht, daß sein Schlüssel richtig sey. In der Schutzschrift, welche der Magistrat zu Bremen in dieser Sache gegen die vorhergegangene Erzehlung des gewesenen Burgermeister Renckels im Jahr 1566. drucken lassen, findet man die Documenten, welche Löscher aus eben dieses Renckels Schrift lang hernach ausgeschrieben, dermaßen wiederlegt, daß man freylich eine weitere Vertheidigung entbehren könte, wann sie nur durch eine neue Auflage

wäre bekanter gemacht worden. Dem damahligen Burgermeister von Büren wird insgemein alle Schuld der Confeßions- und Suprematsveränderung auf den Hals geschoben. Inzwischen muß es doch entweder nicht wahr seyn, was der Herr Senior aus dem Pfanner S. 55. der Actenm. Verth. anführet, daß nemlich die Bremer die Ev. Lutherische Confeßion in ihrer Stadt beynahe ganz ausgerottet hätten, oder die daselbstige Reformirten müssen sich im Gegentheil gegen die Herrn Lutheraner sehr liebreich und beförderlich betragen haben und noch betragen, indem eben derselbe Herr Senior ihre daselbstige grosse Anzahl und Anwachs S. 2. des Minist. Zeugn. ungemein erhebt. Jedermann, (schreibt er) der diese Stadt kennet, weiß, wie zahlreich die Lutherische Gemeinde in Bremen sey, und wie weit solche die reformirte Einwohner übertrift. So viel ist indessen ausgemacht, daß mehrgedachte neuerliche Meynung von der Ubiquität des Leibs Christi, die man jedermann als einen Glaubens-Articul aufdringen wollen, auch in Bremen den Haupt-Grund zu aller Veränderung gelegt habe. Es ist meine Sache nicht, den Anfang und Fortgang des darüber entstandenen Streits hier zu wiederholen. Der Lermen war besonders in Niedersachsen allgemein, und die fürnehmsten Lutherische Theologen setzten sich mit aller Macht dagegen. In Bremen gieng Hardenberg, einer der vertrautesten Freunden Melanchtons, derselben gleichmäßig mit aller Macht offentlich entgegen, muste aber darüber, nach vielen desfalls entstandenen Unruhen, sein Schickfal erfahren. Gleichwohlen konte sich seine Gegenparthey, die dieser Ubiquität beypflichtete, dadurch noch keines entscheidenden Sieges rühmen. Wie man diese Meynung als eine ganz ungereimte und unstatthafte, der Heil. Schrift und allen Glaubens-Articulen schnurgerad zuwider laufende Erfindung in Dännemark, Hollstein und einigen Hansee-Städten (*) auswiese, so konte sie auch in Bremen nicht aufkommen. Von Büren war freylich einer von denen, die es mit Hardenberg hielten; Jedoch würde gewißlich weder er vor seine Person noch sein Anhang die Ausbreitung eines Lehrsatzes haben verhindern können, den man allenthalben beliebt zu machen und ein-

* In der Dänischen Bibliothecq überhaupt, und in deren 5ten Stück insbesondere, findet man hierüber lesenswürdige Nachrichten.

einzuführen euserst beflissen war. Allein die damahlige Hochlöbliche Erbgeseßene Burgerschaft in Bremen wuste auch, was Weiß und Schwarz war, und wie sie sich ihres Rechts bediente, um die Geister mit ihren Lehrsätzen zu prüfen, ob sie aus GOtt sind, so geschahe es, daß sie die Lehre von gedachter Allenthalbenheit des Leibs Christi verwarfen, im Gegentheil aber dasjenige, was Melanchton und mit ihm alle Reformirten längst gelehret hatten, daß nemlich der GOtt-Mensch Christus nach der Kraft und Würkuug im Heil. Abendmahl gegenwärtig sey, annahmen, und dadurch die Reformirte Confeßion in ihrer Stadt und unter sich fest setzten und offentlich bekennten. Doch war von Büren vor diesem Vorgang bereits gestorben, und man thut ihm Unrecht, wenn man ihm dadurch, daß er sich dem gewesenen Burgermeister Kenckel und seiner Faction, indem sie die geistliche und politische Verfassungen der Stadt ohne Vorwissen und Einwilligung der dasigen Erbgeseßenen Burgerschaft, blos nach ihrem Willkühr einrichten wolten, herzhaftig entgegen gesetzet, als einen unberufenen Stöhrer der allgemeinen Ruhe, Urheber von Meutereyen und Tumulten rc. so oft von der Bank absingen, und eine gewaltthätige Verdrängung der Ev. Lutherischen, und Einführung der Reformirten Confeßion, mit mancherley gehässigen Zusätzen und Vergrößerungen zur Last legen will. Die Ev. Lutherische Confeßion in Bremen blieb, währender Zeit er und seine Parthie das Regiment verwalteten, nach wie vor immer die herrschende; man bestund und trieb und lehrte die Augsp. Confeßion, Luthers Catechismus, den Frankfurter Receß, mit der alten Bremischen Kirchen-Ordnung; anstatt der verstorbenen Lutherischen Prediger, oder derer, die aus eigener Bewegung und Willkühr ihre Gemeinden verlassen und aus der Stadt entwichen, oder solcher, die man ihrer beharrlichen Widersetzlichkeit und schlechten Aufführung halber ihrer Bedienung entlassen müssen, hat man sich andere von den Theologen zu Wittenberg ausgebeten und berufen, die, wie selbst Salig in der Historie der Augsp. Confeßion eingestehen muß, auch selbst in der Lehre vom Heil. Abendmahl gut Lutherisch gesinnet waren. Noch selbst in den Jahren 1580. biß 1583. waren alle Prediger in der Stadt der Ev. Lutherischen Confeßion dermasen ergeben, daß einer derselben, Joseph Naso genant, sogar seines Amtes offentlich entsetzt wurde, weil er die wesentliche

Gegen-

Gegenwart des Leibs und Bluts Christi im Heil. Abendmahl leugnete.

Es mag dieses zu einiger Erleuterung des, dem Burgermeister von Büren insgemein, aber zur Ungebühr imputirten Unfugs in Beschwehrung der Ev. Lutherischen Confeßion in Bremen, und zugleich zu einigem Beweiß dienen, daß die nach der Hand intendirte Aufdringung des sogenanten Concordien-Buchs, mit der darinnen vorgegebenen Allenthalbenheit des Leibs Christi, den Magistrat, die meisten Prediger und den angesehensten Theil der daselbstigen Löbl. Burgerschaft zur Annehmung und Beypflichtung der Reformirten Confeßion veranlasset habe. Will der Herr Senior Goetz gleichwohlen das Gegentheil behaupten, wie er, wenn es ihm näher solte gelegt werden, S. 55. der Acrenm. Vertheid. geäußert, so mag er es meinetwegen immerhin thun. Ich werde mich mit ihm dieserhalb in keinen weiteren Schriftwechsel einlassen. Gerdes hat es ihm, wie ich dafür halte, in seiner Historie von den ehmahligen Religions-Unruhen in der Stadt Bremen, die er im Jahr 1756. ans Licht gestellt, nahe genug gelegt, den möchte er denn zuerst wiederlegen.

§. 20.

Ich habe mich oben bereits verwahret, daß meine Absicht gar nicht sey, die von der Reformirten Confeßion, besonders in den vergangenen Zeiten, von allen Fehlern frey zu sprechen und sie durchaus zu vertheidigen. Ich gebe zu, daß auch unter Ihnen mancher Theologe, fürnemlich wenn er durch anzügliche Gegenschriften sich gereizt und beleidigt gesehen, den Trieben eines unanständigen Eifers für den Pflichten der Sanftmuth und Mäßigung sich überlassen habe, und daß es bey dem großen Haufen ihrer auswendigen Bekenner gegen andere Confeßions-Verwandte hie und da nicht allemahl so zugegangen sey, als es nach der Vorschrift des Christenthums und der Religion hätte zugehen sollen. An solchen, die für die Religion mit Unverstand eifern, fehlt es allenthalben nicht. Es ist dieses so notorisch, daß ich mich über die Unverschämtheit aller derer nicht genug verwundern kan, die bey ihrer Parthey, sowohl in vergangener als in gegenwärtiger Zeit, allenthalben, oben und unten, hinten

hinten und fornen, nichts als Sanftmuth und Liebe, Friedfertigkeit und Nachgeben, Gelassenheit und Unschuld finden und rühmen, die aber an der Gegenparthey einen Inbegriff von allem dem sehen, was sich von gefährlichen, boshaften, unredlichen und Friedhäßigen Leuten immer denken läßt. Man treibt die Partheylichkeit auf diese Art zu offenbar, und kan dem Urtheil der Welt, daß man durch Pharisäische Brillen sehe, Mücken seige und Cameele verschlucke, nicht wohl entgehen. Eine genaue Untersuchung, auf welcher Seite der Religions-Haß am stärksten getrieben worden und noch werde, ließe sich wohl noch anstellen und deduciren. Was würde aber damit gewonnen werden? Die Parthey, auf deren Seite die meiste Schuld und Bitterkeiten würden hangen bleiben, würde sich entweder zu rechtfertigen und zu behaupten suchen, daß sie also zu handlen zu aller Zeit Ursachen und Recht gehabt; oder dasjenige, was ihr zu Schulden komt, der andern aufzuhalsen beflissen seyn. Und hat man hievon nicht Proben genug? Der vor kurzem zu Hamburg verewigte **Herr Archidiaconus Zimmermann** beschwehret sich in der **Ersten Zugabe der Actenm. Vertheid.** S. 74. über die meisten Reformirten, daß **das Hamburgische Ministerium bey ihnen schon seit den Zeiten des redlichen, muthigen und klugen Westphals in einem sehr bekannten und alten Haß stehe.** Allein von dem Betragen des Ministeriums gegen die Reformirten hat er nicht gut gefunden ein Wort zu sagen, weil er vermuthlich hierinnen zu seinem Ruhm nichts hat sagen können, und zu seinem Nachtheil nichts hat sagen wollen. Welch eine Unart von Seiten der Reformirten, daß sie gegen das H. E. Ministerium zu Hamburg von jeher so unerkäntlich und gar nicht gut zu sprechen gewesen, das doch von den Zeiten der Reformation her solche eclatante Proben seiner gegen sie hegenden Politesse und Gefälligkeit geäußert hat! Dann wo ich nicht irre, so ist dieses eben das Ministerium, das nicht gar lange nach dem Anfang der Reformation die Reformirten unter dem Nahmen der Calvinisten und Sacramentirer rc. falscher Lehr, Teufels-Lügen und Seel-verderblicher Irrthümer und Ketzereyen sowohl in Schriften als in offentlichen Predigten schuldig erkläret, sie in den Kirchen-Gebetern unter andere Rott-Geister gesetzt, eidliche Zusammenverschwörungen unter sich gegen sie errichtet, ja die geschärfteste Obrigkeitliche Verordnungen des Inhalts auszubringen gewust

 hat,

hat, „daß nicht nur diejenige, welche sich auf Reformirten Meynungen betretten lassen, und nicht davon abstehen würden, ernstlich und ohnnachläßig gestraft werden solten; sondern darinnen auch „allen Bürgern und Einwohnern bey Leibsstrafe untersagt worden „ist, die von andern Orten ankommende Reformirten nicht zu hausen, zu hegen oder zu herbergen ꝛc. (*) Wer weiß nicht wie sanftmüthig und liebreich in dessen Gefolg, die, in den Jahren 1553. und 1554. aus Engelland und Frankreich geflüchtete Reformirte Christen, indem sie unter andern auch zu Hamburg Schutz gesucht, von dem damahligen Ministerio, und besonders von des Herrn Seniors treuem Zeugen der Wahrheit, dem redlichen, muthigen und klugen Westphal empfangen, behandelt und bey der strengsten Witterung fortgewiesen worden? Kan auch jemand unwissend seyn, mit welcher Freundlichkeit die Reformirten von einem Senior Müller, Past. Mayer, Neumeister, Seb. Edzard u. a. m. behandelt worden, und daß die geschärfteste Reichs-Ahndungen nöthig gewesen, um den ausgelassenen Schmähungen eines und des andern Maas und Ziel zu setzen? Könte dadurch allen ferneren Animositäten und Zänkereyen zwischen beyden Confeßions-Verwandten der Protestantischen Kirchen, fürgebogen, und eine, dem Evangeljo Christi gemäse Eintracht bewürkt werden, wenn man darthäte, daß es in dem H. E. Ministerio zu Hamburg von der Reformation her nie an solchen gefehlet habe, die die Reformirte Kirche aufs heftigste angefallen und bestürmet, und ihre Lehre und Bekenner mit den gehäßigsten Auflagen zu belegen und verhaßt zu machen gesucht haben, so würde dieses sehr leicht ins Werk zu richten seyn. Ich kan inzwischen auf mein Gewissen bezeugen, daß ich sehr weit entfernt sey, wohlgedachtes Ministerium durch diese Aeußerung im mindesten zu beleidigen oder zu verunglimpfen, wiewohl es einer solchen Verwahrung bey vielen nicht einmahl bedarf, die es sich zur Ehre und Ruhm

---

* Man kan diese, von einem außerordentlichen Religions-Eifer bewürkte Verordnung beym Dedeckenn II. B. Sect. 3. n. 24. und in Thomasens und Brenneysens Fürsten-Recht in Theol. Strittigk. S. 170. angeführt lesen. Vielleicht ist sie gar auch in die neue Samlung der Obrigkeitl. Mandaten eingerückt, oder in des ber. Herrn M. Ziegra Samlung von Urkunden ꝛc. befindlich.

Ruhm schätzen, den Streit-Kolben auf diese Art geführt zu haben. Jener Tag wirds also hauptsächlich entscheiden, ob diejenige, die die Reformirten, unter dem Deckmantel einer treuen Warnung für ihren Irrthümern und listigen Absichten, bey aller Gelegenheit wacker herunter gemacht und hierinnen ihren grösten Verdienst und Ruhm gesetzt haben, oder die, so auf dem Wege der Tugend, und besonders der Bescheidenheit, Sanftmuth und Liebe, haben suchen den Willen des Vaters im Himmel zu thun, und dadurch sich selbst und ihre Zuhörer seelig zu machen, als treue Knechte werden gerühmet und in des HErrn Freude eingeführet werden. Und auch von dieser letzten Gattung hat GOtt die seinen noch immer in dem H. E. Ministerio zu Hamburg zum Seegen ihrer Gemeinden gehabt, ob sie schon mit ihren gewissenhaften und friedfertigen Sentiments nicht allemahl durchdringen, vielmehr der Menge nachstehen und auch wohl gar ihr Schicksal darüber erfahren müssen.

§. 21.

Es läßt sich demnach mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit schließen, daß sich der Herr Archidiaconus Zimmermann verschrieben, und seinen Lesern nur habe sagen wollen, daß die Reformirten schon seit den Zeiten Westphals bey dem Hamburgischen H. E. Ministerio in einem bekanten und alten Haß gestanden haben. Das läßt sich mit den Geschichten der vergangenen Zeiten biß zu unserm Erfahrungs-Punkt vollkommen vereinigen. Westphal stehet gleichsam als Chef oben an. Ich hatte in meiner Rettung der Unschuld mein Erstaunen darüber geäußert, daß der Herr Senior diesen und den berüchtigten Philipp Nicolai als treue Zeugen der Wahrheit hatte aufgestellt. Allein er sagt uns in der A. Verth. S. 54. rc. daß er sich dessen nicht schäme, und sucht also dieses unverdiente Denkmal zu behaupten. Ich werde die Freyheit nehmen, die Pfeiler, womit er es zu unterstützen sucht, alsogleich zu untersuchen, zuforderst aber eine Anmerkung zu machen, die in dem Reformirten offentlichen Kirchengesuch zu Frankfurt am Mayn ein großes Licht zur Entscheidung anzündet. Wir haben es der Offenherzigkeit wohlbesagten Herrn Archidiaconi zu danken, der uns im Vertrauen entdecket, daß Frankfurt am Mayn N. B. nach dem eigenen

Geständniß seiner heutigen Politicorum, vor unsäglichen Verdrieslichkeiten würde seyn bewahret blieben, wenn man den Warnungen dieses Westphals N. B. zu rechter Zeit Gehör verliehen hätte. Dieses zielet auf die ehmalige Annehmung der Reformirten in diese Stadt unter Accordirung einer freyen und offentlichen Uebung ihrer Religion, und auf den Proceß, den sie und ihre Nachkommene nach der nachherigen Einziehung dieser offentlichen Religions-Uebung anzustellen und biß auf die heutige Stunde fortzusetzen bemüßigt worden. Westphal hatte E. Hochedl. Magistrat daselbst für dieser Annahm und Vergünstigung gewarnt, da er sie vorher zu Hamburg als Reformirte, wie sie sich offentlich bekanten, kennen lernen, und ihnen den Dienst geleistet hatte, keinen Schutz daselbst zu finden. Es ist vernünftig, daß diese Verwarnung **vor** ihrer Annahm und Verstattung der offentlichen Religions-Uebung müsse beschehen seyn, anderst sie von keinem Nutzen seyn, und vor keinen unsäglichen Verdrieslichkeiten hätte bewahren können. Und gleichwohlen führt man zum Hauptgrund der Wieder-Entziehung und bißherigen Verweigerung erwehnter offentlichen Religions-Uebung dieses an, daß man diese Leute nach ihrer Aeußerung für Lutherisch gehalten, und vorher nicht gewust habe, daß sie Reformirt seyen. Gesetzt, man hätte in Frankfurt von der in den Jahren 1548. seqq. in Engelland unter Eduard VI. durch Pet. Martyr, Joh. a Lasko und Bucer verfertigt- und eingeführten reformirten Confeßion biß zur Ankunft dieser verfolgt- und geflüchteten Bekenner im Jahr 1554. nichts gewußt, (und läßt sich dieses ohne äuserſten Nachtheil der Staats- und Kirchen-Geschichts-Kunde derer damahligen Politicorum und Prediger auch nur muthmasen?) so war man doch wenigstens, nach dem eigenen Geständniß derer heutigen Frankfurter Politicorum von dem Westphal vor ihrer Ankunft gut unterrichtet, daß sie Reformirt seyen, und sie deßfalls nicht anzunehmen gewarnt worden. Wie schlecht hängt aber dieses mit so ebengedachtem Hauptgrund zusammen?

Doch laßt uns sehen, wie der Herr Senior seine treue Zeugen der Wahrheit vertheidigt. Hier zwar will er sich über das, was ich zu ihrem Nachtheil geschrieben, nicht weitläuftig abgeben. Allein in der Anzeige und Wiederlegung gegen des Herrn Dathe Versuch einer Geschichte von Hamburg, die er vor kurzem ans Licht

tretten

tretten lassen, ist er zur Vertheidigung des Westphals ein wenig weiter heraus gegangen. Er gestehet inzwischen, daß er dem Calvin fürgeworfen, er wäre unehlich gebohren, und daß er darin papistischen Nachrichten gefolget sey. Das wäre demnach eine eingestandene unverschämte Calumnie eines treuen Zeugens der Warheit, die dadurch desto schändlicher wird, daß sie von einem papistischen Scribenten entlehnet worden. Daß er aber die in Engelland und Frankreich um des Evangelii willen gemarterte reformirte Christen für Teufels-Märtyrer declariret habe, will der Herr Senior für eine unerwiesene Beschuldigung halten. Allein die grundböse und heftige Gemüthsart, die den eigentlichen Haupt-Character dieses Mannes ausgemacht, und die man sowohl aus seinen eigenen Schriften, als auch von andern, die von ihm Meldung gethan haben, vernehmen kan, lassen mir zu viel Muthmasung vor diese satanische Lästerung zu, gleich es von den bewährtesten Männern einhellig ist bestättigt worden. (*) Der Herr Senior beziehet sich zur Rettung der Ehre desselben auf Löschern, auf Sculters Unschuld der Hamburgischen Theologen rc. wie auch auf des gleichmäßig gewesenen Hamburgischen Pastor Greven Schrift, die er zur Verewigung dieses Mannes gestellet hat. Allein wer weiß nicht, daß der erste gewohnt war, all dasjenige, was nur jemahlen gegen die Reformirten ist geschrieben worden, es mogte auch immer seyn wie es wollte, mit Lobserhebungen zu belegen und zu vertheidigen; Und wer will es den beyden andern verdenken, daß sie ihren Amts-Vorfahren und Helden nach Möglichkeit auf einer guten Seite darzustellen gesucht haben? Vergleicht man aber diese Beschönigungen mit dem, was andere von ihm gemeldet, und selbst mit seinen eigenen Schriften, so sieht man zum Erstaunen, weß Geistes Kind er gewesen. Der alte ehrliche Bugenhagen ward so wenig von seinen giftigen Lästerungen verschont, als seine vorgesetzte Superintendenten oder Seniores Aepinus und von Eitzen, und mehr andere seiner Collegen.

* Siehe Utenhofs historische Erzehlung der Engelländischen Exulanten S. 109-112. Pezely wahrhafte Erzehlung des Streits von des HErrn Nachtmahl S 101. 102. Lavater Historie von dem Streit in des HErrn Nachtm. S. 105 106. Mieg ausführlicher Bericht S. 39. *Gerdes* historia Reformat. Tom. III. p. 237.

Collegen. Der erste beklagte sich deßfalls über ihn in einem Schreiben an den König von Dännemark Christian III und schilderte ihn als einen hitzigen und insolenten Menschen ab, der nur Zank und Hader und Unordnungen in der Kirche GOttes suche anzurichten. (*) Von Eitzen war einer der rechtschaffensten Theologen der Ev. Lutherischen Kirchen, an dessen Orthodoxie nie jemand gezweifelt hatte. Allein das große Ansehen, worinnen er durchgehends stund, seine Hochachtung für Melanchton, dessen abgesagtester Feind Westphal war, und denn, wie einige versichern, dieses, daß er Superintendent zu Hamburg war, reitzte die Jalousie und Bosheit dieses treuen Zeugens der Wahrheit dermasen, daß er ihn bey aller Gelegenheit als den schlechtesten Menschen und Heuchler herunter machte und ihm alle mögliche Verdrieslichkeiten zu erwecken suchte. (**) Baring, ein College des Westphals, erklärte ihn in einem, an den von Eitzen abgelassenen Brief vor einen friedensstörerischen Menschen. Ich verschweige, was er von seiner übrigen Gemüths- und Lebensart daselbst meldet (***). Der Herr Senior meynet seine Ausgelassenheit in Vergleichung mit dem Calvin dadurch zu verringeren, daß er doch keinen Servet auf den Scheiterhaufen gebracht habe. Wer weiß aber, was geschehen wäre, wann er zu Hamburg in eben dem Ansehen, als Calvin zu Genf gestanden hätte. Am Willen mag es ihm, nach allen Umständen zu schliesen, bey verschiedenen Gelegenheiten gewißlich nicht gefehlet haben. Man erwege nur seine Aeusserungen gegen die armen Engelländische Exulanten. In der Unterredung, die er mit Micronius dem Lehrer derselben gehalten, belegte er diesen mit den gröbsten Scheltworten,

und

* Dieses Schreiben lieset man in der Dänischen Bibliothec von alten und neuen gelehrten Sachen VIII. Stück Nro. VIII. S. 280 - 291. Conf. altes und neues von gelehrten Sachen aus Dännemark 2. Band VIII. St. S. 287.

** Siehe den I. Band von A. und N. gelehrten Sachen. IV. St. S. 205. seqq.

*** Mollers Cimbria Literata Tom. III. woselbst S. 641 - 645. das Denkwürdige von Westphals Leben und Schriften, und unter andern auch dieses Schreiben des Past. Barings zu lesen ist. Gedachter Moller nennet ihn Zelotarum Hamburgensium primicerium, und sagt von ihm: plurimis in Germania certaminibus sacris vel ansam præbuit, vel fomitem suppeditavit.

und da er sich darüber beschwehrte, so sagte Westphal: Ich bin wohl von Natur ein wenig heftig, allein wenn ich will, kan ich so bescheiden und demüthig reden wie du. Allein in dem Augenblick nennte er ihn wieder einen Satan, mit dem Zusatz: Man muß euch Schelmen über die Klinge springen lassen. In dem Bedenken und Ermahnungs-Schreiben, das er nach Frankfurt zur Wiederaustreibung derer daselbst recipirten Exulanten erlassen, läßt sich dieser treue Zeuge der Wahrheit gegen sie also vernehmen: „So jemand der Obrigkeit anzeigte, es wären Mord-Brenner in „der Stadt, oder Vergifter, die Wasser und Weyd verunreinigten, „auser der Stadt aber Räuber und Mörder, der thäte ein löbliches „Werk, und verdiente wohl wegen seiner Treu ein gutes Trinkgeld. „Ich verhoffe demnach, es sey lobenswerth, daß die von mir ange„zeigt werden, die viel ein ärgeres Feuer und schädlicheren Brand „anstecken — — rauben und stehlen uns das Wort GOttes, die „ewigen Güter, und verderben die Seelen 2c. Innerhalb euerer „Stadtpforten, Zwinger und Ringmauren, ja in den Kirchen selbst, „säen sie aus breiten und pflanzen sie ihre verdamte Ketzereyen (*) 2c. „Sie wären werth, daß sie nicht so sehr mit der Feder, als vielmehr „mit dem Scepter der Obrigkeit wiederlegt würden 2c.

Wenn Salig in der ausführlichen Historie der Augsp. Confeßion alle diese angeführte Begebenheiten mit den Exulanten beschrieben hatte, so sagt er: „Ich habe keinen gefunden, der diese „Historie in Zweifel zöge. Nun entschuldigt man es, so gut man „kan, oder man wendet ein, man müsse die Schande und Scham „der Mutter nicht aufdecken. Aber ach! was wollen wirs doch lange „entschuldigen 2c. S. II. Theil S. 1106. 1130. 1146.

Der Herr Senior kan wohl alles dieses nicht in Abrede stellen, allein er schreibt das meiste der Partheilichkeit der Gegner des Westphals zu, und nennt das übrige Fehltritte menschlicher Schwachheit. Seine heftige Ausdrücke hätte die Art der damahligen Zeiten mitgebracht 2c. Auf diese Art können die vorsetzlichste Bosheiten und gröbste Lästerungen ihre Entschuldigung finden. Es läßt sich dahero auch darunter, daß Westphal den seit dem Ableben Luthers beynahe

* S. Frankfurter Religions-Handlungen II. Theil Beylage XVIII.

beynahe ganz gestillten betrübten Streit von dem Heil. Abendmahl im Jahr 1552. wieder erneuert, ihme nichts zur Last legen. Im Gegentheil wird ihm dieses zum besten Verdienst und Ruhm gerechnet, und es ist gar kein Zweifel, daß es auch die Ursach sey, warum er ein treuer Zeuge der Wahrheit, ein redlicher kluger und muthiger Westphal genennet wird. Um den Grund oder Ungrund dieser Lobserhebungen recht einzusehen, muß man sich vor allen Dingen von dem, was Melanchton und Calvin von dem Sacrament des Heil. Abendmahls geglaubt und gelehret haben, und welches die Meynung Westphals und seiner Anhänger gewesen sey, einen richtigen Begriff machen. Des ersteren Gutachten und Bekentniß findet man in der von ihm 1551. entworfenen Repetition der Augsp. Confeßion, die damahlen von allen Gelehrten in Kirchen und Schulen des Churfürstenthums Sachsen, Brandenburg, in Franken, Mansfeld &c. als eine Schrift genehmigt und unterschrieben worden, „die besagter „Augsp. Confeßion gemäs sey, die rechte Lehr von den höchsten Ar„tickeln des Christlichen Glaubens in sich fasse, und für die ewige „unwandelbare Wahrheit GOttes zu halten sey. Darinnen heißt „es: Daß die Sacramente Handlungen seyen von GOtt eingesetzt, „deren Elementen oder irrdische Zeichen außerhalb des geordneten „Gebrauchs keine Sacramenten sind, sondern im eingesetzten Brauch, „in dieser Communion und Niesung sey warhaftig und wesentlich der „HErr Christus gegenwärtig, und gebe den geniesenden warhaftig „seinen Leib und sein Blut, und bezeuge, daß er in ihnen sey, und „mache sie zu seinen Gliedmasen, und habe sie gereinigt mit seinem „Blut, wie auch Hilarius spricht, wenn man dieses geneußt, so seye „Christus in uns und wir in ihm.„ An einem andert Ort erklärt er sich auf ähnliche Weise also: „Wir sollen zu solcher Niesung „warhafte Bekehrung bringen, und gedenken, was dieses für ein „wunderbares hohes Verbündniß sey, daß eben die Person, welche „nicht ist ein erschafner Engel, sondern der Sohn GOttes, eines „Wesens mit dem ewigen Vatter, und allmächtig, unsere Natur an „sich genommen, und den Zorn des ewigen Vatters versöhnet, und „uns ihme selbst als Zweiglein oder Pfropfreislein einpflanzet, und „uns zu seinen Gliedmasen macht. Diß bezeuget er in der Niesung, „in welcher er warhaftig und wesentlich gegenwärtig ist, applicirt „sich selbst und seine Wohlthaten in Gemeinschaft seines Leibs und „Bluts,

„Bluts, und will, daß wir das glauben sollen, daß er durch seinen „Tod erworben habe Vergebung der Sünden und Gerechtigkeit, und „daß er auferweckt sey vom Tod und lebe, mache uns zu seinen „Gliedmasen und wolle warhaftig in uns kräftig seyn, wie Hilarius „spricht: Wenn man dieses genieset, so ist Christus in uns und „wir in ihm.

Und eben dieses ist der Glaube und Bekenntniß Calvins und aller Reformirten, wie aus jenes Schriften, fürnemlich aus dessen Institut. Religionis Christianæ, welches er im Jahr 1536. zum erstenmahl, sodenn 1539. und 1543. ausgehen lassen, nichtweniger aus dem allgemeinen Symbolischen Buch der Reformirten, dem sogenannten Heidelbergischen Catechismus Fr. 75. 76. zu ersehen. In beyden wird das rechte Wesen des Heil. Abendmahls darinnen gestellt: Daß der Leib und das Blut Christi im Heil. Abendmahl uns realiter und wesentlich auf solche Art gegeben und mitgetheilet werde, daß mit der Substanz des wahren Leibs und Bluts Christi unsere Seelen zum ewigen Leben also gespeiset und getränket werden, daß wir dadurch mit Christo eins werden. Item, daß nicht allein Christi Verdienst und die Kraft seines Leibs und Bluts, sondern auch der wesentliche Leib und Blut Christi selbst die wahre Speis und Trank unserer Seelen zum ewigen Leben sey, und daß derohalben das geheiligte Brod im Abendmahl der Leib Christi sey, weil dadurch nicht allein bedeutet, sondern auch würklich und wesentlich gegeben und exhibiret werde der Leib Christi, im rechten und von Christo eingesetzten Gebrauch und Niesung.

Nun ist wohl nicht zu leugnen, daß Zwingel mit seinen Schweitzern anfänglich aus dem Heil. Abendmahl eine blose Bedeutung oder Erinnerung an das Opfer Christi am Kreutz gemacht habe. Allein es ist auch eben so wenig in Abrede zu nehmen, daß letztere nach des ersteren Tod, und nachdem sie in der Sache nach und nach mehr Licht bekommen hatten, des Calvins System dermasen beygetretten, daß sie im Jahr 1549. folgende Uebereinkunft und Vereinigung getroffen: „Daß, obwohl in den Sacramenten die euserlichen Zeichen und das bezeichnete Gut wohl zu unterscheiden seyen, dennoch die warhafte Gabe nicht hinweg zu nehmen wäre, welche sey Christus selbst mit allem dem das er sey, habe

und vermöge. Sie verwürfen beyderseits nur die Meynung derer, die dafür halten, ob sey es mit dem euserlichen Werk ohne Glauben ausgerichtet, wie nicht weniger die leibliche Einschliessung und Anbetung Christi unter den Gestalten des Brods, welche zur wahren Gemeinschaft seines Leibs und Blutes gar nicht vonnöthen. Nur daß man nicht blose Zeichen allein suche, sondern den wahren wesentlichen Leib und Blut Christi selbst ꝛc.

Diß war nun die Einstimmungs-Formul der Genfer und übrigen Schweitzerischen Reformirten Kirchen, welche Westphal im Jahr 1552. in einer berüchtigten Schrift: Farrago confusanearum, & inter se dissidentium opinionum de Cœna Domini ex Sacramentariorum libris congesta &c. so wütend anfiel, und dadurch zugleich den übrigen Eiferern das Zeichen zum mit-Angriff gab (*). Die Meynungen, die er hierinnen vorbringt, sind von solcher Beschaffenheit, daß man sie durchgehends unmöglich für die Lehre Lutheri und der gesamten Ev. Lutherischen Kirchen halten kan, vielmehr zum Theil für ungereimt, gottlos und lästerlich erklären muß. Er legt zum Haupt-Grund, daß der Leib Christi in und außer allen Creaturen, im Holz, im Stein, im Obst, im Brod ꝛc. sey; und hierinnen pflichtet ihm gewiß ein sehr kleiner Theil Evangelisch-Lutherischer Christen bey. Er schreibt dem Leib Christi eine solche physicalische Kraft und Würkung zu, daß, wenn er im Heil. Abendmahl leiblich empfangen und gegessen würde, unsere Leiber es auf die Art ohngefehr empfänden, als man warm machend- und stärkenden Wein empfindet (**); und dieses glaubt gewißlich der Herr Senior nicht. Er wiederholet endlich nochmahls, daß die Gottslästerlichen Lehren der Sacramentirer (und unter diesen verstehet er die Reformirten) vielmehr mit dem Scepter der Obrigkeit, als mit der Feder wiederlegt werden solten. Und in dieser unmenschlichen Mordsucht wird hoffentlich gar kein Lutheraner auf seine Seite tretten.

§. 22.

---

* Joh. Pet. Miller Compend. theol. polem. p. 48. *Gerdes* Histor. Mot. p. 19

** Siehe Peucers Buch vom Heil. Abendmahl, von Salig in der Historie der Augsp. Confeßion angeführt. III. B. S. 664. Gerdes loc. cit. p. 20.

§. 22.

Nun urtheile wer urtheilen kan, ob die Lehre **Melanchtons**, **Calvins** und der Reformirten vom Heil. Abendmahl, oder die des **Westphals**, der Heil. Schrift, der Einsetzung Christi, der Augsp. Confeßion, und allen Articulen des Christlichen Glaubens, am gemäsesten sey! Nun sage man, ob jene zum Untergang der Warheit, wie der Herr **Senior** gegen **Dathe** vorgibt, und zur Unterdrückung der Ev. Lutherischen Kirchen hätte ausschlagen müssen, und ob **GOtt den Westphal erwecket habe**, wie gar die **Niedersächsische Ministeria bezeugen, um die Warheit gegen den Irrthum ausnehmend zu vertheidigen.** Es läßt sich zugleich auf die Partheylichkeit, womit der Herr Past. **Greve** das Leben dieses **Herostrats** zusammengeschrieben, und worinnen er bezeugt, daß er in gedachtem *Farragine* &c. **nichts als Gründlichkeit** angetroffen habe, ein vernünftiger Schluß machen.

Und so werde ich nun im Stand seyn, auf die Fragen, die mir der Herr **Senior Goetz** S. 65. der **A. Verth.** vorgelegt, die gehörige Antwort zu geben. Es hat zwar das Ansehen, ob wolle nur derselbe meine Einsichten in die Kirchengeschichten ein wenig auf die Probe stellen. Es sey aber wie ihm wolle; ich will ihm mit aller geziemenden Ehrerbietung, so viel ich davon weiß, gerad heraus bekennen. Er fragt erstlich: **Wer im Sacramentstreit zuerst angefangen habe, den Gegentheil mit den härtesten Nahmen und Beschuldigungen zu belegen?** Ich antworte, man habe auf beyden Seiten gehinkt. **Zwingel** hatte eben denselben Beruf, seine Meynung vom H. Abendmahl darzulegen als **Luther**, und dieses that er zum erstenmahl in dem bekanten Brief an M. **Albern** zu Reutlingen im Jahr 1524. Es ist kein Zweifel, daß dieses die vom Herrn Senior bezielte Schrift sey, die vor **Bugenhagens Epistel an Joh. Heß** an das Licht getretten. Ich finde aber die harte Nahmen und Beschuldigungen darinnen nicht, die der Herr **Senior** vorgibt. Vielmehr erklärte sich **Zwingel** in der Schrift de vera falsaque Religione, welche er im Jahr 1525. heraus gab, mit vieler Bescheidenheit (*). Es ist wohl nicht zu leugnen, daß **Zwingels Feder** zu-

* Er sagt: ut quæ hic adducturi sumus, eâ lege considerent, quâ nos ipsorum

zuweilen die gehörige Schranken überschritten habe; allein so viel ist doch auch gewiß, daß er Lutherum niemahlen im Eifer verdammet und aller Gemeinschaft mit ihm entsagt, auser dem Eifer aber ihm sein gehöriges Lob und Recht habe wiederfahren lassen. Getrauet sich der Herr Senior ein gleiches von Luthero zu erweisen? Man lese nur Zwingels Exegesin Eucharistici Negotii, und wer solche nicht hat, der sehe die Proben davon bey Löschern Hist. Mot. C. 2. §. XIII. und bey Hoornbeck in seiner summa controv. p. 617. rc. und vergleiche solche mit Luthers Gegenschrift: **Daß die Worte noch fest stehen**, so wird sich die Frage des Herrn Seniors daraus weit deutlicher beantworten. Inzwischen würde es der Reputation des Herrn Seniors viel zuträglicher gewesen seyn, wann er die längst durchgedroschene gehäßige Anmerkung von dem Geist, der dem Zwingel im Traum erschienen, und von welchem er selbst gesagt, *se nescire ater an albus fuerit*, allhier nicht wiederholet hätte. Die viele darauf gegebene Abfertigungen können ihm doch unmöglich verborgen seyn. Doch wir wollen setzen, er habe keine gelesen, er wisse von dieser Sache nichts weiter, als was Hunnius, Hoe, Schlüsselburg, Löscher, Cyprian, u. a. m. von einem Beweggrund oder Geist belebt (ater an albus sit nescio) davon geschrieben, ich hätte schier gesetzt, gelästert haben. Was soll denn damit bewiesen werden? etwa daß Zwingel seine Meynung vom Heil. Abendmahl auf einen Traum gegründet, und daß folglich (wie Cyprian, nicht seiner Logicq, aber doch seiner Animosität gemäß, überaus hämisch geschlossen) die Reformirten ihre Lehre nicht auf die Heil. Schrift gründeten, sondern auf Offenbarungen und Träume hielten? (*) Oder soll man daraus abnehmen, daß Zwingel nicht gewußt, wem er gedachte seine Meynung soll zuschreiben, und daß er sie gar von einem bösen Geist empfangen? Mit welcher Vernunft will dies aus

rum semper scripta expendimus - - quod sicubi videmus ex amore Dei & proximi scriptum esse, connivemus ad multa -- nullius perstricto incivilius nomine. p. 195. und gleich darauf: Sic & omnes oro, quotquot hos Commentarios nostros lecturi sunt, ut liberè non ex affectibus judicent, & quod videant à Christi doctrina esse alienius, loco moveant &c.

* Siehe sein oben angezogenes Buch von Vereinigung der Protestanten XIII. Cap. §. 1. S. 310. 311.

aus den eigentlichen Worten Zwingels erzwungen werden? „Er „soll für dem Rath zu Zürch ein Exempel darbringen, daß das „Wort **Ist** in der H. Schrift so viel heiße, als es Bedeutet. Dar„über ist er bekümmert, und legt sich mit den Gedanken, wo er doch „ein solch Exempel antreffen möchte, schlafen. Im Traum komts „ihm vor, als wenn ihn einer (ater sagt er, an albus sit nescio) „an den Spruch Exod. 12. **Es ist** des HErrn Ueberschritt, erin„nert hätte, welchen er, sobald er erwachet, nachgeschlagen, und „nachdem er es also passend gefunden, vor dem Rath mit solchem „Nachdruck fürgebracht hätte, daß ihm der mehreste Theil beyge„pflichtet. Von wem er aber diesen Traum und Erinnerung her-schreibe, bezeugt er zum zweitenmal, und sagt: „**GOtt** habe es „ihm offenbaret, was er im Traum erlernet hätte, und sein „Gewissen dringe ihn darzu, daß ers ihm zu Lob und Dank er„zehlen müsse (*). Wie mag nun der Herr Senior fürgeben, es sey dem Zwingel ein **Geist** erschienen, von dem er selbst gesagt, se nescire ater an albus sit? Thut dann Zwingel auch nur mit einem Wort eines Geistes Erwehnung, und mag ihn der Herr Senior für dermasen einfältig halten, daß er gar **Uniformen** der Geister geglaubt hätte, nach welchen einige **schwarz**, die andere **weis** wären, und daß man sie so sehen und selbst auch in dunkler Nacht unterscheiden könne? Kan der Ausdruck, **einer** ist mir fürgekommen, nicht auch einen Menschen bedeuten, wie z. B. der Ananias dem Ap. Paulo im Traum fürkam Actor. VI. 12. Oder solte dem Herrn Senior nach seiner weitläuftigen Gelehrsamkeit unwissend seyn, daß dieses ater an albus sit nescio, ein bey den Lateinischen Autoren, und besonders dem Zwingel, gar gewöhnlicher Sprachgebrauch oder Sprüchwort sey, das aber nie von Geistern, sondern nur von **Menschen** gebraucht worden, die man entweder würklich nicht kennet, oder nicht kennen und melden will? (**) Erklärt und versteht

* *Zwingel* in subsidio de Euchar. Oper. T. II. C. XXV. fol. 249.

** E. gr. *Hieronymus adversus Helvidium:* Ego ipse, qui contra Te scribo, cum in eadem urbe tecum consistam, qua balbutis & erubescis, *albus*, ut ajunt, *an ater sis, nescis.* Tom. 3. fol. 247. Albus aterve fueris ignorans, *Cicero*

steht man dann aber die Sprüchwörter nach den Worten? Kan man sagen, daß derjenige eine Lehre von einem bösen Geist erlernet habe, die sich auf andere Sprüche der Heil. Schrift, auf die Natur der Sachen und auf den gemeinen Sprachgebrauch gründet? Wie, wenn ein Cochläus, ein Weislinger oder P. Neumayer dem Herrn Senior fürwirft (denn den Reformirten sind solche Vorwürfe zu niedrig, es müste dann seyn, daß sie selbige als Repressalien zur Abfertigung zurückgeben) die Ev. Lutherische Lehr müste um deßwillen nicht richtig, die Meß aber recht seyn, weilen Luther selbst geschrieben, er habe darüber mit dem Teufel des Nachts disputirt, und ihn überwiesen, daß die Meß nicht recht wäre. Sind dem Herrn Senior die Antworten bekannt, die man hierauf Ev. Lutherischer Seits ertheilt, so weiß er auch die unsrigen, ohngeachtet die Reformirte Kirche die eigentliche Meynnng Zwingels von dem Heil. Abendmahl sich nicht eigen gemacht, wie man aus ihrem allgemeinen symbolischen Buch, dem Heidelberger Catechismus, am angeführten Ort sehen kan (*).

Die zweite Frage des Herrn Seniors, ob ich mich zu erweisen getraue, daß Westphal den Calvin **zuerst** mit bittern und heftigen Schmähungen angegriffen habe? ist noch leichter zu beantworten. Der anzügliche *Farrago* des ersteren trat im Jahr 1552. ans Licht, und erst 1555. erfolgte die Wiederlegung des Calvins, worinnen jedoch Westphals Nahme nicht genennet wurde. Im Jahr 1557. gab jener die ultimam admonitionem heraus, worauf sich der Herr Senior beziehet. Da sie den ausgeschütteten Lästerungen des Westphals angemessen und entgegen gesetzt worden, so leugne ich nicht, daß sie in vielen Stücken gemäsigter hätte sollen gestellet werden.

Daß

Cicero 2. *Philipp.* Nec scire utrum sis albus an ater homo. *Catullus.* Unde illa scivit, niger an albus nasceretur. *Phædr. fab.* 54. 13. Albus an ater esses ignoravi. *Apulejus in Apolog.* Conf. *Erasmi* Adag. Chil. V. Cent. VI. adag. 99. *Riveti* Exercit. in Gen. CXXIII. p. 603. seqq.

* Noch mehreres über diesen schlechten Vorwurf findet man in der ausführlichen Wiederlegung, welche die Diener zu Zürch 1598. dem zweiten Zeugen der Warheit Phil. Nicolai entgegen gesetzt; deßgleichen in Beckmanns Anatomia Univ. I. Th. XVIII. Cap. und IV. Th. XX. Cap. Gerdes Reformations-Geschichte I. Th. S. 322. seqq. u. a. m.

Daß aber Calvin darinnen, oder in seinen sonstigen Schriften einen Pabst affectiret habe, ist gewißlich eine übertriebene Beschuldigung. Wer in den Geschichten der Reformation nur mittelmäsig bewandert ist, und die Gabe der Unpartheylichkeit dabey hat, der wird, ohne auf Hausens pragmatische Geschichte der Protestanten provociren zu dürfen, schon wohl in Acht genommen haben und wissen, an welchem Ort und auf welcher Seiten der Pabst manchmahl hat heraus kriechen wollen. Da jedoch alle und jede Fehler, welche man an den ersten Glaubens-Verbesserern, zum Beweiß, daß sie Menschen gewesen, entdecket hat, der guten Sache der Reformation nicht das mindeste präjudiciren können, so bleibt es immer eine gewißlich sehr schlechte Bemühung, dieses fehlerhafte bey aller Gelegenheit hervor zu suchen und zur Schau darzustellen. Zudem ist ja die Pabstsucht dem sechzehenden Jahrhundert nicht allein eigen gewesen. Die Erfahrung hat gelehret, daß diese Seuche, wie die Pest zu Constantinopel, sehr oft wieder kommt. Zu viele Nachsicht der Obrigkeit und ein gesicherter Beyfall des Pöbels hat schon manchem diese gefährliche Krankheit zugezogen, bey dem ohnehin die Disposition dazu durch Eigenliebe, Hochmuth und ein gehäßiges Herz lang vorher gewesen.

§. 23.

Ich hoffe nicht, daß man mich, da ich die Kennzeichen einer moralischen Seuche zu bestimmen suche, eines Eingrifs in das Amt und Wissenschaften der Jünger Aesculaps beschuldigen werde. Um aber auch selbst allen Schein zu vermeiden, der mich dessen verdächtig machen könte, will ich stracks abbrechen, und nur noch ein Wort von des Herrn Seniors zweiten Zeugen der Warheit, dem berüchtigten Philipp Nicolai anfügen. Die Proben, die ich von ihm in meiner Rettung der Unschuld aus dessen Lästerbuch, von der Calvinisten Gott und ihrer Religion, angeführet, und die nur einen ganz kleinen Auszug von seinen teuflischen Lästerungen ausmachen, können von dem Herrn Senior nicht geleugnet werden. Er sucht ihn nur damit zu entschuldigen, „daß ihm ein gewisser Tractat, wel„cher reformirter Seits unter dem Nahmen Pseudo-Christus wäre „ans Licht gestellet worden„ dazu Gelegenheit gegeben habe. Ich will mich dermahlen darüber nicht einlassen, ob es mit dem Character

racter eines treuen Zeugens der Warheit übereinstimmend sey, einen Mann, der einem neu aufgebrachten und dem Wort GOttes gerad entgegen gesetzten Lehrsatz zur Rettung der Warheit schriftlich wiedersprochen, nicht nur personaliter, sondern auch die Warheit selbst und den GOtt der Warheit mit den allerabscheulichsten Lästerungen zu belegen. Das aber muß ich dem Herrn Senior sagen, daß der angezogene Tractat, Pseudo-Christus, nicht einen Reformirten, sondern einen ehrlichen Lutheraner zum Verfasser gehabt habe. Es war der erste Reformator der Graf- und Herrschaften zu **Wied**, und besonders **Wied-Runkel**, auch Superintendent und Pfarrer daselbst Nahmens Eberhard Plittershagen. Die eigentliche Aufschrift gedachten seines Buchs ist diese: Pseudo-Christus, Grund- und eigentliche Beschreibung auch Gegeneinanderhaltung des einigen und wahren Christi, welcher allein der Welt rechter Heyland ist; Und dagegen des falschen erdichteten Christi, so an statt des wahren Christi, durch Betrug des arglistigen Feindes menschlichen Geschlechts und seiner Werkzeugen, den Einfältigen dargeschoben wird. Sampt einer Warnung sich für dem Falschen fleißig zu hüten, und dem rechten und allein seeligmachenden Christo, GOttes und Marien Sohn mit Herzen und Glauben allein anzuhangen. Gestelt durch *Eberhardum Blyttershagium* Dienern am Wort GOttes zu Runkel 1596. gedruckt zu Hanaw durch Wilhelmum Antonium. Er bestreitet darinnen die, mit dem sogenannten Concordien-Buch, der Evangelischen Kirchen aufgedrungene Lehre der Ubiquität oder Allenthalbenheit des Leibs Christi, gleich überhaupt sämtliche Ev. Lutherische Theologen der gesamten Heßischen und Naßauischen Landen, wie auch der Grafschaften Erpach, Wied ꝛc. die Unterschrift erwehnten Buchs standhaft verweigert hatten. Die allerabscheulichste Nahmen, womit er nach des Herrn Seniors Vorgeben, den Erlöser der Menschen soll belegt haben, finde ich nun eben nicht in seinem Buch, sondern er bemühet sich nur die Wiedersprüche und Absurditäten der Ubiquitisten zu demonstriren. Hiedurch aber that er nichts anders, als was auch andere und zwar von den angesehensten Lutherischen Theologen selbiger Zeit gethan hatten. Inzwischen hielte ihn Phil. Nicolai, der damahlen noch nicht zu Hamburg, sondern zu Unna in Westphalen stund, und sich einen Doctor der Heil. Schrift

und Dienern am Wort GOttes daselbst nante, vor einen würklichen Calvinisten, (*) und gab in dessen Gefolg obgedachtes Buch, das an teuflischen GOttslästerungen seines gleichen nicht hatte, heraus. Die Addresse, die er an den Plittershagen in der Vorrede stellt, ist seiner Schreib- und Denkungsart vollkommen gemäs, und in einem Addreß- und Titularbuch, es müste dann vom Weislinger gestellet seyn, nicht leicht anzutreffen. Er nennt ihn daselbst den verruchten Lästerbuben und Filz zu Runkel, wo er sich einen Dienern und Pastorn intitulirte, den groben frechen Bachanten und ungeschickten *Cujus* aus der Calvinischen Synagog — der sich nicht gescheuet auf das christliche Concordien-Buch den stinkenden Rotz, Geyfer und Unflath seiner Holheripischen Schmähkunst mit vollem Maul auszuköcken und raus zu speyen — den er aber nicht werth achten wollen, daß ihm auf sein tölpisch christschänderisch und ehrsüchtiges Eselsgeschrey geantwortet würde ꝛc. Dis mag eine kleine Probe von dem Styl und der Art seyn, womit dieser treue Zeuge der Warheit sich auszudrücken pflegte. Der Erfolg war dieser, daß Plittershagen durch diese Controvers immer mehrere Einsichten bekam, und sich nach und nach auf Calvins Seiten neigte, darüber aber das Schicksal des Hardenbergs

---

* Die Protestanten waren von Luthers Tod an in drey Haupt-Partheyen getheilt, und man kan sagen, daß sie noch biß auf den heutigen Tag bestehen. Die erste bestund aus denen die erst des Zwingels, hernach aber des Calvins Lehre, vom Heil. Abendmahl dem Wort GOttes und der Einsetzung Christi, gemäs zu seyn erachteten und sie bekennten. Die zweite machten diejenige aus, die nach Melanchtons Grundsätzen vorgedachter Abendmahlslehre beypflichteten, aber die Prädestination verwarfen. Zu der dritten gehören alle strenggesinnte Lutheraner, die auf der leiblichen Gegenwart Christi im H. Abendmahl, und auf dem Genuß desselben mit dem Mund des Leibes stehen geblieben, es sey nun, daß sie jene blos aus den Worten der Einsetzung oder aus der persönlichen Vereinigung ꝛc. und Allenthalbenheit des Leibs Christi herleiten. Man kan hierüber Saligs Historie der Augsp. Conf. 1 Th. S. 346. nachsehen. Wer aber wissen will, welches die gelinde und strengdenkende Ev. Lutherische Lehrer in Niedersachsen und besonders in Hamburg biß zur Einführung des Concordienbuchs gewesen, findet eine vollständige Nachricht und Verzeichniß davon in Mollers Cimbria Literata Tom. III. S. 644. seq.

bergs zu Bremen erfuhr, nachdem er gleichwohl (wie im Anhalt- und Heßischen, wie auch zu Bremen geschehen) veranlasset hatte, daß die Reformirte Confeßion in den Wied- und Wittgesteinischen Landen allgemein geworden. (*) Er war übrigens kein Particularist, und der Herr Senior wird weder ihm, noch denen, die unter den Reformirten Particularisten genannt werden, erweisen können, daß sie GOtt offenbar und mit dürren Worten für den Urheber der Sünden erkläret hätten. Wenn man doch mit solchen unerweislichen Beschuldigungen zu Haus bliebe, die keine andere Absicht haben können, als eine Confeßions-Parthey gegen die andere desto mehr einzunehmen, oder aufzubringen. Haben auch Calvin und mehr andere Reformirte Lehrer ihre Meynungen von GOttes Rathschlüssen zu weit getrieben, so muß man es dem zuschreiben, daß sie den Sätzen des Augustins zuviel gefolgt. Doch kan man auch nicht sagen, daß einer von ihnen härter davon geredet und geschrieben habe als Lutherus. Ich bin weit entfernt, den Particularismus zu behaupten, oder ihm das Wort zu reden. Allein es dünken mir doch für diejenigen Gründen in der Schrift zu seyn, die ihn behaupten und das Wort für ihn reden wollen. Die Stelle, welche der Herr Senior S. 66. der A. Verth. aus Calvins Insti... angezogen, sind aus der Connexion gerissen, und beweisen lang nicht, was sie beweisen sollen. In meiner Ausgabe finden sich vors erste die Worte nicht: Quos ergo in vitæ contumeliam & mortis exitium creavit Deus, ut iræ suæ organa forent &c. Welche GOtt zu dem Ende geschaffen hat, daß sie Schandflecken dieses Lebens seyn, und im Tod ewig verlohren werden sollen ꝛc. Sondern das sind Calvins Worte: Noch bessern Nachdruck hat die Propheceyung Jesaias, welcher also von dem HErrn abgesandt wird: Gehe hin und sage den Kindern Israel: Höret es, und verstehets nicht, sehet mit Augen, und merkets nicht. Verstoke das Herz dieses Volks, und verhärte ihre Ohren, und verblende ihre Augen, damit sie nicht etwa sehen mit ihren Augen, und hören mit ihren Ohren, und verstehen mit ihren Herzen, und bekehren

* Man hat eine ausfürliche Wiederlegung des D. Nickels zu Unna Lästerbuchs gestellt durch etliche treuherzige Bürger zu Unna 1597. in 8v.

ren sich, daß ich sie heile. Jes. 6, 9. Siehe da, er rufet ihnen zu, aber so, daß die Ohren je länger je dicker werden; Er zündet ihnen ein Licht an, damit sie desto blinder werden ꝛc. Und diese Weissagung ziehet Johannes an, damit zu beweisen, daß die Juden der Lehre Christi nicht haben glauben können, weil ihnen dieser Fluch GOttes auf dem Hals gelegen. Joh. XII. 29. ꝛc. Was will man nun den Calvin beschuldigen, da er nichts anders lehret, als was GOtt selbst zum Jesaias sagt? Heißt das GOtt zum Urheber der Sünden machen oder zu einem Tyrannen, wohl so vernehme man, was Lutherus davon geglaubt und geschrieben hat: GOtt hat etliche zur Verdamniß verordnet, ehe sie gebohren worden. Es ist warlich ein groser starker Schein da, als sey GOtt ein wenig ungerecht: denn also werden GOtt anklagen alle Verdammten, daß, wiewohl alle Dinge im Menschen gleich sind, er doch diese errette und jene verläßt, nach seinem lautern Willen Tom. VI. Wittenb. fol. 554. 527. Hat GOtt von Ewigkeit versehen, daß Judas hat sollen ein Verräther werden, so hat er müssen verrathen, und ist nicht in Judas oder einiger Creatur Gewalt gewesen, das anders zu machen, oder den Willen zu ändern, wiewohl er das gethan hat mit Willen, und nicht gezwungen. Im Buch, daß der freye Wille nichts sey. fol. 503. a. Ist das nun der GOtt, den Nicolai bestritten, oder vielmehr geschmähet, so hat er Luthers Bekenntniß von ihm mitbestritten, und sagt der Herr Senior von ihm, daß er ihn gleichmäßig nicht kenne, und auch nicht anbete, so hat ihn doch Luther gekennt und angebetet.

§. 24.

Ich kan betheuren, daß es wider alle meine Neigung sey, dergleichen Sachen anzuführen und zu wiederholen, und daß ich dabey keine andere Absicht habe, als nur den Herrn Senior auch hierinnen zu überzeugen, daß er mit den Reformirten nicht nur unbillig zürne, sondern daß auch Westphal und Nicolai auf keine andere Art unter den ächten Zeugen der Warheit paradiren können, als Pontius Pilatus in den Articuln des christlichen Glaubens, oder als Weislinger ein Zeuge der Warheit in der Römischen Kirchen seyn kan. Und was sind noch für Beschuldigungen gegen die Reformirten übrig,

die den Unwillen des Herrn Seniors oder E. H. E. Ministerii oder allenfals ihrer Evangelisch-Lutherischen Mitbürger gegen sie erwecken und reitzen solten? Was die Lehre betrift, so sind ja beyde Confeßions-Partheyen, wenn man einige wenige Stücke, von dem Heil. Abendmahl, von der Person Christi und seinem Verdienst, sodann von der Prädestination ausnimt, deren Mißverstand jedoch den Grund der Seeligkeit nicht im mindesten erschüttert, sonst in allen übrigen Punkten einig. Selbst in Ansehung der leztern ist man beiderseits von jeher darinnen einig gewesen, daß die Verwerf- und Verdammung der Menschen allein von ihren Sünden, die Wahl zum Leben und Seeligkeit aber allein von der lauteren und ewigen Gnaden GOttes in Christo herrühren, doch so, daß der Glaube in der Erwehlung als das einige Mittel zur Seeligkeit vorausgesetzt und eingeschlossen ist. Anders hat weder Calvin noch sonst ein Reformirter je gelehret oder geglaubt.(*) Und wem kan die merkliche Veränderung, welche sich seitdem in der Reformirten Kirchen, mit Absicht auf diesen Punkt der Prädestination ergeben, unbekannt seyn? In der Schweitz hat die bekannte Formula Consensus ihre Gültigkeit entweder ganz und gar, oder wenigstens doch in so weit verlohren, daß sie für keine Lehr oder Glaubens-Form mehr gehalten wird.(**) Auch selbst in Holland ist die Synode von Dordrecht, was wenigstens den Articul der Prädestination betrift, bey weitem in dem Ansehen nicht mehr, als sie vorher gehabt hat. Man trift unter den dasigen Theologen gar viele, wo nicht die meisten an, die sich vor

den

---

* So bekennen die Theologen zu Leiden: Absit enim omnimodo ut statuamus, Deum reprobos non modo ad pœnam, sed & ad culpam seu peccata prædestinare. E contrario nos sincere credimus, Deum neminem nisi propter peccata ad mortem destinare. Und abermahlen gegen die Remonstranten: Deus nunquam quenquam *absolute* ad salutem eligit, si τό *absolute* excludat media, quæ Deus ad salutis consecutionem ordinavit. *Item:* electionem & reprobationem quorundam *absolutam* a Calvino aut a Synodo Dordracena esse assertam, eo sensu, quo hanc vocem usurpant remonstrantes, *absolutum* est mendacium. Censur. Confess. Remonstr. Cap. 8.

** Siehe unschuldige Nachrichten von den Jahren 1722-1724. deßgleichen *Turretin* de componendis Protestantium dissidiis, Edit. Genev. p. 241.

den Universalismus erklären. (*) Ueberhaupt läßt sich aus ziemlich zuverläsigen Gründen und Nachrichten vermuthen, daß in der Reformirten Kirchen dermahlen zehen Universalisten gegen einen Particularisten anzutreffen und zu rechnen sind. (**)

In der Lehre vom Heil. Abendmahl ist man beiderseits auch darinnen einig, daß das wahre seeligmachende Essen und Trinken, die wahre seeligmachende Gemeinschaft des Leibs und Bluts Christi allein durch den Glauben, nicht leiblich sondern geistlicher Weise geschehe. Der Unterschied betrift nur die leibliche Gegenwart im Brod, und die Geniesung, die zwar nicht leiblicher natürlicher Weise, aber doch mit dem leiblichen Mund, sowohl von Gottlosen als Glaubigen geschehen soll, davon man doch selbst bekennen muß, daß sie für sich zur Seeligkeit nicht nöthig sey; zugeschweigen, daß ohnehin ein groser Theil der Ev. Lutherischen Kirchen dermahlen keine andere als die præsentiam operativam statuire, die man ja Reformirter Seits gerne zugibt. (***)

Auch in Ansehung der Person Christi leugnet man ja dißseits nicht, daß Christus nicht nur nach seiner Gottheit, sondern auch als wahrer Mensch, nach der Gewalt und Herrschaft, die ihm gegeben ist, seiner Kirchen auf Erden also gegenwärtig sey, daß er sie gegen alle Feinde mächtig erhalte, schütze und regiere, auch in den seinigen würke und wohne. Es bleibt also nur die Frage übrig von der Allenthalbenheit der menschlichen Natur Christi in Abstracto, und also von seiner leiblichen Gegenwart an allen Orten, davon man keinen Grund in der Heil. Schrift, wohl aber das Gegentheil findet. (****)

Und

---

* Vide inter alia Celeb. H. *Venema*: Korte Verdediginge van syne Eere en Leere. Leuwarden 1735. p. 71. seq.

** Conf *P. E. Iablonski* institution. Historiæ Christ. Tom. 3. p. 306. seq.

*** Celeb. J. Pet. *Miller* S. S. Theol. in Reg. Georg. Aug. D. & Prof. inter cœteros hac de re ita sentit: Quodsi arctius consociari deberemus, *missa ad privatam excussionem quæstione de Sacra Cœna*, dogma de absoluto Decreto prorsus proscribendum esset. &c.

**** Ich kan bey dieser Gelegenheit einer Anmerkung nicht wohl ausweichen, die die, von dem verewigten Herrn D. Heumann neuerlich veranlaßte Nachtmahls-Strittigkeit betrift. Ich sahe mich auf Ersuchen eines Gönners, dem ich Ehrerbietung schuldig bin, verbunden, meine Gedanken über den Heu-

 man-

Und endlich glaubt man ja auch beiderseits, daß das Verdienst Christi in sich betrachtet genug und übergenug sey für der ganzen Welt Sünde, obschon nicht alle, sondern allein die Glaubigen desselben würklich theilhaftig werden. Solten denn diese Stücke, worinnen man beiderseits einig ist, nicht genugsam zur Seeligkeit seyn, wenn man sich nur

---

mannischen Erweis, und über die ersten, gegen denselben herausgegebene Schriften aufzusetzen. Ich muste auch geschehen lassen, daß sie unter folgender Aufschrift zum Druck befördert würden: *Eines Pfälzers Versuch, zu einer näheren Prüfung des Herrn D. Heumanns Erweis, daß die Lehre der Reformirten vom Heil. Abendmahl die rechte und wahre sey, samt denen dadurch veranlaßten Gegenschriften* 1765. Im folgenden Jahr fand der Ev. Lutherische Herr Pfarrer *Mehrling* zu *Ranstadt* in der *Wetterau* für gut, einen sogenandten *Beweis* dagegen ans Licht zu stellen und fürzugeben, daß *die Erlösung durch Christum ohne die Ev. Lutherische Lehre vom Heil. Abendmahl unmöglich* sey ꝛc. worinnen er die leibliche Gegenwart und Allenthalbenheit der menschlichen Natur Christi aus der Vereinigung der beyden Naturen herleitete, und weiter herzufolgern sich bemühete, daß diese beyden Naturen durch die Reformirte Lehre voneinander getrennet, folglich die Erlösung aufgehoben würde. Da nun die Erlösung durch Christum der Hauptgrund der christlichen Religion ist, nach dem System des Herrn Pfarrers aber ohne die Ev. Lutherische Lehre vom Heil. Abendmahl ohnmöglich seyn solte, so *schien nichts natürlicher* zu seyn, als daß die Reformirten den Haupt-Grund der christlichen Religion entweder gar verleugneten oder doch wenigstens verkehrten. Und also schiene zugleich ihre Kirche und Lehre auf einmahl eine mißliche Stellung bekommen zu haben, da es diesem Manne nach seinen Principiis ein leichtes würde gewesen seyn, selbige mit seiner Logicq nicht nur aus der *Wetterau*, sondern wohl gar auch aus der christlichen Gemeinschaft hinweg zu demonstriren. Das würde dann ein artiges Supplement zur Kirchengeschichte der neueren Zeiten abgegeben haben. Zu allem Glück aber hat der Herr Pastor die Lehre von der Erlösung in Beziehung auf das H. Abendmahl nicht recht eingesehen. Und was die vermeinte Trennung der beyden Naturen anbelangt, so hätte er nur einen reformirten Catechismus bey dem Schulmeister zu *Conradsdorf* entlehnen, und darinnen die 48te Frag und Antwort nachlesen können, allwo das ganze Gebäude seiner künstlichen Demonstrationen mit wenig Worten übern Hauffen geworfen wird. Sein *Beweis* hatte also mit allen andern, die aus falschen Gründen hergeleitet werden, und nichts taugen, einerley Schicksal. Und was noch das schlimmste war! Berühmte Theologen seiner eigenen Kirchen ärgerten sich darüber, und beurtheilten dieses demonstrativische

nur von ganzem Herzen daran halten will? Was nutzen alle Jalousien, Beneidungen, Zänkereyen und Verunglimpfungen? Man frage nur einen, der auf seinem Sterbelager liegt, ob er nunmehro in den strittigen Punkten, in der Allenthalbenheit, oder in dem mündlichen Genuß eines unsichtbaren Leibs Christi ꝛc. oder allein in dem seligmachenden Glauben an den gekreuzigten Christum, und in der seeligen

---

sche Gewächse keineswegs so vortheilhaft, als es in den Danziger theologischen Berichten von neuen Büchern und Schriften, war beurtheilet worden. Unter andern läßt sich der fürtrefliche Herr D. und Prof. Töllner zu Frankfurth an der Oder darüber also vernehmen: „Mit einem „eben so theologischen als christlichen Unwillen erblicke ich so eben in dem Verzeichniß der neulich herausgekommenen Schriften einen so betitelten Beweis, „daß die Erlösung durch Christum ohne die Lutherische Lehre vom „Abendmahl unmöglich sey. Von dem Verfasser dieses vorgegebenen „Beweises stehet wohl nicht zu erwarten, daß er die innere Wichtigkeit theo„logischer Warheiten, und den nothwendigen und zufälligen Zusammenhang „derselben mit einander zu erkennen geübt seyn dürfe. Wir haben ohnleug„bar zwischen der Lehre vom Erlösungs-Werk und dem Lutherischen Lehrbegrif „vom Abendmahl eine solche Anzahl von Zwischenwarheiten zu ordnen, daß „der Zusammenhang nur mit Hülfe einer sehr akroamatischen Erkenntniß aus„gefüllt werden kan. Gesetzt, daß auch die sämtlichen Warheiten von der „Person Christi, oder, den in ihm zu einer Person vereinigten zwey Naturen, „dergestalt mit dem von ihm verrichteten Erlösungs-Werk zusammenhängen, „daß dieses durchaus nicht ohne jene verstanden und geglaubt werden kan; „so ist doch bereits die Gemeinschaft der Eigenschaften derselben nicht so klar „und augenscheinlich mit der persönlichen Vereinigung beider Naturen ver„knüpft, daß niemand diese erkennen und glauben könte, ohne zugleich jene „zu erkennen und zu glauben. Man sage was man wolle. Die scharffin„nigsten Köpfe in der Kirchen haben den Zusammenhang derselben vor der „Vereinigungs-Formul nur verworren erkant. Solten sie aber um deß„willen das Erlösungs-Werk nicht wohl verstanden und von Herzen geglaubt „haben? Nun ist von der Gemeinschaft der Eigenschaften beider Naturen bis „zur Lehre der Lutheraner vom Abendmahl noch ein ziemlicher Weg zurückzu„legen ꝛc. Siehe Töllners kurze vermischte Aufsätze, zweite Sammlung. 1766. S. 225. seqq.

Wolte inzwischen jemand diese Anmerkung dahin deuten, als ob ich diesen unnützen Streit gern wieder erneuert sehe, der wisse, daß ich würklich bereue die Feder dabey angesetzt zu haben, und daß ich mich nimmermehr darein einlassen werde.

gen Gemeinschaft seines Leidens und Todes seine Seeligkeit suchen werde? Man frage ihn, ob in solchen Umständen ein gehäßiges oder ein friedfertiges Herz Trost und Ruhe geben, und vernehme, wenn der Sterbende nicht verstockt ist, die Antwort.

§. 25.

Wenn aber diesem ohnerachtet der Herr Senior dermasen unwillig über die Reformirten bleibt, geben sie denn etwa durch ein boshaft- und hartes Betragen gegen ihre Ev. Lutherische Mitchristen hie oder da dazu Anlaß? Versagen sie ihnen etwa die Aufnahme, oder wo sie aufgenommen sind und werden, verweigert man ihnen die offentliche Ausübung ihres Gottesdienstes, oder bedränget man sie da, wo sie auch diese haben? Das solte man wohl aus dem Ministerial-Zeugniß und der A. Verth. schliesen. Allein die Beweise und Beyspiele fehlen, zum Gegen-Beweis, daß man keine neuere habe und wisse, und was die angeführte alten betrift, so haben wir deren Gültig- oder Ungültigkeit beleuchtet. Welche Vorzüge und Freyheiten sie unter und mit den Reformirten in Holland, besonders in den Haupt-Städten Ambsterdam, Rotterdam, im Haag, zu Leiden ꝛc. geniesen, ist weltkündig. Hat man aber je gehöret, daß die dasige Reformirte Ministeria die geringsten Beschwehrden dagegen geführet? Die Gefälligkeit, die man in den drey Fürstenthümern Anhalt gegen sie hat, haben wir kurz vorher vernommen. Zu Dettmold in der Grafschaft Lippe haben sie imgleichen noch vor wenig Jahren durch Vorschub der Reformirten eine Kirche erbauet, und geniesen mitten unter diesen alle verlangte Freyheit. So ist auch bekant, daß die Grafschaft Lingen eine von den ersten gewesen, die sich zu der Reformirten Confeßion bekennet. Gleichwohlen hat man den Ev. Lutherischen, als sie vor ohngefehr zwanzig Jahren um Ausübung des offentlichen Gottesdienstes angestanden, ohne Anstand damit willfahret. Sogar wird ihrem dasigen Prediger, so oft er nach Tecklenburg komt, um seinen daselbst wohnenden Glaubensgenossen die Communion zu reichen, die Reformirte Kirche zu dieser Handlung von dem Ref. Prediger überlassen. Selbst Genf, das, wegen dem, dem Herrn Senior so unleidlichen Calvin berühmte Genf, hat den Lutheranern ganz freywillig ein völlig freyes Religions-Exer-

ercitium verstattet, also daß der daselbstige Evangelisch-Lutherische Prediger alle Actus Ministeriales, ohne daß das mindeste von den Juribus stolæ an die Reformirte Prediger entrichtet werden darf, ungehindert verrichten kan. Was dünkt aber den Herrn Senior um diese Reformirten Gefälligkeits-Proben?

Und selbst in andern Welttheilen hat man ihnen dißeits gleiche Gefälligkeiten erwiesen. Von der zärtlichsten Erkentlichkeit gerührt, rühmen die Evangelisch-Lutherische Brüder in Suriname noch immer, daß der damahlige Gouverneur, und zu Hamburg im Monath März dieses Jahrs als Minister Jhro Hochmögenden der Herrn General-Staaten im Niedersächsischen Creiß abgelebte Herr von Mauritius, ihnen den Bau einer Kirchen durch seine Bemühung verschaffet hat, gleich sie auch eine in Batavia erhalten haben; und wie nahe muß es diesem rechtschaffenen Herrn gegangen seyn, solche gegentheilige Gesinnungen von Seiten des Herrn Seniors und E. H. E. Ministerii in dem pflichtmäsigen Zeugniß der Warheit und Actenmäsigen Vertheidigung gegen die Reformirten noch vor seinem Tod zu lesen, nach deren Aeußerungen sie sich gewißlich keine Hütte zu Ausübung ihres Gottesdienstes zu getrösten haben! Es ist vielmehr zum Erstaunen, von einem geistlichen Ministerio S. 19. gedachten Zeugnisses ꝛc. den Wunsch zu hören, daß GOtt die offentliche Uebung der Reformirten Religion in Hamburg in Gnaden verhüten wolle! Jch will nicht fragen, ob man von Reformirten jemahlen solche Aeußerung vernommen? Es steht dahin, ob dergleichen im Divan zu Constantinopel gehöret worden, als von Verstattung einer Ev. Lutherischen Kirche zu Pera die Rede gewesen. Nur lege man mir dieses nicht so aus, als wolte ich E. H. E. Ministerium zu Hamburg mit dem Divan vergleichen, und die würdige Glieder desselben ärger als Türken vorstellen. Keineswegs. Jch will nur die Folgen eines Eifers begreiflich machen, der sich auch manchmal großer Leuten bemächtiget. Und warum soll GOtt den Reformirten offentlichen Gottesdienst zu Hamburg in Gnaden abwenden? Solche Härte kan doch wohl nicht ein unartiges Betragen gegen E. H. E. Ministerium oder ihre Ev. Lutherische Mitbürger zum Grund haben. Mein Freund in B... versichert mich wenigstens, daß sie das ihrige zum Unterhalt der Ev. Lutherischen Stiftungen vor Arme, Schulen ꝛc. so oft die gewöhnlichen Sam-

lungen von Haus zu Haus geschehen, mit willigem Herzen beitragen. So erinnere ich mich auch zu ihrem Ruhm in offentlichen Nachrichten gelesen zu haben, daß sie sich bey der, zur Wiederaufbauung der vor einigen Jahren durch den Bliz eingeäscherten Michaels-Kirche erhabenen Collecten, überaus milde erwiesen, und einige tausend Mark unter sich dazu zusammengebracht und gesteuert haben, gleich noch, eben solchen Nachrichten zufolg, vor kurzem eine Holländische Reformirte Dame viele tausend Gulden an den sogenandten Pesthof, Waysenhauß und an eine der daselbstigen Ev. Lutherischen Kirchen vermacht hat. Und wie viel tausend Mark kommen durch sie auf eben diese Art von Zeit zu Zeit eben dahin, deßgleichen auch an die Spinn- Zucht- und Waysenhäuser? Die Jura Stolä entrichten sie, wie mich gedachter mein Freund versichert, bey jedesmahliger Gelegenheit, vormahls mit einem, nunmehro aber mit zwey Ducaten an die Ev. Lutherische Herrn Prediger, und wie viele auswärtige Lutherische Collectanten haben selbst bey mir die Freygebigkeit der Reformirten in Hamburg angerühmet? und gleichsam zur Gegenerkenntlichkeit wünscht der Herr Senior, daß GOtt die offentliche Uebung ihrer Religion daselbst in Gnaden verhüten wolle!

§. 26.

Allein er entdeckt selbst die Ursachen, warum Er und ein samtliches H. E. Ministerium solcher offentlichen Religionsübung sich so heftig wiedersetzen. Er bezeuget an mehr als zehen Stellen des Ministerial-Zeugnisses und Actenm. Verth. sonderlich aber S. 64. der letzteren, „daß sie durch Eid und Pflicht, Amt und Gewissen verbunden seyen, dieselbe durch alle rechtmäsige, und in den „Reichs- und Fundamental-Verfassungen der Stadt, gegründete „Mittel zu hindern, und in diesem Stück den Fusstapfen ihrer gottseligen Vorfaren, und dem ruhmwürdigen Vorbild E. Hochehrw. „Frankfurtischen Ministerii zu folgen, und solches aus eben den „Gründen, welche der Herr D. Fresenius in der bekanten Abwiegung rc. gegeben hat, welche zu wiederholen unnöthig seye„ (siehe auch die Vorrede zum Minist. Zeugniß). Indem ich nun ein und andere Punkten gedachter auf eitel gehäßige Nachrichten, unerweisliche Auflagen und falsche Supposita gegründeten Abwiegung, im

vorhergehenden von S. 39. biß 48. auseinander gesetzt und in ihrer wahren Gestalt dargelegt habe, so wird es hier imgleichen unnöthig seyn, etwas weiters davon anzuführen. Allein die Worte: Eid, Pflicht, Amt und Gewissen, worauf sich der Herr Senior so oft bezieht, sind einer näheren Betrachtung werth. Sie zielen ohne allen Zweifel auf die sogenandte Formula Committendi, die in Hamburg im Brauch ist, so oft ein neuerwehlter Prediger in sein Amt eingeführet und befestiget wird. Man liest sie in einer der Neumeisterischen Schriften, und nun hat sie der Herr Senior in der neuen Sammlung auserlesenen Canzelreden, davon er den ersten Theil vor 2. Jahren herausgegeben, wieder abdrucken lassen. Darinnen nun wird dem Introducendo unter andern folgendes eingeschärft:

„Und sollt mit dem Schwerdt des göttlichen Worts in gutem reinem Glauben durch die Gnade GOttes gerüstet seyn, allen Feinden des Heil. Evangelii, allen Verfälschern unsers christlichen Glaubens, allen Schändern und Lästerern des Predigamts und der Hochwürdigen Sacramenten, Wiedertäufern, Schwenkfeldern, Sacramentirern, Zwinglianern, Calvinisten und allen andern Rottengeistern zu wiedersprechen, und gegen dieselbige und deren mannichfaltige Verführung und Gottslästerung, die Ehre unsers lieben HErrn JEsu Christi, und die Warheit seines Worts zu beförderen und zu vertheidigen durch warhaftes und beständiges Bekäntniß, auf daß unser lieber HErr JEsus Christus euch wiederum für seinem himmlischen Vatter als einen getreuen Diener bekenne biß in Ewigkeit.„

Schon hieraus können die Reformirten ziemlich deutlich abnehmen, wessen sie sich zu E. H. E. Ministerio zu versehen haben. Allein das ist noch nicht alles, was der Herr Senior unter Eid, Pflicht, Amt und Gewissen begreift. Man hat noch einen besondern Eid im Druck, ob er wohl selten zu sehen ist, durch welchen die damahls lebende Pastores sich förmlich verbunden haben, den Calvinisten offentlich, heimlich, mündlich und schriftlich sich zu wiedersetzen. Die Abschrift, die ich mehrgedachtem meinem Freund in B... zu danken habe, ist vom 8. Jan. 1644. auf dem Kirchen-Saal zu St. Petri datirt. Man siehet zugleich, daß er hernach unterm 22. Febr. 1667. erneuert worden, und daß der Introducendus ausser

dieser eidlichen Verbindung, die er unterschreiben, auch noch einen förmlichen Eid vor dem Altar beschwören muß. Ich stehe an, den ganzen Inhalt wörtlich hier einzurücken. Es ist aber an der Existenz desselben um so weniger zu zweifelen, als bekandter es ist, daß Ihro Königl. Majest. in Preußen, Glorwürdigsten Gedächtnisses, veranlaßt durch das oben bemerkte Edict von 1719. in Ihro an E. Hochedl. Magistrat zu Hamburg unterm 19. Sept. desselben Jahrs erlassenen Rescript, dessen ausdrücklich erwehnen und auf dessen Abschaffung bestehen. Solte nun dieser Eid bey einem dermahligen Hochehrw. Ministerio annoch in seiner Kraft seyn, so wäre weiter nicht zu fragen, warum sich der Herr Senior so oft auf Eid, Pflicht und Gewissen beziehe. Allein es ist eine andere Frage, ob derselbe mit Vorwissen und Genehmigung E. Hochedlen Magistrats eingeführet worden und abgelegt wird? In den vorher angeführten Theolog. Bedenken des seel. Speners findet man III. Theil S. 287. ein Gutachten unter der Rubricq: Der Hamburgische neue Religions-Eid verworfen. Es ist dieses vom 22. März, und ein anders vom 23. Sept. 1690. datirt, aus beiden aber zu sehen, daß sie bey Gelegenheit jener Unruhen gestellet worden, die sich wegen des sogenandten Pietismi daselbst geäusert, deme man durch solchen Eid, der den Predigern zur Unterschrift vorgelegt worden, vorbauen wollen, von dem seel. Spener aber verworfen und abgerathen worden. Sein Gutachten lauft dahin: „daß beides die den Eid unter-„schrieben haben, und die ihn nicht unterschrieben, ihre Uebereilung „solten erkennen, die Sache dem Ministerio beweglich vorstellen, „und nicht nur die Dispensation allein vor sich, sondern auch die „Aufhebung dieser ganzen, unter ihnen gemachten unrechtmäsi-„gen Obligation fordern. Geschähe solches nicht, so müste „solches dem Magistrat beweglich hinterbracht — — — und be-„gehret werden, daß derselbe ein Einsehen haben, diese Eidsformul „cassiren, und jemands Gewissen, von andern beschwehrt zu werden, „nicht zulassen solten. Er hoffe, daß E. Hochedl. Magistrat jenen „Eingrif unmöglich gut heissen könne, sondern Rath schaffen werde 2c.

Ich führe diese Umständen, um die ich mich nicht zu bekümmern habe, aus offentlichen Schriften, in keiner andern Absicht an, als in sofern man dadurch in die Unrechtmäsigkeit jenes Eides eine Aussicht bekommen kan, auf den sich der Herr Senior gegen die Refor-

mirten beziehet, und von dem ich um so gewißer versichert bin, daß er ohne Vorwissen und Genehmigung E. Hochedl. Magistrats eingeführet worden, und allem Vermuthen nach noch bestehet, als mehr er kundbaren Reichs-Constitutionen und dem veststehenden Westphälischen Frieden offenbar und recht geflissentlich zuwiderlauft. Weiß denn E. H. E. Ministerium etwa nicht, daß nach der Verordnung E. Hochpreisl. Corporis Evangelicorum vom 28. Febr. 1722.

„zur euserlichen Einigkeit beider Protestantischen Confeßions-„partheyen, keine etwan geleistete Eidespflichten noch sonst et-„was einige Würkung haben soll, wie auch daß sie sich unter-„einander keiner sectirischen Nahmen gebrauchen, sondern sich „Evangelische- und Evangelisch-Reformirte zur Unterschei-„dung nennen sollen?

Oder ist ihm unbewust, was in dem Religions-Friedens-Instrument wegen den dazu gehörigen Religionsverwandten Artic. V. §. 35. verordnet worden, wann es daselbst ausdrücklich heißt:

„ — — nullibi ob Religionem despicatui habeantur —
„ — — sed in his & similibus pari cum concivibus
„ jure habeantur, æquali justitia protectioneque tuti?

Kan sich aber eine ärgere Veracht- und Heruntersetzung der Reformirten denken lassen, als wenn man sie bey solchen feyerlichen Gelegenheiten in Gegenwart vieler tausend ihrer Mitbürger, und auch in offentlichen Schriften, unter den Unnahmen von Sacramentirern, Zwinglianern, Calvinisten, andern Rottgeistern nicht nur beyzehlet, sondern sich auch gar eidlich gegen sie verschwöret? Und läßt sich wohl von der Weltgepriesenen Gerechtigkeits- und Billigkeits-Liebe E. Hochedl. Magistrats zu Hamburg vermuthen, daß sie einem solchen Reichs-Constitutions-wiedrigen Betragen gegen die Reformirten, ferner nachsehen, und nicht vielmehr dessen Abstellung veranlassen solten?

§. 27.

Und dieses mag dann in Antwort auf die Actenmäßige **Vertheidigung** des Herrn Seniors zur Bestättigung der **Unschuld** der **Reformirten Kirchen**, und besonders der **Ev. Reform. Gemein**-

de in der freyen Reichs-Stadt Worms, genug seyn. GOtt gebe, daß bey denen von beiderseitigen Protestantischen Confeßions-Verwandten, die diese Bogen lesen, diejenige Würkung darauf folgen möge, die ich herzlich wünsche; nemlich, daß sie beiderseits brüderlich gegeneinander gesinnet werden und bleiben, also daß sie es auch gegeneinander bey allen vorfallenden Gelegenheiten mit der That beweisen, und sich eben dadurch in den Stand setzen mögen, mit zusammengesetzten Kräften dem überhand nehmenden Unglauben und allen Feinden der Warheit entgegen zu stehen, unter sich aber dem Evangelio JEsu Christi würdig zu wandelen! Auf keinen andern Weg wird man aller schädlichen Trennung und Uneinigkeit abhelfen können, als wenn mans von der Christlichen Lieb anfängt, und auf beiden Theilen miteinander Gedult habe und verträglich sey. Unser Wissen bleibt in diesem Leben ein für allemal Stückwerk, und wir alle fehlen mannigfaltig. Wollen wir zuvor in diesem Leben in allen Dingen einerley Verstand und Uebereinkunft in der Erkentniß von einander fordern, und darnach erst einander brüderlich lieben, so werden wir weder zu dem einen noch zu dem andern gelangen; allein wir werden in diesem Fall auch weder unserm Gewissen noch dem Willen und Befehl GOttes zu einer freudigen Todesstunde ein Genüge thun.

Ich versichere übrigens nochmahlen, und bezeuge hiemit offentlich vor GOtt, daß meine Absicht nicht gewesen sey, weder E. H. E. Ministerium zu Hamburg, noch dessen wohlverdienten Herrn Senior, noch sonst jemand, durch das, was ich hier vorgebracht habe, mit Vorsatz zu beleidigen. Meine Hochachtung gegen sie und ihre Verdiensten bleibt unveränderlich, wenn ich auch, um die Unschuld der Reformirten Kirchen oder meiner Gemeinde zu bestättigen, Sachen berührt oder angeführt hätte, die ihnen etwa nicht gefallen möchten. Und nach eben dieser Hochachtung werde ich nicht aufhören, mein Gebät für sie, wie für ihre blühende Gemeinden, und überhaupt für Hamburgs geist- und leibliche Seegnungen und unverrückte Wohlfahrt, an den GOtt aller irrdischen und himmlischen Seegnungen zu addreßiren.

Ich werde mich deßfalls auch, nachdem ich die Unschuld meiner Gemeinde hinlänglich bewiesen und ausser allem Zweifel gestellt, dadurch

durch aber meinem Amt wie meinem Endzweck ein Genügen geleistet habe, in keinen weiteren Schriftwechsel einlassen, sondern dessen eingedenk bleiben, was Augustin Lib. 2. de Civit. Dei C. 1. sagt: Quis disceptandi finis erit, si respondendum respondentibus semper existimamus, quoties — — statuerunt, non curare quid dicant, dummodo contradicant.

Und noch weniger werde ich wegen dem, daß meine Antwort der Actenmäßigen Vertheidigung des Herrn Seniors so spath nachfolget, viele Entschuldigungen beyzubringen nöthig haben. Die von dem Umfang meiner übergrenzten Amtsgeschäften bey einer nicht einmahl mittelmäßig starken Gemeinde unterrichtet sind, werden mir gerne glauben, wenn ich ihnen sage, daß ich manchmal in acht Tagen keine Feder dazu ansetzen können. Nimmt man noch dazu, daß mich in dem abgewichenen Frühjahr eine schmerzhafte Krankheit nur allein neun Wochen lang zu Bett gehalten habe, so wird sich der zureichende Grund vollends ergeben.

Ich lege also die Feder nieder, wenn ich nur noch den Schluß jenes Schreibens, welches der seel. Herr Hofrath von Menzel, zur Rettung der Unschuld meiner Gemeinde gegen den Herrn D. und Senior Fresenius im Jahr 1755. erlassen, und der hier sehr passend ist, werde angeführet haben: „Ich zweifle so wenig, so lau„tet dieser Schluß, daß, obgleich der Eifer zu animirten Schriften, „Anlaß geben kan, gleich wir davon die grösten Reformatores selbst „nicht frey gesehen, dennoch der Herr Senior bey einer ruhigen „Gemüthsfassung, in dem Grund seines Herzens finden werde, daß „er andern, welche in einigen Nebenpunkten von ihm dissentiren, „die Freyheit, GOtt nach ihren Begriffen, und den von ihnen mit „Ueberzeugung angenommenen Grundsätzen offentlich zu dienen, ohn„möglich mißgönnen könne, weil doch dadurch sein und unser aller „gemeinschaftlicher Zweck, die Ehre GOttes, befördert wird; als „ich gewiß bin, daß derselbe bey einer heiligen Zusammenfassung „der Gedanken, die Vorwaltung der Menschenliebe gegen solche, „die mit ihm einen Weg der Erlösung suchen, bey sich selbst als einen „Grund guter Hofnung auf die von GOtt zu erlangende Seeligkeit, „werde ansehen und gewahr werden.

Druckfehler.

Man lese S. 9. der Vorerinn. Z. 26. seinen.

In der Abhandlung selbst

S. 19. Z. 14. l. ans.
S. 21. Z. 8. l. seinen.
S. 24. Z. 18. der actenm.
S. 25. Z. 7. den Herrn
S. 26. Z. 8. statt Dieselbe l. dieselben.
ibid. Z 32. besagt.
S. 27. Z. 7. Sagt
S. 31. Z. 19. statt, wie von dem, l. wie dem
S. 40. Z. 21. Widersacher
S. 45. Z. 30. statt nimmer lies immer.
S. 56. Z. 20. hinter propter setze noch das Wort *regnum*
S. 58. Z. 36. Gegenfüsler.
S. 59. Z. 14. Tertullian
ibid. Not. CONSTANT -- voluerint.
S. 60. Z. 31. immer
S. 69. Z. 15. beklagenswürdig
ibid. Z. 16. Burgerschaft.
S. 70. Z. 26. XVI.
S. 77. Z. 6. Brandenburgisch
S. 87. Z. 11. Dedeckenn
ibid. Z. 16. nachlesen kan.
S. 98. Z. 2. der Not. lies Dedeckenn.
S. 100. Z. 7. für Einziehung lies Entziehung.
S. 101. Z. 17. für Sculters lies Scultets
S. 103. Z. 18. lies: säen sie, breiten aus und pflanzen
S. 103. Z. 32. zwischen die Worte Art und können setze, aber.
S. 104. Z. 6. nach Um setze noch aber.
S. 105. Z. 16. l. werden.
S. 108. Z. 11. lies: beantworten lassen
S. 109. Z. 8. statt sey l. gewesen.
S. 117. in der letzten Z. der Noten l. Ehrerbietung
S. 117. Z. 7. l. Leibs.
S. 119. Z. 1. der Not. lies: Gewäsche

Die übrigen wolle der geneigte Leser selbst verbessern.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rediger, Andreas,

Bestättigte Unschuld der Reformirten Kirchen und besonders der Evangelisch Reformirten Gemeinde in der Freien Reichs-Stadt Worms gegen die unglimpfliche Beschuldigungen des Herrn Senior Goetzens zu Hamburg

Frankfurt und Leipzig 1768

4 Polem. 2449 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10690059-9
VD18 14534568